

Die Deutsche
G e w e r b e - O r d n u n g

für die

Praxis in der Preussischen Monarchie

mit Kommentar

und

einem Anhange

enthaltend

die Gesetze zur Ergänzung der Gewerbe-Ordnung (eingeschriebene Hilfsklassen, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Gebrauch von Sprengstoffen, Gewerbegerichte, Novelle zum Berggesetz, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) sämmtlich mit Kommentar, sowie die Preussischen Gewerbebesteuergesetze und das Gesetz betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen, endlich die Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen

von

F. Marcinowski,

Geheimem Ober-Finanzrath und vortragendem Rath im Finanzministerium.

Bervollständigte Ausgabe der
sechsten Auflage.



B e r l i n .

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1898.

Vorrede zur sechsten Auflage.

Die neue Bearbeitung des Kommentars der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat sich in gleicher Weise wie bei den früheren Auflagen die Aufgabe gestellt, den Anforderungen des praktischen Gebrauchs nach Möglichkeit gerecht zu werden. Demgemäß ist das inzwischen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung reichlich angesammelte Material an geeigneter Stelle eingefügt und durch entstehende Erläuterungen dem Zwecke des Werkes nutzbar gemacht. Der Grundsatz erschöpfender Vollständigkeit und übersichtlicher Anordnung und Darstellung ist hierbei in vollstem Umfange zur Anwendung gebracht.

Die Kommentirung der älteren Ergänzungsgesetze: des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 (eingeschriebene Hülfskassen), des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1876 (Verkehr mit Nahrungsmitteln) und des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Gebrauch von Sprengstoffen) ist ausgiebig vervollständigt. Die wichtigen und umfassenden neu hinzugetretenen Gesetze: das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 bezw. das Landesgesetz vom 11. Juli 1891 (Gewerbegerichte) und das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (Arbeiterschutz) sind mit den die richtige Auslegung vermittelnden Erläuterungen ausgestattet. Insbesondere ist auch das für das Bergwesen höchst bedeutsame Gesetz vom 24. Juni 1892 in vollständiger Fassung unter die Ergänzungsgesetze des Anhangs aufgenommen.

Diese der praktischen Brauchbarkeit des Werkes förderliche Behandlung des umfangreichen Stoffes hat in den beteiligten Kreisen bisher die vollste Zustimmung gefunden und dürfte dem Werke wohl auch fernerhin eine wohlwollende Aufnahme sichern.

Dem GewerbesteuerGesetz vom 24. Juni 1891 sind die durch die beiden Gesetze vom 14. Juli 1893, betreffend die Aufhebung direkter Staatssteuern und die Regelung der Kommunalabgaben, eingetretenen Aenderungen eingefügt. Der von beachtenswerther Stelle gegebenen Anregung entsprechend, sind zum Zweck der besseren Uebersicht des Textes der Reichs-Gewerbe-Ordnung die ergänzenden Gesetze und Bekanntmachungen größtentheils in den Anhang verwiesen.

Durch die Güte eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts ist mir die ungedruckte Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtshofes zugänglich gemacht, welche ihrem Hauptinhalt nach in dem Kommentar aufgenommen sind. Es sind dieses diejenigen Erkenntnisse, bei welchen das betreffende Sammelwerk nicht besonders angegeben ist. Diese vervollständigung des Kommentars wird für die praktische Handhabung desselben besonders werthvoll sein.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die fünfte Auflage schon seit längerer Zeit vergriffen ist, die Herausgabe der neuen Auflage daher nicht weiter ausgekehrt werden durfte, konnte die Erledigung der dem Reichstage 1895/96 gemachten, in das Gebiet der Reichs-Gewerbe-Ordnung hineingreifenden Vorlagen nicht abgewartet werden. Für den Fall, daß dieselben in der gegenwärtigen Tagung des Reichstages durchberathen und demnächst Gesetzeskraft erlangen sollten, werden indeß die betreffenden Reichsgesetze nebst den erforderlichen Erläuterungen denjenigen Abnehmern der neuen Auflage des Kommentars, welche denselben im Laufe des Jahres 1896 bestellt haben werden, in einem besonderen Ergänzungsheft unentgeltlich nachgeliefert werden.

Berlin, im Dezember 1895.

Die neue Ausgabe der sechsten Auflage ist durch das Bedürfniß hervorgerufen, den Kommentar durch Einfügung der gesetzgeberischen Vorgänge der beiden letzten Jahre insbesondere durch die Bearbeitung der letzten Novellen zur Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 6. August 1896 (R.G.Bl. S. 685) und vom 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 663) zu vervollständigen. Das erstere Gesetz ist mit den erforderlichen Erläuterungen in den Haupttheil eingeschaltet, das letztere im Hinblick darauf, daß erst ein Theil der betreffenden Bestimmungen mit dem 1. April 1898 in Kraft tritt, im Anhang wiedergegeben und in geeigneter Weise erläutert.

Die am 1. März d. J. ergangene Anweisung zur Ausführung des gedachten Gesetzes so wie die vom Bundesrath beschlossenen Entwürfe des Statuts einer freien und einer Zwangsinnung sowie der Entwurf eines Beschlusses der Innungsverammlung betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sind gleichfalls angegeschlossen.

Gleichzeitig ist das Buch durch Aufnahme des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) mit Kommentar so wie durch Einfügung der in den Jahren 1896 und 1897 ergangenen Bekanntmachungen, Erlasse und Entscheidungen, insbesondere auch durch den Abdruck der Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 in zweckmäßiger Weise ergänzt worden.

Berlin, im Mai 1898.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung	Seite 1*
Geschichtliche Entwicklung der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ergänzungsgesetze. (Maß-, Gewichtsordnung, Nüchungsordnung, Schutz des Urheberrechtes gewerblicher Leistungen.)	

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

(Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Gewerbebetrieb §§ 1—4	1
Geltungsbereich der Gewerbe-Ordnung, Zuständigkeit. Centralinstanz. Volkswirtschaftsrath (Verordnung vom 17. November 1886). Begriff des Gewerbes. Gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe. Zünfte und Korporationen.	
Beschränkungen des Gewerbebetriebes durch Zoll-, Steuer- und Postgesetze § 5	11
Postwesen. Telegraphenwesen. Zollgesetze. Preßgewerbe. R.Ges. über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884. Anhang S. 508. R.Ges. betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Anhang S. 510. Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.	
Gewerbe, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Verwendung findet § 6	15
Heilkunde; Verkehr mit Arzneimitteln (Verordnung vom 27. Januar 1890). Anhang S. 512. Verkehr mit Honigpräparaten. Verkehr mit künstlichem Mineralwasser.	
Aufhebung von Landesgesetzen § 7	19
Abgaben. Gewerbesteuer. Abdeckergewerbe. Gesetze vom 17. Januar 1845 und vom 17. Dezember 1872. Aufhebung und Ablösung der gewerblichen Berechtigungen in den neuerworbenen Provinzen (Gesetz vom 17. März 1868). Anhang S. 520.	
Ablösung von Gewerberechtigten § 8	25
Streitigkeiten über Aufhebung oder Ablösbarkeit. Berechtigungen § 9	26
Erwerbung bezw. Begründung von Gewerberechtigten § 10 26	
Gewerberecht der Frauen § 11 26	

	Seite
Gewerbebetrieb der juristischen Personen des Auslandes § 12	27
Gewerbebetrieb der Personen des Soldaten- und Beamtenstandes.	
Einfluß des Bürgerrechtes § 13	29
Titel II.	
Stehender Gewerbebetrieb.	
I. Allgemeine Erfordernisse.	
Anzeige des Gewerbebetriebes § 14	31
Polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes § 15	33
Zuständigkeit. Instanzenzug. Beschwerden.	
II. Erforderniß besonderer Genehmigung.	
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	
(§§ 16—29).	
Bezeichnung der Anlagen § 16	40
Zuständigkeit für die Genehmigung. Verfahren. Begriff der Anlage.	
Erfordernisse des Antrages auf Genehmigung § 17	60
Prüfung durch die Behörde § 18	61
Einwendungen § 19	61
Rekurs § 20	62
Behörden und Verfahren § 21	62
Kosten § 22	63
Stauanlagen. Öffentliche Schlauchhäuser (Gesetz vom 18. März 1868).	
Anhang C. 534.	
Ortliche Beschränkungen § 23	63
Anlegung von Dampfkesseln § 24	64
Allgemeine polizeiliche Bestimmungen. (Bekanntmachung vom 29. Mai	
1871 und 5. August 1890.) Anhang C. 534.	
Dauer der Genehmigung der Anlage, Veränderungen im Betriebe § 25	72
Privatklage § 26	74
Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusch § 27	74
Durch Wind bewegte Triebwerke § 28	75
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	
(§§ 29—41).	
Approbation der Apotheker und Aerzte § 29	75
Bekanntmachungen, betreffend die ärztliche Prüfung bezw. die ärztliche Vor-	
prüfung; ferner betreffend die Prüfung der Zahnärzte, Thierärzte und Apo-	
theker, sowie der Apothekergehilfen. Verfahren bei Entziehung einer erteilten	
Approbation. (Anhang C. 534 fgde.)	
Unternehmer von Privat-Entbindungs-, Kranken- und Irrenanstalten. Hebeammen	
§ 30	83
Verfahren bei Verfassung der Genehmigung. Zuständigkeit.	
Betrieb des Hufbeschlaggewerbes § 30a. Gesetz vom 18. Juni 1884 (Anhang	
C. 584)	87
Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen § 31 .	87
Bekanntmachungen, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuer-	
leute. (Anhang C. 593 fgde.)	
Schaufpielunternehmer § 32	90
Gastwirthschaft. Schankwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus	
§ 33	92

Begriff des Branntweins. Konsumvereine. Kleinhandel (Begriff). Schankwirthschaft (Begriff). Persönliche und lokale Erfordernisse). Gast- und Speisewirthschaft. Verfahren. Schankgefäße. Gesetz vom 20. Juli 1881. Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen. Theatralische Vorstellungen § 33 a, b	117
Abhaltung von Tanzlustbarkeiten § 33 c	122
Pfandleiher. Handel mit Giften. Betrieb des Loosengewerbes. Marktscheider § 34	123
Tanz-, Turn- und Schwimunterricht. Betrieb von Badeanstalten; Trödelhandel. Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Baumwolle oder Leinen. Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen. Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten. Agenten. Stellenvermittler. Auktionatoren § 35	125
Feldmesser. Auktionatoren. Güterbestätiger. Schaffner. Wäger. Messer. Packer. Schauer. Stauer u. s. w. § 36	131
Straßengewerbe § 37	133
Geschäftsbetrieb der Pfandleiher. (Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 mit Kommentar, Anhang, S. 621) § 38	135
Schornsteinfeger § 39	137
Art der Ertheilung der Approbationen und Genehmigungen § 40	138

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse (§§ 41—55).

Befugniß zur Annahme und Beschäftigung von Gesellen, Gehülften, Arbeitern, Lehrlingen §§ 41 und 41 a	138
Betrieb außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung § 42 .	139
Beschränkungen des Betriebes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten §§ 42 a, b	140
Besondere Vorschriften wegen des Betriebes von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken § 43	144
Aufkauf von Waaren bezw. Auffuchen von Bestellungen beim stehenden Gewerbe § 44	146
Legitimationskarten für den vorbezeichneten Gewerbebetrieb. Verfassung derselben. Verfahren § 44 a	149
Stellvertretung beim stehenden Gewerbebetriebe § 45	152
Stellvertretung nach dem Tode eines Gewerbetreibenden § 46	153
Stellvertretung für konzessionirte oder angestellte Personen § 47	154
Uebertragung von Realberechtigungen § 48	155
Fristbestimmung für den Beginn. Die Ausführung einer Anlage oder eines Unternehmens bezw. für den Anfang eines Gewerbebetriebes §§ 49, 50	155
Unterlagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage §§ 51, 52	158
Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen § 53	160
Verfahren und Behörden in den Fällen §§ 51, 35, 33 a, 53. — § 54	166

Titel III.

Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Charakterisirung des Hausirgewerbes. Gewerbliche Niederlassung. Wanderlagerbetrieb. Begriff der Waare. Waarenaufkauf, künstlerische Leistungen, Grundsätze bei Ausstellung von Wandergewerbefcheinen, für Gesellschaften, welche Musikvorstellungen öffentlich darbieten wollen § 55	166
Sonntagsruhe § 55 a	184
Beschränkungen des Hausirgewerbes. Ausgeschlossene Gegenstände. Besondere Vorschriften wegen des Betriebes von Druckschriften u. s. w. § 56	185

	Seite
Ausübung der Heilkunde. Vermittelung von Darlehns- und Rückkaufsgeschäften.	
Aufforderungen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus § 56 a	202
Befugnisse des Bundesraths, des Reichstags und der Landesregierungen § 56 b	202
Versteigerung, Glückspiel oder Auspielung; öffentliche Ankündigung des Gewerbebetriebes, insbesondere bei den Wanderlagern § 56 c	203
Hausirrbetrieb der Ausländer (Bekanntmachung des Bundesraths). Circular-Reskript vom 26. Oktober 1881. Formulare für Wandergewerbefcheine § 56 d	205
Verfugung des Wandergewerbefcheines §§ 57, 57 a, b	212
Zurücknehmen des Wandergewerbefcheines § 58	216
Fälle, in denen es eines Wandergewerbefcheines nicht bedarf § 59	216
Unterfugung des Gewerbebetriebes in Fällen des § 59 Nr. 1—3, § 59 a	219
Dauer des Wandergewerbefcheines. Räumliche Begrenzung. Formular § 60 .	221
Betrieb der Gewerbe § 55 Nr. 4 von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten § 60 a	224
Zulassung minderjähriger Personen § 60 b	224
Verpflichtungen des Inhabers des Wandergewerbefcheines § 60 c	225
Uebertragbarkeit des Wandergewerbefcheines. Gemeinsame Wandergewerbefcheine. Umherziehende Schauspielergesellschaften § 60 d	226
Behörden für Ertheilung und Zurücknahme der Wandergewerbefcheine § 61 . .	228
Begleiter beim Hausirrbetrieb § 62	228
Verfahren bei Verfugung oder Zurücknahme des Wandergewerbefcheines § 63 .	231

Titel IV.

Marktverkehr.

Marktverkehr im Allgemeinen; Vertrieb von Handwerkerwaaren; Marktverkehr der Ausländer § 64	232
Zahl, Zeit und Dauer der Märkte § 65	235
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs § 66	236
Gegenstände des Jahrmarktverkehrs § 67	236
Abgaben für den Marktverkehr, Gesetz, betreffend die Abgaben von Marktstandsgeldern vom 26. April 1872 — § 68	237
Marktordnung § 69	238
Besondere Märkte, Befugniß der Erweiterung des Marktverkehrs § 70	239
Beschränkungen des Marktverkehrs § 71	239

Titel V.

Lagen.

Polizeiliche Lagen im Allgemeinen § 72	240
Verkauf von Waaren (Angabe von Preis und Gewicht, Bereitstellung einer Waage) §§ 73, 74	240
Gastwirthe, Verzeichniß der Preise § 75	241
Lagen für Lohnbediente und andere Personen, welche öffentlich ihre Dienste oder Transportmittel anbieten § 76	241
Lagen für Schornsteinfeger § 77	242
Lagen für Gewerbetreibende des § 36 der Gew.D. § 78	242
Zulässigkeit der Ermäßigung der Preise und Lagen § 79	242
Lagen für Apotheker und Aerzte. Verordnung vom 4. November 1874. Gesetz vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die amtlichen Geschäfte zu gewährenden Vergütungen § 80 .	243

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

Statuten derselben § 81	247
Zulässigkeit des Austritts § 82	247
Ausschließung vom Eintritt § 83	247
Prüfung, Prüfungszeugniß § 84	248
Austrittsgelder, Zulässigkeit der Theilnahme an anderen Innungen § 85	249
Entziehung einzelner Rechte des Innungsverbandes § 86	249
Verhältnisse bei eintretendem Tode eines Innungsgenossen § 87	250
Vorstand der Innung § 88	250
Fälle, in welchen es der Genehmigung von Rechts-handlungen der Innungen bedarf § 89	250
Zahlungen aus der Innungskasse § 90	251
Beitreibung der Innungsbeiträge § 91	251
Abänderungen des Statuts § 92	251
Auflösung der Innung §§ 93, 94	251
Aufsicht über die Innungen § 95	253
Beschränkung des Aufsichtsrathes § 96	253

II. Neue Innungen.

Voraussetzung und Aufgabe der neuen Innungen. (Anweisung vom 2. März 1882. Bef. v. 11. Januar 1882.) Musterstatut (Anhang C. 630) § 97	254
Ausdehnung der Wirksamkeit der Innungen (Fachschulen für Lehrlinge, Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb, Unterstützung der Innungsmitglieder, Schiedsgerichte) § 97 a	257
Abgrenzung des Bezirks, Benennung der Innung § 98	258
Erfordernisse des Innungsstatuts § 98 a	259
Thätigkeit der Verwaltungsbehörde, Verfassung der Genehmigung bezw. der Abänderung des Statuts § 98 b	261
Nebenstatuten § 98 c	263
Rechtsfähigkeit der Innung § 99	265
Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahmefähigkeit § 100	265
Rechte der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen § 100 a	267
Unzulässigkeit der Ueberschreitung des Innungszweckes. Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen § 100 b	267
Rechnungslegung. Besondere Vorschriften für Krankenkassen der Innungen § 100 c	268
Schiedsgerichte § 100 d	268
Besondere Vorschriften für Innungen, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat § 100 e	269
Heranziehung von Arbeitgebern, welche nicht Innungsmitglieder sind § 100 f	271
Einrichtungen, zu welchen Beiträge erhoben werden können § 100 g	271
Veröffentlichung der Verfügungen § 100 h	272
Recht der Benutzung der Einrichtungen. Schiedsgericht § 100 i	272
Beiträge § 100 k	273
Rechnungslegung § 100 l	273
Befreiung von der Beitragspflicht § 100 m	273
Zusammensetzung und Legitimation des Innungsvorstandes § 101	274
Bildung eines gemeinsamen Innungsausschusses § 102	275

	Seite
Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses § 103	276
Auflösung der Innung, Verwendung des Innungsvermögens § 103 a	278
Aufsichtsbehörde der Innungen § 104	278
Bildung von Innungsverbänden § 104 a	281
Erfordernisse des Statuts § 104 b	282
Genehmigung des Statuts. Änderungen desselben § 104 c	282
Pflichten des Verbandsvorstandes gegenüber der Aufsichtsbehörde § 104 d	283
Versammlungen § 104 e	283
Befugniß der Verbandsvorstände zu Berichten, Anträgen und Gutachten § 104 f	284
Auflösung von Innungsverbänden (R. Ges. v. 18. Juli 1881) § 104 g	285
Juristische Persönlichkeit der Innungsverbände § 104 h	286
Legitimation der Vertretung derselben § 104 i	287
Aufgaben der Innungsverbände. Nebenstatuten § 104 k	287
Aufsichtsrecht der höheren Verwaltungsbehörde § 104 l	288
Auflösung im Falle des Konkurses § 104 m	288
Abwicklung der Geschäfte § 104 n, o	288

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)

I. Allgemeine Verhältnisse.

Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Arbeiten an Sonn- und Festtagen §§ 105, 105 a bis i	289
Beschränkung der Gewerbetreibenden, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte ab-erkannt sind § 106	305
Arbeitsbücher §§ 107—112	306
Zeugnisse § 113	313
Kosten der Arbeitsbücher und Zeugnisse § 114	314
Auszahlung der Löhne (Gesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes) §§ 115, 115 a	314
Folgen einer vorschriftswidrigen Art der Löhnung § 116	322
Zulässigkeit von Verträgen und Verabredungen in Betreff der Art der Löhnung § 117	322
Kreditirung von Waarenforderungen in Anrechnung auf den Lohn § 118	323
Bezeichnung derjenigen Personen, auf welche §§ 115—118 Anwendung finden §§ 119 und 119 b	323
Lohneinbehaltungen. Statutarische Bestimmungen § 119 a	324
Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren (Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen zc. herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen) § 120	325
Schutzeinrichtungen § 120 a bis e	339

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Pflichten der Gesellen und Gehülfen § 121	344
Kündigung des Arbeitsverhältnisses § 122	345
Entlassung von Gesellen und Gehülfen ohne Kündigung § 123	345
Zulässigkeit des Verlassens der Arbeit ohne Kündigung § 124, 124 a, b	346
Folgen der Verleitung zur vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses § 125	348

III. Lehrlingsverhältnisse.

Pflichten des Lehrherrn § 126	348
Pflichten des Lehrlings § 127	349
Dauer des Lehrverhältnisses § 128	349
Zeugnisse und Lehrbriefe § 129	350
Folgen des vorzeitigen Verlassens des Lehrherrn seitens des Lehrlings § 130 .	351
Auflösung des Lehrverhältnisses während der Lehrzeit § 131	351
Eutschädigungsforderungen aus dem Lehrverhältnis §§ 132, 133	351
IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker § 133a bis e .	353

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Anwendung der §§ 121—133 § 134	355
Arbeitsordnungen § 134a bis h	358
Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten von 14—16 Jahren u. Wöchnerinnen § 135	364
Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter § 136	366
Arbeitskarten für Beschäftigung von Kindern in Fabriken § 137	367
Anzeige bei Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken § 138, 138a	369
Ausnahmen der Beschränkungen des § 135 Abs. 2—4 und § 136 in dringenden	
Fällen §§ 139, 139a	382
Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie Arbeiterinnen für gewisse Fabrika-	
tionszweige. (Nachtarbeit, Arbeit der Kinder.) Besondere Bestimmungen	
für die Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke, Kofereien, Zuck-	
fabriken, Hefeträume, Drahtziehereien, Cichorienfabriken, Cigarrenfabriken,	
Walz- und Hammerwerke, Glashütten und Spinnereien § 139a	383

V. Aufsicht über die Fabriken.

Gewerberäthe. Dienstanweisung für dieselben vom 24. Mai 1870 und 23. März	
1892, Anhang — § 139b	387

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

Allgemeine Bestimmungen § 140	391
Bildung von Hülfskassen. Stellung der Gemeindebehörde § 141	392
Betheiligung an Hülfskassen §§ 141a, 141b	392
Zulässigkeit des Vorschusses von Beiträgen, der Leistung von Zuschüssen seitens	
der Fabrikhaber. Verpflichtung der Anmeldung seitens des Arbeitgebers	
§ 141c	393
Verjährung der Forderungen der Kasse § 141d	393
Zulässigkeit der Anordnung von Hülfskassen seitens größerer Kommunalverbände	
§ 141e	393
Besondere Bestimmungen für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Brüche und	
Gruben § 141f	394

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

Zulässigkeit und Genehmigung derselben § 142	394
--	-----

Titel X.

Strafbestimmungen.

Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe § 143	395
Zu widerhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten § 144 .	396

	Seite
Mindestmaß der Strafen im Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe. Verjährung § 145	397
Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen §§ 115, 134, 136, 137, 139, 139 a Gew.D. — §§ 146, 146 a	398
Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, gegen Konzessionen, Approbationen, Bestellungen, ferner gegen §§ 16, 24, 120 Gew.D. — § 147	400
Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen §§ 14, 33 b, 35, 42 a—44 a, 44 a, 55, 56 Abs. 1, 2 Nr. 1—5, 7—9 Abs. 3, 56 a, 56 b, 56 c, 56 d, 59 Nr. 1—3, 59 a, 60 Abs. 1, 60 a, 60 b, 60 c Abs. 2, 3, 60 d Abs. 3, 100 e Nr. 2, 131 Abs. 2 — § 148	407
Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen §§ 42 b, 43, 44 a Abs. 2, 56 letzter Abs., 60 Abs. 1, 138, 130 b Gew.D. — § 149	409
Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen §§ 106—112, 146 Nr. 3, und wegen vorsätzlicher Beschädigung oder Vernichtung eines Arbeitsbuchs § 150	411
Strafbarkeit der Stellvertreter § 151	411
Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen § 152	414
Bestrafung des Zwanges zur Theilnahme oder Befolgung derartiger Verabredungen § 153	414
Schlußbestimmungen.	
Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung der Dampfkraft, sowie in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften; Arbeitsverhältnisse in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen oder Gruben §§ 154, 154 a	415
Verordnungen und Behörden § 155	418

Einleitung.

In Preußen bestand bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eine Verfassung des Gewerbewesens, welche den Handwerks- und Handelsbetrieb vorzugsweise auf die Städte beschränkte und auch dort der Regel nach nur den Mitgliedern der Zünfte, Gilben und Innungen frei stellte. Die Gewerbeberechtigungen privilegirter Korporationen und einzelner Personen waren vorherrschend, und selbst diese vielfach noch vom Grundbesitz abhängig und durch Zwangs- und Bannrechte begünstigt. Das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer beseitigte zuvörderst in Bezug auf den Gewerbebetrieb den bisherigen Unterschied zwischen Stadt und Land, sowie alle bis dahin den Zünften und Innungen oder einzelnen Privatpersonen zugestanden, oder mit dem Besitz von Grundstücken verbundenen Vorrechte. Das Edikt vom 7. September 1811 betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe traf bezüglich der aus polizeilichen Gründen nothwendigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit nähere Bestimmungen, welche indeß zunächst noch nicht auf die im Jahre 1815 neu erworbenen Provinzen übertragen wurden. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer stellte die Revision der verschiedenen Gesetze über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in Aussicht. Das Ergebnis der diesfälligen legislatorischen Arbeiten war die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und das Entschädigungsgesetz von demselben Datum. Die neue Gewerbe-Ordnung stellte sich die Aufgabe, neben dem weiteren Ausbau der Gewerbefreiheit die Ordnung des Gewerbebetriebes durch geeignete polizeiliche Vorschriften festzustellen. Sie hob die damals in einzelnen Landestheilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes auf und normirte gleichzeitig die Beschränkungen und Bedingungen für solche gewerbliche Anlagen, bei deren Betrieb Gefahren oder Nachteile für andere Personen in Betracht kommen konnten, sowie für solche Gewerbe, bei denen technische Qualifikation oder besondere Zuverlässigkeit von Wichtigkeit erschienen. Das Gesetz enthielt ferner Anordnungen über den Umfang, die Ausübung und den Verlust der Gewerbebefugnisse, über den Marktverkehr, die polizeilichen Taxen und über die Innungsverhältnisse.

Die weitere Reform der Gewerbegesetzgebung wurde bereits im Jahre 1849 wieder aufgenommen. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen

Gewerbe-Ordnung schuf das Institut der Gewerberäthe, machte bei fast allen Gattungen des Handwerks den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes von dem Beitritt zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung beziehungsweise nach bestandener Prüfung abhängig, grenzte die Arbeitsbefugnisse und Beschäftigungsgebiete der Handwerke ab, regelte die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen hinsichtlich der Arbeitsperiode und der erforderlichen Prüfung und ordnete die Errichtung von gewerblichen Unterstützungs- und ähnlichen Kassen an. Das Gesetz vom 22. Juni 1861 erleichterte die Bestimmungen über das polizeiliche Konzessionswesen, während das Gesetz vom 1. Juli 1861 die Vorschriften betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen theils genauer präzisirte, theils das Verfahren über die polizeiliche Genehmigung derselben zum Gegenstand anderweiter Regelung machte. In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen wurde durch die beiden Verordnungen vom 29. März 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover, ferner durch die Verordnung vom 9. August 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirk Homburg, endlich durch die Verordnung vom 23. September 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein das den Zünften und Innungen zustehende Recht, Andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen oder in diesem Betriebe zu beschränken, aufgehoben, auch eine Anzahl anderer in diesen Landestheilen geltender Beschränkungen, namentlich in Bezug auf den Betrieb einzelner Gewerbszweige auf dem Lande, ferner in Betreff des Gewerbebetriebes der Handwerker und der Befugniß der Gewerbetreibenden zur Haltung von Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern, und des Rechts der Gesellen in der Wahl ihrer Meister beseitigt, endlich auch die Konzessionspflicht für den Betrieb verschiedener Gewerbe anderweit geregelt. Durch das Gesetz vom 17. März 1868 betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen wurden demnächst für alle im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormalig königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormalig Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim — in diese Bezirke waren bereits früher durch besondere Verordnungen die bezüglichen preußischen Gesetze eingeführt —, die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, beseitigt, und die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, sowie alle sonst noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, theils ohne Entschädigung aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, endlich alle Berechtigungen zur Konzessionsertheilung für gewerbliche Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben in Wegfall gebracht.

Durch die Bestimmung des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat eingeführt wurde, welches den Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen wie den Einheimischen den Gewerbebetrieb gestattete, und durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches jedem Bundesangehörigen das Recht zubilligte, innerhalb des Bundesgebietes sowohl umherziehend als an dem Orte seines Aufenthaltes bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den

für die Einheimischen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, und jedem Bundesangehörigen dafür Gewähr leistete, daß er in der Ausübung dieser Befugnisse weder durch die Obrigkeit seiner Heimath noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt und auch weder um des Glaubensbekenntnisses willen, noch wegen mangelnder Landes- oder Gemeindeangehörigkeit in der Ausübung des Gewerbebetriebes beeinträchtigt werden solle, wurde eine weitere legislatorische Umgestaltung des Gewerbewesens inauguriert. Dieselbe konnte sich mit Rücksicht auf die in Art. 4 Nr. 1 der Bundesverfassung vorgesehenen Bestimmungen, welche die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Gesetzgebung des Bundes unterstellte, nur auf dem Gebiet des gesammten Reichsverbandes vollziehen.

In der Sitzung vom 21. Oktober 1867 beschloß der Reichstag des Norddeutschen Bundes, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine, auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbe-Ordnung vorzulegen. In Folge dessen wurde dem Reichstage unterm 7. April 1868 ein unter Benützung der bezüglichlichen Vorarbeiten der Preussischen Staatsregierung festgestellter Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom Bundespräsidium vorgelegt. Dieser Entwurf fand schon in der mit der Vorberatung betrauten Kommission in verschiedenen wesentlichen Punkten Widerspruch. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit der Reichstagsession wurde daher ein von den Abgeordneten Lasker und Miquel eingebrachter Gesetzentwurf betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe angenommen, welcher unter Vorbehalt einer vollkommen durchgearbeiteten deutschen Gewerbe-Ordnung, zunächst die Hauptgrundsätze derselben regelte. Dieser Gesetzentwurf wurde nach erlangter Zustimmung des Bundesraths als Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe publizirt. Durch dieses Gesetz wurde

1. das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben;
2. der für den Betrieb von Gewerben erforderliche Befähigungsnachweis mit Ausnahme der diesfälligen, auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen bezüglichlichen Vorschriften beseitigt;
3. die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung sowie die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren in Wegfall gebracht;
4. der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslökalen sowie das Halten von Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern jeder Art und in beliebiger Anzahl gestattet; ferner wurden
5. die Beschränkungen der Gesellen und Gehülfen in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber aufgehoben; endlich wurde auch
6. festgesetzt, daß der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich war, fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden dürfe.

Schon am 4. März 1869 wurde dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein anderweiter Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zur Beschlußfassung vorgelegt und nach erfolgter Verständigung über verschiedene Differenzpunkte am 21. Juni 1869, unter Aufhebung des vorhin citirten Gesetzes vom 8. Juli 1868, publizirt.

Die Gewerbe-Ordnung verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Gewerbe-gesetzgebung im Sinne der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze für das gesammte Bundesgebiet namentlich auch hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu regeln. Ihr Geltungs-bereich umfaßte zunächst nur das Gebiet des Norddeutschen Bundes. In dem südlich des Mains gelegenen Theil des Großherzogthums Hessen wurde sie erst auf Grund der Vereinbarung über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870 (R.G.Bl. S. 650) als Bundesgesetz eingeführt. Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 hat die auf die Begründung eines gemeinsamen Inbigenats bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund übernommen, auch die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für die Regelung des Gewerbebetriebes aufrecht erhalten. In Württemberg und Baden wurde die Gewerbe-Ordnung durch das Gesetz vom 10. November 1871 (R.G.Bl. S. 392) mit Geltungskraft vom 1. Januar 1872 eingeführt. In Bayern ist sie durch das Gesetz vom 12. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 170) bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziffer 3 vom 1. Juli 1872 ab, bezüglich der übrigen Bestimmungen vom 1. Juli 1873 ab mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß es, soweit dort bisher der Betrieb der Gast- und Schank-wirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken und der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, dabei auch in der Folge sein Bewenden behalten sollte, die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes aber nach § 53 Abs. 2 und § 54 der Gewerbe-Ordnung verfügt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden darf.

In Elsaß-Lothringen ist die Gewerbe-Ordnung bisher nur insoweit eingeführt, als die Wirksamkeit des § 29 Gew.O. durch Landesgesetz vom 15. Juli 1872 auf die Reichslande ausgedehnt und dieses Gesetz der Novelle vom 1. Juli 1883 entsprechend durch Landesgesetz vom 17. März 1884 ergänzt ist. In gleicher Weise sind die Vorschriften über das Auffuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Kleinhandel mit Branntwein durch die Landesgesetze vom 14. bezw. 16. Mai 1877 und 14. März 1884 inhaltlich übernommen. Mit dem 1. Januar 1889 tritt indeß die Gewerbe-Ordnung in vollem Umfange mit der Maßgabe in Kraft, daß die Landesgesetze für den Gewerbebetrieb, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Druckfachen und bildlichen Darstellungen sowie die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen zum Gegenstande haben, unberührt bleiben, die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze neben den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung Gültigkeit behalten, die Schließung von Wirtschaften

auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen kann und die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleiben. Hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist der § 135 Gew.O. erst mit dem 1. Januar 1891 in vollem Umfange in Kraft getreten. Das Reichsgesetz vom 27. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 57) ist im Anhange Seite 867 abgedruckt.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 gilt demnächst als Reichsgesetz für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, geht sonach gemäß Art. 2 der Reichsverfassung den betreffenden Landesgesetzen überall vor, wo nicht durch eine entsprechende Bestimmung den letzteren freier Spielraum gelassen ist. Das Verhältniß der Reichs-Gewerbe-Ordnung zum Bundesrathe ist ein unklares, da dieselbe nichts über die Aufrechterhaltung und Beseitigung der mit ihr konkurrierenden gewerbepolizeilichen Vorschriften der Einzelstaaten bestimmt hat. Die Preussische Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869 geht von der Voraussetzung aus, daß zwar die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in erster Reihe für die Ordnung des Gewerbewesens maßgebend sind, und daß die Vorschriften des bisherigen Rechts insoweit ihre Kraft verloren haben, als sie damit nicht vereinbar sind, daß dagegen diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, noch in Kraft geblieben sind.

Wo in der Reichs-Gewerbe-Ordnung auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter diesen gemäß § 155 Gew.O. auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen, wozu auch die Verfügungen der zuständigen Central-Verwaltungsbehörden gezählt werden dürfen. Für alle einer einheitlichen Regelung bedürftigen Gegenstände ist indeß ausschließlich die Reichsgesetzgebung zuständig.

Zur Gewerbe-Ordnung sind seit ihrer Emanation folgende ergänzende beziehungsweise abändernde Gesetze erlassen.

I. Das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Der Inhalt des ersten Theils dieses Gesetzes ist bereits vorhin erörtert worden. Die Aenderung der Strafvorschriften beschränkte sich auf eine, den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 angepasste Fassung der §§ 145, 146, 147, 148, 149 und 150 der Gewerbe-Ordnung, welche bei der Redaktion des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (VI) entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.

II. Das Reichsgesetz vom 2. März 1874 betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. Dasselbe ist in den Text des § 16 der Gewerbe-Ordnung übernommen.

III. Das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfsklassen. Dasselbe ist in kommentirter Form im Anhang abgedruckt. Der Erlaß dieses Gesetzes ist durch die ungleiche Entwicklung veranlaßt worden, welche die zum Schutze der arbeitenden Klasse gegen die mit dem Eintritt von Krankheit, Alter oder Tod verbundenen Bedrängnisse organisirten Klassen ge-

nommen hatten. Obwohl das Bedürfnis einer gesellschaftlichen Organisation der Krankenkassen hauptsächlich in den Kreisen des gewerblichen Lebens hervortrat, hat das Gesetz doch nicht lediglich die sogenannten „gewerblichen“ Hülfskassen, sondern alle auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhenden Kassen gleicher Art ohne Rücksicht auf die Kreise, in welchen sie vorwiegend wirken, ins Auge gefaßt. Außer den Kassen, welche der freien Initiative der Beteiligten ihr Bestehen verdanken, sind auch diejenigen Kassen der gesellschaftlichen Regelung unterstellt, deren Mitglieder sämmtlich oder zum Theil nur deshalb zu ihnen gehören, weil sie in Ermangelung der Mitgliedschaft einer anderen Kasse zum Eintritte verpflichtet sind, also diejenigen Kassen, deren Bestand wesentlich auf einem Ortsstatute oder der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde beruht. Keine Kasse kann genöthigt werden, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu unterstellen. Der Anreiz wird nur indirekt durch die Vortheile gegeben, welche denjenigen Kassen gewährt werden sollen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Diese Vortheile bestehen einerseits darin, daß die Verpflichtung zum Eintritt in die Hülfskasse nur mittelst des Eintritts in eine, den Anforderungen des Gesetzes genügende Kasse erfüllt werden kann, andererseits darin, daß diese Kassen manche Erleichterungen in ihrer Organisation und, ohne besondere Verleihung, die Rechtsfähigkeit gewinnen.

Die an die Kassen zu stellenden Anforderungen sind auf dasjenige beschränkt, was vom Standpunkte des öffentlichen Interesses unbedingt nothwendig erschien. Sie sind weniger an die erste Einrichtung der Kassen als an die laufende Verwaltung geknüpft. In Ansehung der Einrichtung enthält das Gesetz nur wenige Bestimmungen, welche theils dem Gesichtspunkt des Fernhaltens fremdartiger Zwecke theils der Absicht entsprechen sollen, die Kassen durch die Höhe ihrer Leistungen auf den Standpunkt korrekter Erfüllung ihrer Aufgabe zu stellen und die Mitglieder gegen eine ungleiche, mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit unvereinbare Behandlung, gegen ungerechtfertigte Anforderungen seitens der Verwaltung der Kasse und soweit möglich gegen eine Verkürzung ihrer eigenen Ansprüche in Folge einer nicht vorgesehenen Erschöpfung der Kassenmittel sicher zu stellen. In Betreff der Verwaltung der Kassen hat sich das Gesetz auf wenige Vorschriften beschränkt. Im Interesse der Gewährung eines bestimmten Einflusses der Kassenmitglieder auf die Verwaltung begnügt sich das Gesetz damit, die Organe zu bezeichnen, welche jede Kasse besitzen soll, die Befugnisse zu bestimmen, welche ihnen zustehen sollen, und zum Schutze gegen etwaige Umgehungen des Gesetzes die Grenze zu ziehen, innerhalb deren neben ihnen noch andere Organe geschaffen werden dürfen. Erschöpfender als die Verwaltung der Kassen ist das Aufsichtsrecht der Behörden geregelt, um einerseits zu verhüten, daß Kassen die gesellschaftlichen Vorrechte genießen, welche nur dem Scheine nach bestehen, andererseits aber auch um eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltungsgeschäfte sicher zu stellen und dem Mißbrauch der Kassen zu irgend welchen ihrer Bestimmung fern liegenden Zwecken vorzubeugen. Gleichzeitig mit dieser gesellschaftlichen Regelung des Hülfskassenwesens ist

IV. durch das Reichsgesetz vom 8. April 1876 mit der Abänderung des Tit. VIII der Gewerbe-Ordnung vorgegangen. Die unbefriedigende Entwicklung, welche das gewerbliche Hülfskassenwesen unter dem durch die Gewerbe-Ordnung

geschaffenen Rechtszustande genommen hatte, machte es nothwendig, die Grenzen, in denen für die Arbeiter die Pflicht zur Versicherung bei einer Hilfsklasse aufrecht erhalten werden sollte, durch geeignete Bestimmungen fest und gleichmäßig zu normiren. Das Gesetz hat über diese Abgrenzung des Versicherungszwanges, ferner über die Wege, auf welchen derselbe in Zukunft zur Anwendung gelangen soll, und über die durch die Verhältnisse gebotenen Maßgaben, unter welchen die bestehenden, auf amtlicher Anordnung beruhenden Hilfsklassen die aus den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung sich ergebende Umgestaltung zu bewerkstelligen haben, bestimmte Festsetzungen getroffen.

V. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1878 betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Dasselbe überträgt die Bestimmungen, welche in der Gewerbe-Ordnung und in dem Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, auf die Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vgl. § 31 der Gew.O.

VI. Das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, durch welches die Bestimmungen des Tit. VII der Gew.O. in wesentlichen Punkten modifizirt sind, und die Vorschriften in Tit. X, sowie die Schlußbestimmungen Aenderungen erfahren haben.

Die neue Fassung ist in den Text der Gewerbe-Ordnung aufgenommen. Ein gleichzeitig von der Reichsregierung eingebrachter Gesetzentwurf betreffend die Gewerbegerichte fand nicht die Zustimmung des Reichstages.

Eine Revision desjenigen Theils der Gewerbe-Ordnung, welcher die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter im Groß- und Kleingewerbe zum Gegenstande hat, war bereits in den Jahren 1873 und 1874 von der Reichsregierung eingeleitet worden. Der dem Reichstage unterm 18. Juni 1873 vorgelegte Gesetzentwurf betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung war auf eine solche Revision gerichtet, wenngleich er nur diejenigen Bestimmungen aus dem gedachten Theile des Gesetzes, welche nach dem damaligen Stande der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer Abänderung besonders bedürftig erschienen, durch neue Vorschriften ersetzen sollte. Obwohl dieser Entwurf im Reichstage auf lebhaften Widerspruch stieß und in Folge dessen nicht zur vollständigen Durchberathung gelangte, wurde doch allseitig anerkannt, daß der bezüglich Theil der Gewerbe-Ordnung den thatsächlichen Bedürfnissen nur unzureichend gerecht wird. Namentlich wurde von verschiedenen Seiten darauf hingedrängt, die Einführung der schriftlichen Form für den Lehrvertrag, einer Probezeit zu Anfang der Lehre, der Erschwerung des Verlassens der Lehre seitens der Lehrlinge sowie die Zulässigkeit der zwangsweisen Zurückführung der Lehrlinge, welche die Lehre unbefugt verlassen, gesetzlich festzustellen.

Aus diesen Erörterungen ist demnach das Gesetz vom 17. Juli 1878 hervorgegangen. Durch dasselbe soll den nothwendigsten Bedürfnissen auf dem Gebiete der Revision des Tit. VII der Gewerbe-Ordnung Abhülfe verschafft werden, und zwar

1. durch eine größere Sicherung der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen,
2. durch eine strengere Ordnung des Lehrlingsverhältnisses,

3. durch eine den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige entsprechende Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theils der Gewerbe-Ordnung ist eine Abänderung theils überhaupt nicht für erforderlich, theils noch nicht für zeitgemäß erachtet. In dem ersten Abschnitt des Artikels I des Gesetzes sind die 'gemeinsamen Bestimmungen zur gleichmäßigen Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zusammengefaßt. Der zweite Abschnitt regelt die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen. Der dritte Abschnitt umfaßt das Lehrlingswesen. Im letzten Abschnitt sind die Betriebsverhältnisse der Fabriken, namentlich in Rücksicht auf die Heranziehung jugendlicher Arbeiter zu der Fabrikarbeit, geordnet.

Im ersten Abschnitt ist die Gesetzgebung gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des bezüglichen Abschnitts der Gewerbe-Ordnung mit einer erheblichen Erweiterung des Kreises der für alle gewerblichen Arbeiten gemeinsamen Bestimmungen, und zwar nach drei Richtungen, vorgegangen.

1. Die Vorschrift der Gewerbe-Ordnung, durch welche den Gewerbetreibenden unter gewissen Voraussetzungen die Beschäftigung von Lehrlingen unter 18 Jahren untersagt wird, soll mit einigen Modifikationen auch auf denjenigen Theil der gewerblichen Jugend Anwendung finden, welcher nicht in einem Lehrlingsverhältnis steht, wohl aber noch der Ausbildung in den Arbeiten des Gewerbes bedürftig und durch dieses Bedürfnis auf die stetige Anleitung durch einen erfahrenen Gewerbsgenossen angewiesen ist.
2. Eine Reihe neuer, für alle gewerblichen Arbeiter anzuwendenden Bestimmungen ist im Anschluß an die Einführung der Arbeitsbücher vorgeesehen. Das Gesetz hält zwar an dem Grundsatz der Gewerbe-Ordnung, wonach die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter Gegenstand freier Uebereinkunft sein soll, fest, trägt aber dem Bedürfnis Rechnung, die vermöge freier Uebereinkunft begründeten Rechte und Pflichten der vertragschließenden Theile gegen einseitige Willkürhandlungen der Betheiligten wirksamer zu schützen, als dieses bisher der Fall war. Ein solcher Schutz soll einerseits durch eine unzweideutige Feststellung des Vertragsverhältnisses, andererseits durch eine Verschärfung der nachtheiligen Folgen, welche die Verletzung des Arbeitsvertrages nach sich zieht, begründet werden. In ersterer Beziehung ist namentlich das Institut der Arbeitsbücher in zweckentsprechender Weise verwerthet, den Arbeitern auch die gesetzliche Befugniß beigelegt, ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung beziehungsweise über ihre Führung beanspruchen zu dürfen.
3. Die Vorschriften, welche die Gewerbe-Ordnung in den §§ 134 bis 139 zum Schutze der Fabrikarbeiter in Beziehung auf die Art und Weise der Lohnauszahlung getroffen hat, sind auf den gesammten gewerblichen Arbeiterstand übertragen.

Der zweite Abschnitt entspricht in seinem Hauptinhalte den Vorschriften der §§ 109 fgde. der Gewerbe-Ordnung über die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Der dritte Abschnitt behandelt das Lehrlingswesen. Er enthält mehrfache durchgreifende Aenderungen des bestehenden Rechts. Das Gesetz hat sich hier die Aufgabe gestellt, der in den Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling herrschenden Unsicherheit entgegen zu wirken. Die Erreichung dieses Zwecks soll durch die gesetzliche Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages, durch eine genauere, den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Bestimmung der Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, und eine strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn und endlich durch die Möglichkeit eines schnellen und strengen Einschreitens gegen solche Lehrlinge, welche sich unbefugt den übernommenen Pflichten entziehen, vermittelt werden. Die gesetzliche Anerkennung des Lehrverhältnisses ist zwar nicht von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages abhängig gemacht, indeß sind Bestimmungen getroffen, welche die Bethelligten veranlassen sollen, diese Form für ihre Vereinbarungen zu wählen. Es sollen gewisse wichtige Ansprüche des einen Theils gegen den andern nur geltend gemacht werden dürfen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Das eigene Interesse soll jeden Theil dahin führen, auf die schriftliche Form zu halten.

Der vierte Abschnitt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter giebt zunächst den wesentlichen Inhalt der §§ 127 bis 133 der Gewerbe-Ordnung, welche sich fast ausschließlich mit den Arbeitsverhältnissen der jugendlichen Fabrikarbeiter befassen. Die allgemeinen Beschränkungen, welchen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken bezüglich der Dauer und der Vertheilung der Arbeitszeit darnach unterliegt, sind nicht wesentlich verschärft, weil sich einerseits in den Verhältnissen des Fabrikwesens bisher Mißstände, welche die körperliche und geistige Entwicklung der jugendlichen Fabrikarbeiter in einem zu größeren Einschränkungen allgemeiner Art nöthigenden Grade bedrohen, nicht gezeigt hatten, andererseits auch die Verwaltung bisher nicht im Stande gewesen war, auch nur denjenigen Beschränkungen volle Anerkennung zu verschaffen, welche das geltende Gesetz dem Fabrikbetriebe auferlegte. Hieran schließen sich Bestimmungen über Arbeiterinnen und über die Regelung der Aufsichtsführung.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen ist namentlich die Gleichstellung und Strafverschärfung der in den Vorschriften der §§ 146 und 150 der Gewerbe-Ordnung behandelten Vergehen aus dem Grunde herbeigeführt, weil beide Fälle eine in gewinnstüchtiger Absicht unternommene, gesetzwidrige Ausbeutung der Arbeiter behandeln. Es ist ferner dem Standpunkte des Reichsstrafgesetzbuchs entsprechend die besondere Berücksichtigung der Wiederholung einer strafbaren Handlung (§§ 146, 150 Gew.O.) aufgegeben.

Die Bestimmung des § 154 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung ist aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten auf die Beschäftigung von Bergarbeiterinnen unter Tage ausgedehnt. Endlich ist auch der Versuch gemacht, das Gebiet für die Anwendung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Fabrikgewerbe näher zu begrenzen.

VII. Das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Durch dasselbe sind die Vorschriften der §§ 6, 30, 33, 34, 35 und 38 der Gewerbe-Ordnung geändert. Bereits in der zweiten Session der Legislaturperiode des Reichstages vom Jahre 1878 war eine auf die Abänderung der gedachten Vorschriften gerichtete Vorlage

eingebracht, welche indeß nicht zur Berathung im Reichstage gelangte. Die in der letzten Session des Reichstages von Neuem gemachte Vorlage ist Gesetz geworden. Die Novelle ist aus dem Bedürfniß hervorgegangen, von dem Standpunkt der in Anwendung des bestehenden Rechts gemachten Erfahrungen die Beseitigung der in den theilhaftigen Kreisen schwer empfundenen Uebelstände durch eine der Abhülfe der vorhandenen Mißstände entsprechende Beschränkung der in Frage stehenden Gewerbe herbeizuführen.

In Betreff des § 30 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung (Konzessionserteilung für Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten) kam es einerseits darauf an, die Zweifel zu beseitigen, welche darüber bestanden, ob unter der von dem Gesetz geforderten Zuverlässigkeit lediglich die bürgerliche Unbescholtenheit oder auch solche persönliche Eigenschaften zu verstehen seien, welche eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalten gewährleisten, andererseits stellte sich die Nothwendigkeit heraus, das Aufsichtsrecht zu präzisiren und zweckentsprechend zu verschärfen.

Die Aenderung des letzten Absatzes des § 33 der Gewerbe-Ordnung (Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus) ist wesentlich durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß sich die Zahl der Wirthschaften, welche sich mit dem Ausschank geistiger Getränke befassen, in einer unverhältnißmäßigen Zunahme befand und vielfach der Mißbrauch hervorgetreten war, daß der Gastwirthschaftsbetrieb nur die Form abgab, um einen Ausschank für geistige Getränke und namentlich für Branntwein einzurichten. Das neue Gesetz sucht das Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände in einer Erschwerung der Vorbedingungen für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe und zwar in der Art, daß den Behörden in gewissem Umfange die Entscheidung darüber anheimgegeben wird, ob ein Bedürfniß zur Vermehrung der Wirthschaftsunternehmungen vorhanden ist. Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb soll indeß nicht unbedingt von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht, sondern zunächst daran festgehalten werden, daß die Prüfung des Bedürfnisses nur da Platz greifen darf, wo die Landesregierungen dieses für nothwendig erachten. Diese Prüfung ist auch der Regel nach auf Orte mit geringerer Einwohnerzahl beschränkt. Die Grenze zwischen den kleineren Ortschaften, für welche die in Aussicht genommene Beschränkung generell eingeführt werden kann, und denjenigen größeren Ortschaften, welche jener Beschränkung nur unter Zustimmung der Gemeinden selbst unterworfen werden sollen, hat das Gesetz in der Zahl von 15 000 Einwohnern normirt.

Die Bestimmung in § 35 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung, wonach das Geschäft des Pfandleihers ohne besondere Erlaubniß betrieben und nur demjenigen untersagt werden durfte, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum bestraft war, ist endlich mit Rücksicht auf die bei der Ausübung dieses Gewerbes hervorgetretenen mannigfachen Mißstände dahin geändert worden, daß auch der Betrieb dieses Gewerbes von der Ertheilung der Erlaubniß, unter Umständen sogar von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses, abhängig sein soll. Auch wird den Centralbehörden die Befugniß eingeräumt, den Geschäftsbetrieb und die Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes zu regeln.

Die Reformgesetzgebung der Jahre 1880, 1881 und 1883 umfaßt den Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer, die Regelung des Pfandleihgewerbes und die Umgestaltung des Innungswesens. Bezüglich der Schauspielunternehmer sind die Voraussetzungen und der Modus der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 unter Abänderung der Vorschrift des § 32 der Gewerbe-Ordnung anderweit geordnet. Hinsichtlich des Pfandleihgewerbes hat das preußische Landesgesetz vom 17. März 1881 im Anschluß bezw. in Ausführung der Bestimmungen in §§ 34 und 38 der Gewerbe-Ordnung auf dem den Landesregierungen überlassenen Gebiete über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Theilnehmenden, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler Anordnung getroffen. Endlich hat das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 eine eingehende und umfassende Rekonstruktion erfahren.

Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 ist aus einem von dem Reichstagsabgeordneten v. Seydewitz und Genossen in der Reichstagssession des Jahres 1880 angebrachten Antrage hervorgegangen, welcher von dem Reichstage einer Kommission überwiesen, von dieser zu einem formulirten Gesetzentwurf umgearbeitet, in der vorgeschlagenen Fassung vom Reichstage angenommen wurde, auch die Zustimmung des Bundesraths und der Reichsregierung gefunden hat.

Als Motiv ist der Umstand geltend gemacht, daß die Theaterfreiheit, wie sie die Gewerbe-Ordnung eingeführt hat, zu großem Nachtheile der deutschen Bühne ausgeschlagen, und es demgemäß geboten sei, hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Unternehmer eine dem Interesse der Gesamtheit wie dem Interesse der theilgenommenen Kreise erwünschte Ausdehnung der Vorschrift des § 32 der Gewerbe-Ordnung vorzunehmen. Für die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung hat man an den Anforderungen der Gewerbe-Ordnung festgehalten. Unter Zuverlässigkeit in artistischer Beziehung ist die Geschäftstüchtigkeit und intellektuelle Befähigung zu dem Theaterunternehmen zu verstehen.

Hinsichtlich der Regelung des Pfandleihgewerbes ist folgendes zu bemerken:

Durch Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267) sind die §§ 34 und 38 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 dahin abgeändert worden, daß das Gewerbe der Pfandleiher der Konzeptionspflicht unterworfen, der gewerbsmäßige Rückkaufshandel als Pfandleihgewerbe erklärt und den Centralbehörden die Befugniß beigelegt worden ist, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. In Preußen galten in dieser Beziehung zur Zeit der Emanation des zitierten Reichsgesetzes in den einzelnen Landestheilen die verschiedensten Gesetze und Verordnungen. In den altländischen Provinzen war das noch als Gesetz erlassene Pfandleih-Reglement vom 13. März 1787 und die dasselbe ergänzende Deklaration vom 4. April 1803 in Kraft, während in der Provinz Hannover die in Ausführung der hannoverschen Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 mit gesetzlicher Kraft erlassene Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1847 bestand, und in

den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, sowie in dem französisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz über den Betrieb des Pfandleihgewerbes durch Privatpersonen nur polizeiliche Verordnungen vorhanden waren.

Die Beseitigung dieses verschiedenartigen Rechtszustandes erschien um so mehr geboten, als die bestehenden Vorschriften theils ungenügend, theils veraltet waren und dem öffentlichen Interesse nicht mehr entsprachen. Dieser Mißstand hat in Preußen Veranlassung zu einer gleichmäßigen gesetzlichen Regelung der einschlagenden Verhältnisse gegeben, wobei namentlich darauf Bedacht genommen ist,

1. die Vorschriften über die Höhe der Zinsen, welche von dem Pfandleiher erhoben werden dürfen;
2. die Vorschriften, welche sich auf das besondere Verfahren bei Verkäufen von dem Pfandleiher verpfändeten Gegenstände beziehen;
3. die Vorschriften, welche den Abschluß des Pfandleihvertrages zum Gegenstande haben,

durch Gesetz festzustellen.

Die Regelung des Innungswesens hat folgenden Entwicklungsgang genommen. Der Entwurf der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beruhte auf dem Grundgedanken, daß den Innungen als Instituten gewerblicher Selbstverwaltung eine gesetzliche Stellung gegeben und zugleich dafür gesorgt werden müsse, daß sie einerseits nicht den Charakter der Exklusivität annehmen und daß andererseits ihr Vermögen nicht seinen gemeinnützigen Zwecken entfremdet würde. Der Reichstag behielt zwar das Prinzip bei, änderte aber den Entwurf dahin ab, daß an Stelle der Spezialbestimmungen, welche den Innungen eine nähere Anleitung zur Erreichung ihrer Aufgaben geben sollten, nur allgemeine Gesichtspunkte festgestellt wurden. Die Gewerbe-Ordnung ließ demgemäß die vorhandenen Innungen mit Korporationsrechten fortbestehen und gestattete jeder neuen Vereinigung von Genossen desselben oder eines verwandten Handwerks, sich als Innung mit Korporationsrechten zu konstituieren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen thätig zu sein. Dabei überließ sie indeß die Festsetzung der Aufnahmebedingungen fast ganz dem freien Ermessen der Beteiligten und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr geringen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Innungsgenossen. Sie beschränkte die Innungen jedoch nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hinderte sie auch nicht, zur Förderung gemeinsamer Interessen in eine gemeinsame Aktion mit anderen Innungen zu treten.

Die auf die Reform des Innungswesens gerichteten Anträge des Reichstagsabgeordneten v. Seydewitz und Genossen führten unterm 5. Mai 1880 zu einer Resolution des Reichstages, in welcher das im Handwerkerstande hervorgetretene Streben, den Innungen wieder eine entscheidende Bedeutung für die Ordnung des Handwerks zu geben, als berechtigt anerkannt wurde. Dieser Vorgang gab den Anstoß zu weiteren legislativen Maßnahmen, welche von dem Gedanken ausgingen, daß das angestrebte Ziel nur durch eine Abänderung der betreffenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung (Tit. IV. Abschnitt II. Neue Innungen §§ 97 bis 105) zu erreichen sei.

In der Begründung der demnächst dem Reichstage in der letztverfloffenen Session gemachten Gesetzesvorlage wurde die unbefriedigende Lage des Handwerkerstandes wesentlich auf zwei Uebelstände zurückgeführt: die Lockerung und Verkümmern des Gesellen- und Lehrlingsverhältnisses, und die Konkurrenz, welche dem Handwerk durch den Großbetrieb von der einen, durch das sogenannte Pfluscherthum von der anderen Seite erwächst. Dem ersteren Uebelstande hätte man zwar schon durch die im Gesetze vom 17. Juli 1878 enthaltenen strengeren Bestimmungen abzuhelpen gesucht, dieselben könnten aber nur dann zur vollen Wirksamkeit gelangen, wenn ihre Durchführung nicht lediglich der unzureichenden Thätigkeit der Polizeibehörden überlassen bliebe, sondern von kräftigen und gut geleiteten Innungen in die Hand genommen und durch zweckmäßige genossenschaftliche Einrichtungen ergänzt würde. Die Beseitigung des zweiten Uebelstandes könnten die Innungen gleichfalls insofern wirksam vermitteln, als sie sich der Vervollkommnung der Technik des Kleingewerbes annehmen, auch durch Herstellung günstigerer Produktionsbedingungen im Wege der Vereinigung der Kräfte der Innungsgeossen die Lage des Handwerksbetriebes zu verbessern vermöchten. Die Gesetzesvorlage beruht in wesentlicher Uebereinstimmung mit der vorhin citirten Resolution des Reichstags auf der Auffassung, daß die Innungen zu dem angedeuteten Zwecke als Organe der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk in Thätigkeit und in Stand gesetzt werden sollen, durch die Förderungen der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen. Es soll ihnen durch Gewährung möglichst freier Selbstbestimmung über die Voraussetzungen der Aufnahme und der Ausschließung von Mitgliedern ermöglicht werden, unehrenhafte, unfähige und unsolide Elemente von sich fern zu halten. Auch sollen ihre Zwecke dergestalt bemessen werden, daß ihnen ein ausgiebiges, die Gesamtheit der gewerblichen Interessen des Handwerks umfassendes Feld der korporativen Thätigkeit eröffnet wird, und es sollen ihnen Rechte eingeräumt werden, deren sie bedürfen, um nicht nur die statutarischen Vorschriften den einzelnen Mitgliedern gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern auch für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung einen Theil der Funktionen übernehmen zu können, welche im Uebrigen zur Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen sind. Daneben soll ihnen eine Mitwirkung bei der Bildung weiterer gewerblicher Vertretungen sowie bei anderen zur Förderung des Gewerbes bestimmten öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

An die Stelle der §§ 97 bis 104 der Gewerbe-Ordnung, welche über die neuen Innungen nur wenige selbständige Vorschriften enthielten, im Wesentlichen aber auf die über die bestehenden Innungen erlassenen Vorschriften verwiesen, ist demgemäß eine Reihe neuer Bestimmungen gesetzt, durch welche das künftige Recht der neuen Innungen erschöpfend und im übersichtlichen Zusammenhang geregelt wird, und eine neue bezw. erneuerte im öffentlichen Interesse zu pflegende Organisation angebahnt werden soll.

Der Artikel 1 des Gesetzes enthält die dispositiven Vorschriften. Die §§ 97 und 97 a handeln von der Bestimmung der neuen Innungen, die §§ 98 bis 98 c

von ihrer Errichtung, der §§ 99 von ihrer Rechtspersönlichkeit, die §§ 100 und 100a von den Mitgliederverhältnissen, die §§ 100b bis 100d von den Verwaltungseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der Innung, der § 100e von den besonderen Rechten, welche den Innungen unter gewissen Voraussetzungen beigelegt werden können, der § 101 von dem Vorstande der Innung, der § 102 von den Ausschüssen, welche Innungen desselben Aufsichtsbezirks zur gemeinsamen Thätigkeit errichten können, die §§ 103 und 103a von der Schließung und Auflösung der Innung, der § 104 von der Beaufsichtigung der Innungen und die §§ 104a bis 104g von den weiteren Innungsverbänden.

Artikel 2 des Gesetzes enthält die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) wurde die Reform der Gewerbe-Ordnung zum vorläufigen Abschluß gebracht. Dieselbe umfaßt die Vorschriften der §§ 6, 21, 30, 33, 35, 40, 42, 43, 44, 53, 54, 55 bis 63, 108, 143, 148, 149 und 154.

Die §§ 6, 40, 54 der Gewerbe-Ordnung haben wesentlich nur redaktionelle Aenderungen erfahren. Die Bestimmungen über das Verfahren sind durch eine den Ausschluß der Öffentlichkeit der Sitzungen betreffende Vorschrift vervollständigt (§ 21 Gew.O.). Dem § 30 ist eine den Betrieb des Fußbeschlaggewerbes regelnde Bestimmung hinzugefügt. Dem § 33 sind als §§ 33a b c ergänzende Vorschriften angeschlossen, welche die einheitliche Ordnung der gewerbmäßigen Veranstaltung von Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, zum Gegenstande haben. Im § 35 wird die Ertheilung von Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, der Betrieb von Badeanstalten, der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen u. s. w., der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, die gewerbmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und sonstiger bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, der Geschäftsbetrieb der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, ferner das Gewerbe der Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, durch anderweite Regelung und Anzeigepflicht und durch Zulassung der Unterfügung des Gewerbebetriebes einer strengeren Kontrolle unterstellt.

Der Artikel 6 des Gesetzes (§§ 42, 42a, 42b) enthält Anordnungen hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebes, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bezw. von Haus zu Haus. Im Artikel 7 ist der § 43 der Gewerbe-Ordnung durch eine den Gewerbebetrieb mit Druckschriften u. s. w. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten betreffende Vorschrift ergänzt. Artikel 8 regelt den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden (§ 44 Gew.O.). Artikel 9 ergänzt die Bestimmungen bezüglich der Approbationen der Aerzte und Apotheker, sowie die Vorschriften wegen der Kontrolle des Gewerbebetriebes der Pfandleiher.

Die durchgreifendste Aenderung hat der Titel III der Gewerbe-Ordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) erfahren. Eine Revision dieses Titels wurde von fast allen Bundesregierungen, vom Bundesrath und auch vom Reichstage schon in früherer Zeit als nothwendig anerkannt. Unter den ersteren hatten sich namentlich die Regierungen der Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg für das Bedürfniß der Revision ausgesprochen. Auch der Bundesrath hatte bereits in seiner Sitzung vom 27. März 1879 durch einen zustimmenden Beschluß zu den Anträgen seines Ausschusses für Handel und Verkehr, welcher eine strengere Behandlung des Wanderlagerverkehrs vorläufig in Verwaltungswege herbeigeführt wissen wollte, eine gleiche Anschauung zu erkennen gegeben. Im Reichstage kam dieselbe Auffassung bei den Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten von Seydewitz und Genossen vom 27. Februar 1879 zur Geltung, und wurde auch bei der Erörterung der wiederholten Anträge derselben Abgeordneten im Jahre 1880 von verschiedenen Seiten auf das Bedürfniß der Revision der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung hingewiesen. Die Gesichtspunkte, unter denen nunmehr dieselbe gefolgt ist, sind folgende:

1. Einschränkung des Kreises der Gegenstände, welche im Umherziehen angekauft und feilgeboten, und der Leistungen, welche im Umherziehen dargeboten werden dürfen: beides unter der in dieser Hinsicht allein maßgebenden Rücksicht auf die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung;
2. aus eben derselben Rücksicht einerseits die Verschärfung der auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen und andererseits die Eröffnung der Möglichkeit, zum Gewerbebetriebe bereits zugelassenen Personen die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen;
3. Behandlung der Wanderlager als Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ausschluß der Wander-Verloosungen u. s. w. Verbot der Wander-Auktionen, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Momente deren Zulassung rechtfertigen;
4. Einführung beschränkender Bestimmungen in Betreff des gewerblichen Umherziehens minderjähriger Personen beiderlei Geschlechts, in Betreff des Betretens fremder Häuser, Gehöfte und Wohnungen und in Betreff des Gewerbebetriebes umherziehender Schauspieler-Gesellschaften u. s. w.;
5. Aufstellung unzweideutiger und dabei in gewisser Weise einschränkender Bestimmungen bezüglich des Mitführens von Begleitern und Kindern;
6. Regelung der Zuständigkeits-Verhältnisse und des Verfahrens;
7. Ergänzung einiger lückenhaften Strafbestimmungen.

Die einschränkenden Vorschriften treffen vornehmlich die übel beleumundeten und unzuverlässigen Elemente, während in die Geschäftssphäre der unbescholtenen, ehrlichen Gewerbetreibenden nur insofern eingegriffen wird, als die Rücksicht auf die Eigenart des Gewerbebetriebes im Umherziehen dies unumgänglich nothwendig macht. Auf der anderen Seite bietet das Gesetz nicht unerhebliche Er-

leichterungen, indem es ganze Kategorien kleiner Gewerbetreibender von der Lösung des Wandergewerbescheins befreit.

Die §§ 83 und 86 der Gewerbe-Ordnung sind durch Bestimmungen ersetzt, wonach vom Eintritt in eine Innung diejenigen ausgeschlossen werden, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Unter denselben Voraussetzungen soll es der Innung auch freistehen, die Ausübung des Stimmrechts sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung auszuschließen. Die Vorschriften wegen Ausstellung der Arbeitsbücher (§ 108 und 137 der Gewerbe-Ordnung) sind in einzelnen Punkten ergänzt und abgeändert.

Durch Artikel 16 der Novelle ist der Reichskanzler ermächtigt, den Text der Gewerbe-Ordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche seit ihrer Emanation durch Gesetze, beziehungsweise durch die vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesrathes, ergangen sind, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Dieses ist durch die in der Nummer 15 des Reichsgesetzblattes erfolgte Bekanntmachung des neurevidirten Textes geschehen.

Die Krankenversicherung der Arbeiter ist durch ein besonderes Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) geregelt.

Im Jahre 1884 wurde die bis zur Emanation des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ausgefertigte Revision des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 zur Ausführung gebracht und sind demgemäß durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54) die Vorschriften der §§ 9, 11, 14, 21 (Abs. 3) und 23 vollständig aufgehoben, die Bestimmungen in §§ 1, 2 (Nr. 3, 5, 6), § 4 (Abs. 3, 4), § 6 (Abs. 1), §§ 7, 8, 10, 12, 13, 16, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 33 und 34 abgeändert bezw. durch neue Bestimmungen ersetzt. In Zusatzbestimmungen sind die Verhältnisse der örtlichen Verwaltungsstellen (§ 3 Nr. 6a, § 19a, b, c, d), die Schließung der Kassen (§ 29 Nr. 5a) und die Gebühren- und Stempelfreiheit (§ 35a) geregelt. Durch das Reichsgesetz vom 8. Dezember 1884 (R.G.Bl. S. 255) ist dem § 100e der Gewerbe-Ordnung eine Bestimmung des Inhalts eingefügt, daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Durch das Reichsgesetz vom 23. April 1886 (R.G.Bl. S. 125) ist die juristische Persönlichkeit der Innungsverbände derart geregelt, daß denselben namentlich hinsichtlich des Fortbildungsschulwesens und der Hülfsklassen eine freiere und nachhaltige Wirksamkeit gesichert wird. Fernere wichtige Bestimmungen sind hinsichtlich der Innungsverhältnisse durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 281) vorgegeben und als §§ 100f bis 100m in den betreffenden Abschnitt der Gewerbe-Ordnung eingeschaltet. Die Gewerbe-Ordnung und in deren Weiterbildung die Novelle vom 18. Juli 1881 gehen davon aus, daß die Bildung und Wirksamkeit der Innungen mit der gefunden, freien Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit nicht in grundsätzlichen Widerspruch treten darf. Sie haben deshalb die Bildung der Innungen der freien Initiative der Betheiligten überlassen, die Innungen selbst aber in gerechter Würdigung der Bedeutung des Handwerks für das wirtschaftliche und soziale Leben mit öffentlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, um sie dadurch als öffentlich-

rechtliche Korporationen zu Trägern der gewerblichen Selbstverwaltung zu erheben. Es stellte sich indeß im Laufe der Zeit heraus, daß die Innungen, so lange sie einer Erweiterung ihrer Befugnisse nach der Richtung hin entbehren, daß sie als Organe gewerblicher Selbstverwaltung auch denjenigen Berufsgeossen gegenüber wirksam werden können, welche, obgleich an sich aufnahmefähig, sich von der Innung fern halten, derselben keine hinlängliche Anziehungskraft für die beteiligten Kreise bieten. Diesem Mangel sucht die Gesetzesnovelle abzuhefen. Die den Innungen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit, sowie die Regelung des Lehrlingswesens, sind für das gesammte Handwerk von weitreichendster Bedeutung und lassen sich in befriedigender Weise nur lösen, wenn sie für die Gesamtheit der Berufsgeossen in Angriff genommen werden. Die Möglichkeit eines entsprechenden Einflusses über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus gewährte aber das Gesetz der Innungen bisher nur auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Eine Erweiterung dieses Einflusses erschien daher im Hinblick auf die den Innungen obliegenden, dem Interesse des gesammten Handwerks dienenden Pflichten wünschenswerth und entsprach überdies den Grundsätzen der Billigkeit, da die bezeichneten Einrichtungen der Innung unmittelbar oder mittelbar auch solchen Berufsgeossen zum Vortheil gereichen, welche es vorziehen, der Innung nicht beizutreten.

Von diesem Gesichtspunkt aus konnte sich die Gesetzgebung der Aufgabe nicht entziehen, der Innung die Möglichkeit zu gewähren, für diesen Theil ihrer Thätigkeit, mit welchem sie dem Interesse des gesammten Handwerks zu dienen berufen ist, auch die Mitwirkung derjenigen Berufsgeossen, welche sich von ihr fern halten, in Anspruch zu nehmen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Gesetzesnovelle, welche eine den allgemeinen Interessen und der Billigkeit entsprechende Stärkung des Innungswesens vermöge einer Weiterbildung des im § 100e der Gewerbe-Ordnung zur Geltung gekommenen Grundsatzes herbeiführen will. Zur Hebung der bezeichneten Uebelstände sollen zu den Kosten gewisser von den Innungen getroffenen Einrichtungen unter näher festzusetzenden Voraussetzungen auch die in dem Innungsbezirke wohnenden Berufsgeossen, welche der Innung nicht beigetreten sind, sowie deren Gesellen beizutragen verpflichtet sein. Die grundsätzliche Formulirung der entsprechenden Vorschrift findet sich im § 100f; während die §§ 100g bis 100m über die Voraussetzungen, unter welchen die Ausdehnung der Beitragspflicht stattfinden soll (§ 100g), die Form der Veröffentlichung für die zu erlassende Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100h), die den beitragenden Nichtinnungsmitgliedern und deren Gesellen von den Innungen zu gewährende Gegenleistung (§ 100i), die Erhebung der Beiträge und Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten (§ 100k), die Verwaltung und das Rechnungslegung bezüglich solcher Einrichtungen, für welche die im § 100f bezeichnete Bestimmung getroffen ist (§ 100l), sowie endlich über die erforderlichen Ausnahmen von der Beitragspflicht (§ 100m) die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Sn den lezten Jahren hat die Reichs-Gesetzgebung nach zwei Richtungen

eine durchgreifende Aenderung der Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung herbeigeführt:

1. Zunächst wurde durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 141) in weiterer Ausgestaltung des § 120a Gew.O. für die im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entspringenden Streitigkeiten die Einrichtung besonderer Gewerbegerichte vorgeesehen.
2. Sodann erfolgte durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) eine den berechtigten Anforderungen entsprechende eingehende Revision der übrigen Bestimmungen des Tit. VII Gew.O., welche namentlich in den Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Arbeits-Ordnungen und den Schutzmaßregeln ihren Ausgangspunkt gefunden hat.

In Ergänzung des erstgedachten Gesetzes wurde durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges. S. S. 311) die Reform der Gewerbegerichte in der Rheinprovinz in Angriff genommen, ingleichen durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 der betreffende Abschnitt des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 entsprechenden neuen Ordnung der Arbeiterverhältnisse angepaßt.

In Betreff der allgemeinen Begründung der vorhin erwähnten Reichsgesetze und des Landesgesetzes vom 11. Juli 1891 darf auf die an betreffender Stelle des Kommentars gegebenen einleitenden Bemerkungen Bezug genommen werden. Hinsichtlich des Gesetzes vom 24. Juni 1892 ist folgendes hervorzuheben.

Die Landesgesetzgebung mußte darauf Bedacht nehmen, daß die Arbeits-Ordnungen beim Bergbau eine deutliche, Mißverständnisse nach Möglichkeit ausschließende und die Einzelheiten des Arbeitsvertrages klarlegende Fassung erhielten, daß dadurch den Beteiligten der Umfang ihrer gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen in nicht abzuweisender Form vor Augen geführt wird, und Arbeitgeber und Arbeiter die Arbeitsordnung als Grundlage des Arbeitsverhältnisses betrachten lernen.

Außerdem lag eine Veranlassung zur Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes in der gegenwärtigen Fassung eines Theils der Vorschriften des Tit. VII der Gew.O. vor. Schon aus formalen Gründen erschien es angezeigt, unter Ausschcheidung der durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes den betreffenden Vorschriften eine anderweite Fassung zu geben. Dazu trat der weitere Umstand, daß eine Anzahl der nicht für den Bergbau geltenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung einzelne Gegenstände des Arbeitsverhältnisses der gewerblichen Arbeiter in einer von den für den Bergbau geltenden Vorschriften derart abweichenden Weise regelte, daß es wünschenswerth erscheinen mußte, die letzteren — soweit die Eigenart des Bergbaues nicht Ausnahmen erforderlich machte — den ersteren anzureihen oder, soweit es sich um Bestimmungen handelte, welche für den Bergbau noch nicht galten, die Einführung derselben ins Auge zu fassen.

Aus den betreffenden Aenderungen sowie aus Anlaß der gelegentlich der Arbeiterausstände gemachten Erfahrungen ergab sich zugleich die Nothwendigkeit,

die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bergbehörden abzuändern bezw. zu ergänzen.

Durch das Reichsgesetz v. 6. August 1896 (R.G.Bl. S. 685) haben die §§ 30. 32. 33. 41a. 42b. 44. 44a. 56a. b. c. 57. 57a. b. 60b. 105b. und 148 Gew.O. in verschiedenen Punkten eine Abänderung erfahren. Dasselbe ist mit dem 1. Januar 1897 in Kraft getreten. Von einschneidender Bedeutung ist das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 663), welches eine Reform des Innungswesens und wichtige Bestimmungen für die Regelung und Förderung des Handwerks ins Auge gefaßt hat.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen nicht möglich gewesen ist, die Innungen zu kräftigen und die Handwerker vor Vereinzelnung zu bewahren. Ebensovienig ist es möglich gewesen, mit Hilfe der Vorschriften über das Lehrlings- und Gesellenwesen eine Besserung der auf diesen Gebieten im Handwerkerstande hervorgetretenen Mißstände herbeizuführen.

Das Gesetz vom 18. Juli 1881 verfolgte den Zweck, die Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung werden zu lassen, welche im Stande seien, einerseits durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch die Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen und andererseits dem Staate geeignete Organe für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gewerbeverwaltung darzubieten. Diesem Gedanken entsprechend wurden auch die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung weiterer gewerblicher Verbindungen, der Innungsaussschüsse und Innungsverbände geschaffen, auch die Möglichkeit vorgezehen, solchen Innungen, welche in der Regelung des Lehrlingswesens befriedigende Erfolge erzielen würden, die Befugniß einzuräumen, die von ihnen auf diesem Gebiete geschaffenen Anordnungen auch denjenigen Handwerkern des gleichen Gewerkes gegenüber zur Geltung zu bringen, welche der Innung nicht beitreten würden. Die Reichsgesetze vom 18. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887 sind auf diesem Wege weiter fortgeschritten. Die Annahme, daß man auf diese Weise zu einer Gesundung der Verhältnisse des Handwerks gelangen könne, hat sich indeß als irrig erwiesen. Den Innungen ist es nicht gelungen, den größeren Theil der Handwerker in sich zu vereinen. Vielsach hat sich nur ein kleiner Bruchtheil zum Anschlusse an sie bereit finden lassen. Hiernach lag es nahe, die zwangsweise Zusammenfassung in Erwägung zu nehmen, wobei indeß darauf Bedacht genommen wurde, solche Organisationen nur da ins Auge zu fassen, wo in der bereiten Mitwirkung der Handwerker eine Gewähr für die Leistungs- und Lebensfähigkeit derartiger Körperschaften zu finden war.

Die Beibehaltung der fakultativen Innungen hat nun aber auch eine entsprechende Aenderung der bezüglichlichen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung nothwendig gemacht, um beide Gruppen der gleichmäßigen Entwicklung zuzuführen.

Es ist nun ferner für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks ein besonderes Centralorgan, die Handwerkskammer, ins Leben gerufen, in welcher den Gesellen zwar keine unmittelbare Betheiligung, jedoch in beschränktem Maaße die Wahrung ihrer Interessen durch Zuziehung in geeigneten Fällen gesichert ist.

Durch die Handwerkerkammern werden die Handwerker mit den Staatsorganen in enge und ständige Fühlung gebracht. Durch die Bestellung eines besonderen Kommissars wird nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkerkammern und dadurch die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße Behandlung der Geschäfte geboten. Die Innungsverbände werden unumkehrbar, soweit es sich um die den Handwerkerkammern überwiesenen Aufgaben handelt, auf eine anregende, beratende und begutachtende Thätigkeit beschränkt sein.

Durch die neue Organisation wird nicht nur der Handwerkerstand eine geordnete Vertretung sondern auch das genossenschaftliche Leben auf denjenigen Gebieten, wo die Reformen im Handwerk in erster Linie einzusetzen haben, einen frischen und kräftigen Antrieb erhalten. Es erschien ferner als ein dringendes Bedürfnis, sowohl die aus dem Lehrvertrage dem Lehrherrn erwachsende Verpflichtung und Verantwortlichkeit, namentlich hinsichtlich des Schutzes der Lehrlinge gegen Gefährdung ihres körperlichen Wohles so wie des Besuchs der Fach- und Fortbildungsschule durch den Lehrling, schärfer zu bestimmen als auch durch den künftig in allen Fällen schriftlich abzuschließenden Lehrvertrag mehr zum Bewußtsein zu bringen. Auch mußte Fürsorge getroffen werden, daß Personen, welche nicht die erforderliche Gewähr für eine ordnungsmäßige Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bieten, von dem Halten und Anleiten von Lehrlingen ausgeschlossen werden können. Außerdem ist auch die Dauer der Lehrzeit angemessen geregelt.

Wegen der Führung des Meistertitels sind gleichfalls Bestimmungen getroffen.

Das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 ist durch die kaiserliche Verordnung vom 14. März 1898 (R.G.Bl. S. 37) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 81 bis 102, 104 bis 104n des Artikels 1, §§ 126 bis 128 des Artikels 2 und der darauf bezüglichen Bestimmungen der Art. 3 bis 7 nach dem 1. April 1898 in Kraft gesetzt.

Auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter wurde schon im Jahre 1884 im Anschluß an das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.G.Bl. S. 73) durch die Emanation des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) ein fernerer bedeutungsvoller Schritt gethan. Hieran schlossen sich im Jahre 1885 das Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) sowie die Verordnungen vom 5. August und 2. November 1885 betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungs-Amtes bezw. das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (R.G.Bl. S. 255, 279). Im Jahre 1886 wurde die Regelung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53) betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, ferner durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirth-

schäftlichen Betrieben beschäftigten Personen fortgesetzt*). Das Jahr 1887 hat endlich den weiteren Ausbau dieses Zweiges der Gesetzgebung durch folgende Gesetz gefördert:

1. das preußische Gesetz vom 20. Mai 1887 (G. S. S. 189) über die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886;
2. das preußische Gesetz vom 18. Juni 1887 betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (G. S. S. 282);
3. das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R. G. Bl. S. 287);
4. das Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen (R. G. Bl. S. 329).

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379) in wesentlichen Punkten modifiziert**), während das Unfallversicherungsgesetz vom 8. Juli 1884 und das Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vom 5. Mai 1886 nur in wenigen Bestimmungen (§ 87 bzw. § 95) durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1892 (R. G. Bl. S. 665) geändert sind.

Eine weitere bedeutsame Phase in der Entwicklung der Reichsversicherungs-Gesetzgebung trat durch die Emanation des mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft gesetzten Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter in die Erscheinung, welches bisher nur durch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 337) eine Abänderung (§ 157) erfahren hat. Die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (R. G. Bl. S. 399) regelt die Durchführung dieses Gesetzes.

Durch die Verordnung vom 1. Dezember 1890 (R. G. Bl. S. 193) ist das Verfahren von den auf Grund des gedachten Gesetzes errichteten Schiedsgerichten geordnet, durch die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 (R. G. Bl. S. 395) ausgedehnt. Die Verordnung vom 20. Dezember 1890 (R. G. Bl. S. 209) hat die Formen des Verfahrens und des Geschäftsganges des Reichsversicherungsamts in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung normiert.

Durch ein Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. S. 145) ist der unlautere Wettbewerb unter Strafe gestellt.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, ingleichen wegen des Gebrauches von Sprengstoffen sind gleichfalls wichtige gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche im Anhang nebst den entsprechenden Erläuterungen zum Abdruck gebracht sind.

*) Durch Reichsgesetz v. 16. Mai 1892 (R. G. Bl. S. 665) haben einzelne Vorschriften der Reichsgesetze v. 6. Mai 1884 und v. 5. Mai 1886 Abänderungen erfahren.

**) Vgl. auch die Reichsgesetze v. 14. Dezbr. 1892 (R. G. Bl. S. 1049) und vom 14. April 1893 (R. G. Bl. S. 417).

Fast gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung ist auch die Normirung der auf die Maaße und Gewichte bezüglichen Verhältnisse von der deutschen Reichsregierung durchgeführt.

Die bezügliche Regelung ist erfolgt:

I. durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (R.G.Bl. S. 473) und folgende ergänzende Bestimmungen:

1. die Bekanntmachung betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. Dezember 1869 (R.G.Bl. S. 687);
2. die Bekanntmachung vom 23. Februar 1870 betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte R.G.Bl. Anl. zu Nr. 29);
3. das Gesetz vom 10. März 1870 wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund (R.G.Bl. S. 46);
4. die Anweisung vom 6. Mai 1871 die Medicinalgewichte betreffend (Beil. zu Nr. 23 R.G.Bl.);
5. die Bekanntmachung vom 16. August 1871 betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. s. w. und bei Hölerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der Richtigkeit (R.G.Bl. S. 328);
6. das Gesetz vom 26. November 1871 betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bayern (R.G.Bl. S. 397);
7. die Bekanntmachung vom 1. Mai 1872 betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 14);
8. das Gesetz vom 7. Dezember 1873 betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (R.G.Bl. S. 377);
9. das Gesetz vom 19. Dezember 1874 betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. p. 1875 S. 1);
10. die Bekanntmachung vom 25. Juli 1875 betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen (R.G.Bl. S. 257);
11. das Reichsgesetz betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung (Artikel 1, 3, 6, 14) vom 11. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 115);
12. die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 betreffend die Ausführung der Bestimmung des Gesetzes zu 11;
13. die Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maaße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (R.G.Bl. S. 263);
14. das Reichsgesetz vom 26. April 1893 betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. R.G.Bl. S. 151.

Wegen des Gebrauchs ausländischer Maaße und Gewichte vgl. G.R. d. S.M. u. M. d. S. v. 29. Dezbr. 1887. G.Bl. Nr. 3.

II. Durch die Rich-Ordnung vom 27. Dezember 1884 (R.G.Bl. 1885 Beil. zu Nr. 5) und durch die nachstehenden Bestimmungen:

1. die Richgebührentaxe vom 28. Dezember 1884 (R.G.Bl. 1885 Beil. zu Nr. 5);
2. das preußische Gesetz vom 26. November 1869 betreffend die Richungsbehörden (G.G. S. 1165);
3. die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen (R.G.Bl. 1885 Beil. zu Nr. 5);
4. die Bekanntmachung vom 26. Januar 1887 betreffend die Richung von Gasmessern (Beil. zu Nr. 4 R.G.Bl. 1887).

Die Richordnung und die Richgebührentaxe sind durch die Bekanntmachung vom 4. Mai 1888 (Beilage zu Nr. 24 R.G.Bl.) in verschiedenen Bestimmungen abgeändert.*)

III. Den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen regeln folgende Bestimmungen:

A. Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (B.G.Bl. S. 339), welches durch das Gesetz vom 27. Januar 1873 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt ist (R.G.Bl. S. 432).

Wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist mit Frankreich unterm 19. April 1883 (R.G.Bl. S. 269), mit Italien unterm 20. Januar 1884, mit der Schweiz unterm 23. Mai 1881 eine Uebereinkunft getroffen.

B. Das Gesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz (R.G.Bl. S. 143).

In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Muster, der Marken und der Waarenbezeichnungen sind Vereinbarungen getroffen:

- a) mit Schweden und Norwegen (Bekanntmachung vom 11. Juli 1872 R.G.Bl. S. 293);
- b) mit Rußland (Bekanntmachung vom 18. August 1873. R.G.Bl. S. 337);
- c) mit Italien (Bekanntmachung vom 20. April 1875, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen. R.G.Bl. S. 200**);

*) Vgl. auch die Bef. v. 14. u. 15. Mai 1891 (Beilage zu Nr. 16 und S. 115 R.G.Bl.), die Bef. v. 4. Mai 1888 (Beilage zu Nr. 24 R.G.Bl.), die Bef. v. 23. Dezbr. 1891 (R.G.Bl. S. 402), die Bef. v. 6. Mai 1892 (Beil. zu Nr. 33 R.G.Bl.), die Bef. v. 14. Januar und 26. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 6 und 237) und v. 8. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 461). Bef. v. 8. April 1896 (R.G.Bl. S. 16), und vom 8. Januar und 2. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 1 u. 31).

**) Vgl. auch das Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 (R.G.Bl. S. 293) und v. 21. Juli 1892 (R.G.Bl. 1893. S. 317).

- d) mit Oesterreich-Ungarn (Bekanntmachung vom 20. August 1875. R.G.Bl. S. 259)*);
 - e) mit Belgien (Bekanntmachung vom 13. September 1875. R.G.Bl. S. 301);
 - f) mit Luxemburg (Bekanntmachung vom 23. Mai 1870. R.G.Bl. S. 169 und vom 2. August 1883. R.G.Bl. S. 268);
 - g) mit Frankreich (Vertrag vom 12. Oktober 1871. R.G.Bl. S. 363 und Deklaration von 8. Oktober 1873. R.G.Bl. S. 365);
 - h) mit den Niederlanden (Bekanntmachung vom 19. Januar 1882. R.G.Bl. S. 5);
 - i) mit Spanien (Vertrag vom 30. März 1868. B.G.Bl. S. 325);
 - k) mit Portugal (Vertrag vom 2. März 1872. R.G.Bl. S. 258);
 - l) mit der Schweiz wegen der Namen und Firmen (Vertrag vom 13. Mai 1869. B.G.Bl. S. 606) und 31. Januar 1892 (R.G.Bl. S. 304)**);
 - m) mit Großbritannien (Vertrag vom 14. April 1875. R.G.Bl. S. 198);
 - n) mit Nordamerika (Vertrag vom 11. Dezember 1871. R.G.Bl. S. 106);
 - o) mit Brasilien (Bekanntmachung vom 28. Februar 1877. R.G.Bl. S. 406);
 - p) mit Dänemark (Bekanntmachung vom 4. April 1879. R.G.Bl. S. 123);
 - q) mit Rumänien (Bekanntmachung vom 27. Januar 1882. R.G.Bl. S. 7) und vom 21. Oktober 1893 (R.G.Bl. 1894, S. 1);
 - r) mit den Vereinigten Staaten von Venezuela (Bef. v. 8. Dezbr. 1883. R.G.Bl. S. 339);
 - s) mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes (Bef. v. 7. Juni 1886. R.G.Bl. S. 231) und wegen gegenseitigen Schutzes gewerblicher Muster und Modelle (Uebereinkunft vom 3. Juli 1886. R.G.Bl. S. 151). Vgl. auch Handelsvertrag vom 21. Juli 1892 (R.G.Bl. 1893, S. 269. 317).
 - t) mit Egypten Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 17).
- C. Das Gesetz vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4).
- D. Das Gesetz vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (R.G.Bl. S. 8).
- E. Das Gesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11)***).

*) Wie vor. vom 6. Dezbr. 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 289), und Bef. v. 14. Januar 1893 (R.G.Bl. S. 6), v. 26. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 237), v. 13. April 1892 (R.G.Bl. 1894 S. 511).

***) Vgl. auch Uebereinkunft v. 13. April 1892 (R.G.Bl. 1894, S. 511).

*** Für den Abschluß von Vereinbarungen, durch welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und

F. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) nebst der Verordnung vom 18. Juni 1877 betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes (R.G.Bl. S. 533) und der Verordnung vom 1. Mai 1878 betreffend das Berufungsverfahren beim Oberhandelsgericht in Patentsachen (R.G.Bl. S. 90)*). Vgl. auch die Verordnung vom 5. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 473) zur Ausführung des Patentgesetzes.

G. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290) betreffend die Regelung des Schutzes von Gebrauchsmustern.

H. Das Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vgl. auch Bef. v. 22. September 1894. (R.G.Bl. S. 521.)

Die Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 ist durch eine Verordnung vom 30. Juni 1894 (R.G.Bl. S. 495) geregelt.

Modellen auch auf Muster und Modelle ausländischer Urheber für anwendbar erklärt werden, ist (die Form von Staatsverträgen und demgemäß) die Zustimmung des Bundesrathes und die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Nr. 59 R.N. d. B.R. S. 17.

*) An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 ist das Reichsgesetz vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79) getreten, welches mit dem 1. Oktober 1891 Gesetzeskraft erlangt hat. Die Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (G.) ist durch eine Verordnung vom 11. Juli 1891 (R.G.Bl. S. 349) geregelt. Das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen ist durch die Verordnung vom 6. Dezbr. 1891 (R.G.Bl. S. 389) geordnet.

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

Die durch fetten Druck hervorgehobenen Gesetze u. s. w. sind mit ihrem Wortlaut übernommen.

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1787. Pfandleih-Regle- ment v. 13. März	Einkl.	11 *	1844. Additional-Akte v. 13. April . . .	31	89
1803. Deklaration vom 4. April . . .	Einkl.	11 *	Kab.D. v. 10. Apr.	33 b	121
1810. Edikt vom 2. No- vember . . .	Einkl.	1 *	Kab.D. v. 13. Juli	33 b	121
1811. Edikt v. 7. Sept. R. v. 9. Sept. . .	Einkl.	1 *	Einkl.R. v. 31. Okt.	16	45
Edikt v. 15. Nov. (Vorfäth) . . .	34	125	1845. Gef. v. 17. Januar (Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberech- tame)	16	45
1812. R. v. 8. Okt. . . .	23	63	} Einkl. 1 * 7 21 12 28		
1815. Medizinaltaxe vom 21. Juni . . .	34	125		12 28	
1817. Einkl.R. v. 29. Juli	80	243	Gew.D. v. 17. Jan.	12	28
Einkl.R. v. 8. Sept.	55	182	R. v. 14. August .	16	44
1821. Einkl.R. v. 19. Mai	55	182	1846. Einkl.R. v. 10. Apr.	16	44
1823. Befeh.-Schiffahrts- akte v. 10. Sept.	29	78	1847. R. v. 10. März .	12	29
1827. Cab.D. v. 20. März	31	89	Einkl.R. v. 14. Juni	16	45
1828. Einkl.R. v. 17. Juni	56	188	E.D. v. 5. Juli . .	56	188 191
1829. R. v. 29. Mai . . .	33	98	Gew.D. (Hannover) v. 1. Aug.		
R. vom 29. Novbr.	55	183	R. v. 1. Aug.	Einkl.	11 *
1833. Einkl.R. v. 19. Aug.	55	184	R. v. 14. Septbr. .	16	45
1835. R. v. 19. März . .	55	184	Bef. v. 15. Okt. .	Einkl.	11 *
R. v. 3. Juni . . .	34	125	Einkl.R. v. 26. De- zember	59	217
R. v. 13. August .	1	9	1848. Allerh. Erlaß vom 17. April	1	3
1837. R. v. 12. Oktober	33	103	Regl. v. 15. Aug.	35	128
R. v. 23. Oktober	33	103	1849. B. v. 9. Februar	Einkl.	2 *
1840. Gesetz v. 18. Juni §§ 1, 6, 8, 12 (Verjährung der Abgaben)	16	45	Einkl.R. v. 9. Juni	1. 55	9 180
R. v. 5. Dezember	Anh.	860	R. v. 15. Oktober	16	44
1841. R. v. 6. Januar .	12	29	Einkl.R. v. 21. Nov.	16	44
R. v. 14. April . .	55	184	R. v. 18. Dezbr. .	1	8
1842. B. v. 8. Februar .	12	29	1851. R. v. 23. Januar	55	180
Gesetz v. 11. Mai (Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf po- lizeiliche Verfö- gungen)	44	151	1853. Gef. vom 7. Mai (Beförderung v. Auswanderern) .	12	28
1843. R. v. 31. März .	15	39	Gef. vom 17. Mai (Geschäftsverfehr d. Versicherungs- anstalten)	12	27
	56	189	R. v. 19. Nov. . . .	59	217

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite	
1855.	Cirf. Erlaß vom 13. März . . .	24	65	1868.	Ges. v. 17. März (Ablösung ge- werblicher Be- rechtigungen) .	{ Einl. 2* 7 25 Anh. 520
1857.	Additional-Akte v. 3. Juli	31	89	Ges. v. 18. März (Errichtung öf- fentlicher Schlachthäuser)	Anh. 534	
1858.	Donauschiffahrts- akte v. 7. Novbr. Erf. d. D. E. vom 5. Februar . . .	31	89	Vertrag v. 30. März Erf. d. D. E. vom 29. Juli	{ Einl. 22* 55 178	
	Erf. d. D. E. vom 17. Mai	33	104	Maaf- u. Gewichts- Ordnung vom 17. August . . .	{ Einl. 20* 74 241	
	Ges. v. 31. Mai be- treffend die Re- gulirung des Ab- deckereiwesens .	33	114	Revid. Rheinschiff- fahrtsakte vom 17. Oktober . .	31 89	
	Allerb. Erlaß vom 30. Juni	7	25	Allerb. Erlaß vom 2. November . .	56 188	
1861.	Erf. d. D. E. vom 21. März	1	3	R. v. 14. Novbr. .	56 { 188 190	
	Ges. vom 24. Mai (Erweiterung d. Rechtsweges) . .	55	170	Erf. d. D. E. vom 25. November .	1 8	
	Ges. vom 22. Juni (Gew. D.)	{ Anh. 846 Einl. 2* 12 27 34 124		1869.	B. Ges. v. 7. April (Kinderpest) . .	5 15
	Handelsgesetzbuch v. 24. Juni . . .	11	26	Vertrag v. 13. Mai Instr. v. 26. Mai	{ Einl. 22* 5 15	
	Gesetz vom 1. Juli (gewerbliche An- lagen betreffend)	Einl.	2*	B. Gesetz vom 21. Juni (Be- schlagnahme des Arbeits- lohns)	115 316	
1864.	Cirf. R. v. 18. Febr. Erf. d. D. E. vom 7. Mai	24	65	Gewerbeordnung v. 22. Juni	1 ff. 1 ff.	
	Cirf. R. v. 30. Okt. Erf. d. D. E. vom 26. Mai	55	181	Bereins-Boll-Gesetz vom 1. Juli . . .	{ 5 14 64 234	
1865.	Erf. d. D. E. vom 26. Mai	16	45	Wachungsordnung vom 16. Juli . .	74 241	
	Berggef. v. 24. Juni Erf. d. D. E. vom 6. Oktober	147	{ 402 405 125	Cab. D. v. 30. Juli Antw. v. 1. Sept.	32 90	
	Erf. d. D. E. vom 7. Dezember . . .	55	170	Einl.	1 2	
1866.	Erf. d. D. E. vom 13. September . .	147	402	Nr. 1	14 32	
	R. v. 31. Dezbr. . .	55	182	Nr. 2	{ 14 32 15 39	
1867.	B. v. 29. März . .	44	149	Nr. 3	16 60	
	R. v. 2. Mai	56	{ 188 191	Nr. 4	24 65	
	B. v. 25. Juni . . .	55	179	Nr. 8	29 76	
	Erf. d. D. E. vom 5. Juli	44	151	Nr. 9	36 131	
	B. v. 8. Juli	Einl.	2*	Nr. 10	14 33	
	B. v. 9. August . .	16	45	Nr. 11	32 90. 91	
	R. v. 28. August . .	31	89	Nr. 12	33 93	
	Schiffahrtsord- nung f. d. Boden- see v. 22. Sept.	{ Einl. 2* 12 29		Nr. 13	35 127	
	Ges. v. 23. Sept.	Einl.	2*	Nr. 14	37 133	
	B. Ges. v. 1. Novbr. (Freizügigkeit) .	33	106	Nr. 17	44 147	
	R. v. 24. Dezbr. . .	33	106	Nr. 19	65 235	
				Nr. 20	84 249	
				Nr. 21	81 247	
				Nr. 23	140 392	

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
	14	32	1870.	Def. v. 23. Mai .	Einl. 22*
Nr. 25	44	152		Def. v. 30. Mai	
	77	242		(Prüfung der	
Nr. 26	30	85		Seefchiffer) . .	{ 31 88
Nr. 27	16	59			{ Anh. 594
Nr. 28—49 . . .	16	53		Erk. d. D.L. vom	
Nr. 52—54 . . .	51	158		1. Juni	1 2
Nr. 55—58 . . .	30	85		Cirf.R. v. 2. Juni	30 86
	15	39		Regl. v. 3. Juni .	24 65
Nr. 59	35	128		R. v. 7. Juni . .	29 76
	29	81		B.G. v. 11. Juni	
Nr. 60—66 . . .	42	140		(Urheberrecht an	
1869. Cirf.B. v. 4. Sept.				Schriftwerken zc.)	Einl. 21*
Erk. d. D.L. vom	64	234		Cirf.B. v. 23. Juni	38 137
22. September .				R. v. 24. Juni . .	55 174
Def. v. 25. Sept.				Anw. v. 11. Juli	31 88. 89
(Prüfung der	{ 31	88		R. v. 20. Juli . .	29 80
Schiffer)	Anh.	593		R. v. 30. Septbr.	30 85
R. v. 11. Nov. . .	30	85		Erk. d. D.L. vom	
	{ 55	172		12. Oktober . . .	29 80
Cirf.R. vom	62	229		Beschl. d. D.L. v.	
24. November				20. Oktober . . .	147 401
				R. v. 31. Oktober	59 217
Gef. v. 26. Novbr.,	Einl.	21*		Erk. d. D.L. vom	
betr. d. Nichtigkeits-	16	59		4. November . . .	1 2
behörden	Einl.	20*		Erk. d. D.L. vom	
Cirf.R. v. 29. Nov.	55	175		24. November . .	75 241
Def. v. 6. Dezbr.				Erk. d. D.L. vom	
R. v. 8. Dezbr. . .				30. November . .	29 80
Def. v. 9. Dezbr.				Erk. d. D.L. vom	
(Entbindung	Anh.	574		7. Dezember . . .	64 234
von ärztlichen	29	79	1871.	R. vom 4. Januar	55 175
Prüfungen) . . .	29	80		Erk. d. D.L. vom	
R. v. 11. Dezember	29	78		9. Januar	29 80
R. v. 27. Dezember	29	219		Erk. d. D.L. vom	
R. v. 29. Dezember	59	220		18. Januar	1 2
1870. R. v. 13. Januar				R. v. 27. Januar	55 180
R. v. 5. Februar .				Regl. v. 2. März	36 131
Erk. d. D.L. vom	1	2		Cirf.B. v. 2. März	36 131
17. Februar . . .	Einl.	20*		Erk. d. D.L. vom	
Def. v. 23. Febr.	55	175		2. März	{ 14 31
R. v. 2. März . . .	Anh.	514			{ 33 104
R. v. 8. März . . .				Erk. d. D.L. vom	
B.G. v. 10. März				9. März	29 80
(Ergänzung der	Einl.	20*		R. v. 15. März . .	33 103
Maas- und Gewichts-Ordnung)	29	78		Erk. d. D.L. vom	
R. v. 30. März . .	29	80		24. März	36 133
R. v. 16. April . .	1	9		Reichsverfassung v.	{ Einl. 4*
Erk. d. D.L. vom	14	31		16. April	{ 31 88
29. April	59	220		Erk. d. D.L. vom	
R. v. 7. Mai . . .	29	80		19. April	55 181
R. v. 9. Mai . . .	34	124		Anw. v. 6. Mai . .	Einl. 20*
Cirf.R. v. 11. Mai				Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mat:	
Erk. d. D.L. vom	115	317		§§ 16, 18, 19,	
12. Mai	29	76		27, 28, 29,	145 {397
R. v. 13. Mai . . .	Anh.	826		67, 68	{398
B.Gef. v. 13. Mai	38	137		§ 73	147 406
(Doppelbesteue-				§ 222	{120 334
rung)					{144 396
Cirf.B. v. 22. Mai					

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite	
1871.	§ 230	{ 120 335	1872.	Vertrag v. 2. März	{ Einl. 22*	
		{ 144 396			{ 44 152	
	§ 232	{ 120 335		Bef. v. 9. März (Taxe f. Medizi- nalbeamte)	80	243
		{ 144 396			Erl. d. D.E. vom 11. April	14
	§ 240	{ 36 133		Bef. v. 26. April (Marktstands- geld)		68
		{ 144 396			R. v. 27. April	120
	§ 266	{ 56 193		Erl. d. D.E. vom 3. Mai	29	79
		{ 144 396			R. v. 15. Mai	33
	§ 286	{ 38 137		Erl. d. D.E. vom 24. Mai	147	403
		{ 56 193			R. v. 7. Juni	80
	§ 290	{ 144 396		Anw. v. 10. Juni Erl. d. D.E. vom 11. Juni	68	237
		{ 144 396			{ 29 78	
	§ 297	{ 144 396		R.G. v. 12. Juni (Gew.Ordnung) Erl. d. D.E. vom 14. Juni	55	171
		{ 144 396			R. v. 14. Juni	37
	§ 298	{ 144 396		Regulativ vom 24. Juni (Revi- sion der Dampf- kessel)	24	66
		{ 144 396			Bef. vom 28. Juni (Kerze)	Anh.
	§ 300	{ 120 335		Erl. d. D.E. vom 4. Juli		147
		{ 38 137			R. d. S.M. vom 7. Juli	24
	§ 330	{ 56 193		Vertr. v. 11. Juli Erl. d. D.E. vom 11. Juli		{ Einl. 22*
		{ 144 396			{ 55 177	
	§ 360	{ 144 396		R.G. vom 15. Juli (Eisaß-Lothr.)	{ 148 409	
		{ Anh. 515			Einl.	5*
	§ 367 Nr. 3	{ 34 124		Bef. v. 19. Juli	Anh.	574
{ 144 396		R. v. 27. August	13		30	
§ 369	{ 144 396	R. v. 8. Septbr.	24	66		
	{ 64 234		Erl. R. v. 17. Sept.	24	70	
R. v. 18. Mai	64	234	Erl. d. D.E. vom 9. Oktober	153	414	
B. vom 29. Mai (Dampfkessel)	24	65		Erl. R. v. 12. Okt.	24	65
Einl. G. u. Str. G. B. vom 31. Mai	143	395	Erl. d. D.E. vom 12. Oktober	33	103	
R. G. v. 7. Juni (Schadenersatz bei Lötlungen und Körperver- letzungen)	120	327		Erl. d. D.E. vom 16. Oktober	33	98
Erl. R. v. 10. Juni	59	220	Erl. R. v. 27. Okt.	24	65	
R. v. 4. Oktober	29	79	Erl. R. v. 31. Okt.	24	69	
Erl. d. D.E. vom 5. Oktober	120	335	Erl. d. D.E. vom 15. November	33	103	
Erl. d. D.E. vom 19. Oktober	{ 29 78	{ 147 405		R. v. 30. Novbr.	55	171
Reichspostgesetz v. 28. Oktober §§ 1, 2, 27, 28, 30, 31, 32, 33	5	11	Bef. v. 17. Dez. (Abdeckerei- Gewerbe)	{ Anh. 522ff.		
R. G. v. 10. Novbr. (Gewerbeordn.)	Einl.	4*		{ 7 21.24		
Erl. d. D.E. vom 17. November	55	170				
Erl. R. v. 24. Nov.	32	91				
R. G. v. 26. Novbr. (Einführung der Maaß- und Ge- wichtsordnung in Bayern)	Einl.	20*				
Erl. d. D.E. vom 7. Dezember	143	395				
Vertrag v. 11. Dez.	Einl.	22*				
R. v. 12. Dez.	24	65				
Regl. v. 21. Dez.	34	125				
R. v. 27. Januar	53	165				
Erl. R. v. 24. Febr.	29	80				
Erl. d. D.E. vom 1. März	33	97				

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1872. R. v. 24. Dezbr. . .	24	69	1874. Erf. d. D.L. vom		
Seemannsordnung			10. Januar . .	1	7
vom 27. Dez. . .	31	89	R. v. 27. Januar	33	97
1873. Erf. d. D.L. vom			Erf. d. D.L. vom		
2. Januar . . .	59	181	31. Januar . .	147	406
R. v. 11. Januar	80	243	Erf. d. D.L. vom		
Erf.R. v. 13. Jan.	7	25	7. Februar . .	120	336
R.G. v. 27. Januar			R. v. 18. Februar	1	2
(Ersatz-Bothr.) . .	Einl.	21*	Erf. d. D.L.G. v.		
R. v. 11. Februar	55	183	21. Februar . .	1	2
Beschl. d. D.L. v.			R.G. v. 2. März		
4. März . . .	147	407	(gewerbliche	Einl.	6*
R. v. 19. März	37	133	Anlagen) . .	16	42
Erf.R. v. 20. März	7	25	Erf. d. D.L. vom		
R.G. v. 31. März			11. März . . .	33	114
(Reichsbeamte) . .	12	29	R. v. 13. März	59	181
R. v. 25. April	33	106	R. v. 17. März	12	29
Erf. d. D.L. vom			Erf. d. D.L. vom		
30. April . . .	55	178	30. März . . .	33	109
Erf. d. D.L. vom			Impfgesetz v. 8. Apr.	29	79
5. Mai . . .	33	112	R. v. 24. April	12	29
Instr. v. 9. Juni	5	15	Erf. d. D.L. vom		
Erf. d. D.L. vom			5. Mai	29	79
18. Juni . . .	5	15	R.G. vom 7. Mai	5	15
R. v. 1. Juli . . .	14	31	(Preßgesetz) . .	43	145
Besl. v. 15. Juli	Anh.	586	Erf. d. D.L. vom	143	396
Erf. d. D.L. vom			14. Mai	55	181
17. Juli	1	7	Erf. d. D.L. vom	16	44
R. v. 26. Juli . .	29	81	2. Juni	115	317
R. v. 12. August	56b	204	Erf. d. D.L. vom	147	407
Vertr. v. 18. Aug.	Einl.	22*	3. Juni	153	414
Erf. d. D.L. vom			R. v. 8. Juni . .	16	60
8. September . .	120	336	Ges. v. 10. Juni		
Erf. d. D.L. vom			(Betheiligung		
12. September . .	55	181	d. Staatsbeam-		
Erf. d. D.L. vom			ten an Aktien-		
26. September . .	1	2	unternehmun-		
Erf. d. D.L. vom			gen u. s. w.) . .	12	28
4. Oktober . . .	33	112	Erf. d. D.L. vom		
Vertr. v. 8. Oktober	Einl.	22*	13. Juni	33	105
R. v. 8. Oktober	24	71	R. v. 22. Juni . .	24	71
Erf. d. D.L. vom			Erf. d. D.L. vom	37	134
10. Oktober . . .	14	32	24. Juni	76	242
R. v. 14. Oktober	55	183	Erf. d. D.L.G. v.		
R. v. 18. Oktober	33	102	26. September .	132	352
Erf. d. D.L. vom			Erf. d. D.L. vom		
23. Oktober . . .	33	114	7. Oktober . . .	Anh.	513
Erf. d. D.L. vom			Erf. d. D.L.G. v.		
24. Oktober . . .	55	171	12. Oktober . .	33	116
Erf. d. D.L. vom			R. v. 26. Oktober	33	103
29. Oktober . . .	33	112	Erf. d. D.L. vom	24	65
R. v. 12. Novbr.	80	243	R. v. 4. Novem-		
Erf. d. D.L. vom			ber (Medizinal-	80	246
28. November . .	115	317	beamte)		
R.G. vom 7. Dez.			Erf. d. D.L. vom		
(Abänderung der			28. November .	33	108
Maß- und Ge-			R.G. v. 30. Nov.		
wichtsordnung)	Einl.	21*	(Markenschutz) .	Einl.	22*
Vereinbarung vom					
11. Dezember . .	29	78			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1874.			1875.		
Erk. d. D.L. vom			Bef. v. 13. Sept.	Einl.	22*
17. Dezember . . .	45	152	Erk. d. D.L. vom		
R.G. v. 19. Dezbr.			30. September . . .	147	407
(Einführung der			R. v. 8. Oktober . . .	55	182
Maß- und Ge-			Erk. d. D.L. vom		
wichtsordnung in			13. Oktober . . .	14	33
Elsaß-Lothr.) . . .	Einl.	21*	R. v. 16. Oktober	{ 55	176
Bef. v. 21. Dezbr.	31	88		Anh.	848
1875. B. v. 4. Januar			R. v. 28. Oktober	53	161
(Verkehr mit			R. v. 3. Novbr. . . .	56	189
Arzneimitteln)	Anh.	513	Erk. d. D.L. vom		
R. v. 7. Januar . . .	33	114	3. November . . .	120	336
Erk. d. D.L. vom			Girt.R. v. 10. No-		
7. Januar . . .	115	317	vember	24	66
Erk. d. D.L. vom			Bef. vom 13. No-		
27. Januar . . .	14	32	vember (Apo-		
Erk. d. D.L. vom			thekergehülfen)	Anh.	587
3. Februar . . .	55	178	Erk. d. D.L. vom	{ 33	107
Erk. d. D.L. vom			16. November . . .	45	153
4. Februar . . .	33	114	R. v. 18. Novbr. . .	53	165
Erk. d. D.L. vom			Erk. d. D.L. vom		
25. Februar . . .	55	170	15. Dezember . . .	127	349
Erk. d. D.L. vom			Erk. d. D.L. vom	{ 29	79
27. Februar . . .	33	112	22. Dezember . . .	33	112
Bef. v. 5. März				55	180
(Prüfung der			Girt.R. v. 23. Dez.	{ 16	44
Apotheker) . . .	Anh.	582		147	407
Erk. d. D.L. vom			1876.		
10. März	{ 55	171	R.G. v. 9. Januar		
	55	181	(Urheberrecht der		
Girt.R. v. 12. März	29	77	Werke bildender		
Erk. d. D.L. vom			Kunst)	Einl.	23*
7. April	147	406	R.G. v. 10. Januar		
Erk. d. D.L. vom			(Schutz d. Photo-		
14. April	33	112	graphien gegen		
R. v. 14. April . . .	16	59	Nachbildung) . . .	Einl.	23*
Vertrag v. 14. April	Einl.	22*	R.G. v. 11. Januar		
Vertrag v. 20. April	Einl.	22*	(Muster u. Mo-		
Gesetz v. 23. April			delle)	Einl.	23*
(Hebeammen) . . .	80	243	R. v. 11. Februar	{ 55	177
Erk. d. D.L. vom				Anh.	848
10. Mai	70	239	Erk. d. D. u. G. v.		
R. v. 12. Mai	33	109	16. Februar	105	291
B. v. 21. Mai	29	77	Erk. d. D.L. vom		
Erk. d. D.L. vom			17. Februar	16	43
22. Mai	16	43	Erk. d. D.L. vom		
Erk. d. D.L. vom			16. März	45	152
27. Mai	29	79	Erk. d. D. u. G. v.		
Erk. d. D.L. vom			17. März	120	338
1. Juni	153	415	R.G. v. 7. April	{ Einl.	6*
Gesetz v. 25. Juni			(Hülfskassen) . . .	Anh.	695
(Biehseuchen) . . .	5	15	R.G. v. 8. April	{ Einl.	6*
R. v. 4. Juli	33	115	(Gewerbe-D.)	141	392
Erk. d. D.L. vom				ff.	
7. Juli	62	230	R. v. 11. April . . .	56	190
Erk. d. D.L. vom			R. v. 12. April . . .	Anh.	847
12. Juli	{ 16	43	Beschl. d. Bundes-		
	37	134	raths v. 27. April	29	79
Bef. v. 25. Juli . . .	Einl.	21*	Girt.R. v. 1. Mai	29	77
Bef. v. 20. August	Einl.	22*	Erk. d. D. u. G. v.		
R. v. 12. Sept. . . .	16	60	9. Mai	33	111

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
		699	1876.	Erk. d. D.V.G. v	
		706		18. Oktober . .	53 163
		709		R. v. 29. Oktober	24 70
1876. Anw. v. 15. Mai	Anh.	712		Erk. d. D.L. vom	
(Hülfskassen)		713		1. November . .	24 71
		714		Erk. d. D.L. vom	
		715		9. November . .	29 79
		717		R. v. 9. November	Anh. 849
				Erk. d. D.L. vom	
Erk. d. D.L. vom	1	9		24. November .	33 115
Erk. d. D.L. vom				Erk. d. D.L. vom	
16. Mai	33	{ 97		30. November .	33 102
		105		R. v. 30. November	7 19
Erk. d. D.L. vom				Erk. d. D.L. vom	
30. Mai	120	336		11. Dezember . .	1 9
R. v. 1. Juni . . .	34	126		Erk. d. D.L. vom	
Erk. d. D.L. vom				13. Dezember . .	148 410
8. Juni	147	403		Erk. d. D.L. vom	
R. v. 19. Juni . .	29	77	1877.	21. Dezember . .	147 406
Erk. d. D.L. vom				Erk. d. D.L. vom	
23. Juni	147	406		23. Januar . . .	32 91
Gesetz v. 29. Juni	Anh.	845		Erk. d. D.L. vom	
(Statsjahr) . . .				24. Januar . . .	16 43
Erk. d. D.L. vom				R.G. v. 27. Januar	{ 21 62
30. Juni	1	7		(Gerichtsverfass.)	{ 108 311
Erk. d. D.V.G. v.					{ 147 401
30. Juni	33	107		R.G. v. 30. Januar	120 328
Gesetz v. 3. Juli				Erk. d. D.L. vom	
(Besteuerung				9. Februar . . .	33 114
des Gewerbe-				Bef. v. 14. Februar	Anh. 710
betriebes im				Bef. v. 28. Februar	Einl. 22*
Umherziehen				Bef. v. 7. März .	56 d 206
u. s. w.)	Anh.	848		Erk. d. D.L. vom	
Gesetz v. 12. Juli				21. März	29 80
(Statsjahr) . . .	Anh.	845		R. v. 22. März . .	Anh. 848
Erk. d. D.V.G. v.				R. v. 6. April . .	36 131
1. August	{ 15 39			Erk. d. D.L. vom	
	33 116			6. April	33 102
R. v. 18. August .	Anh.	849		Erk. d. D.V.G. v.	
Anw. v. 3. Sept.	Anh.	848		7. April	15 39
Erk. d. D.V.G. v.				Erk. d. D.L. vom	
15. September .	33	96		18. April	30 87
Erk. d. D.L. vom				Erk. d. D.V.G. v.	
15. September .	33	112		30. April	16 44
Erk. d. D.L. vom				R. v. 6. Mai . . .	Anh. 860
19. September .	1	2		Ges. v. 14. Mai . .	Einl. 5*
Erk. d. D.L. vom				Ges. v. 16. Mai . .	Einl. 6*
20. September .	147	{ 403		Erk. d. D.V.G. v.	
		405		16. Mai	33 111
Erk. d. D.L. vom				Erk. d. D.V.G. v.	
22. September .	29	80		23. Mai	32 91
Erk. d. D.L. vom				E.R. v. 24. Mai .	{ 56 d 206
26. September .	147	402			Anh. 856
Erk. d. D.L. vom				R.G. v. 25. Mai .	Einl. 23*
29. September .	33	116		Erk. d. D.V.G. v.	
Erk. d. D.L. vom				9. Juni	32 91
3. Oktober	33	109		Erk. d. D.L. vom	
Erk. d. D.V.G. v.				11. Juni	147 407
10. Oktober . . .	33	94		Erk. d. D.L. vom	{ 62 229
Erk. d. D.L. vom	{ 33 115			13. Juni	148 409
13. Oktober . . .	55 178				

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1877.	Erk. d. D.L. vom	71	1878.	Erk. d. D.L. vom	153
	14. Juni . . .	147		10. April . . .	45
	B. v. 18. Juni . . .	Einl. 23*		Erk. d. D.B.G. v.	165
	Erk. d. D.B.G. v.	134		24. April . . .	53
	23. Juni . . .	76 121		B. v. 1. Mai (Pa- tentfachen) . . .	Einl. 23*
	Erk. d. D.B.G. v.	32		Erk. d. D.B.G. v.	33
	2. Juli	53		13. Mai	53
	Erk. d. D.B.G. v.	33		R. v. 28. Mai . . .	62
	4. Juli	33		Erk. d. D.L. vom	148
	Erk. d. D.L. vom	1		1. Juni	Anh. 513
	9. Juli	1		Erk. R. v. 3. Juni	
	Erk. d. D.L. vom	33		R.G. vom 11. Juni	
	11. Juli	33		betreffend d. Ge- werbebetrieb des	
	Erk. d. D.L. vom	1		Maschinisten auf	
	13. Juli	149		See dampfschiffen	Einl. 7*
	R. Gef. v. 27. Juli	31		Def. vom 11. Juni	31
	Def. v. 27. Juli .	31		Erk. d. D.B.G. v.	33
	R. v. 7. September	24		24. Juni	53
	Erk. d. D.B.G. v.	40		R. v. 3. Juli . . .	1
	10. Oktober . . .	55		Erk. d. D.L. vom	29
	R. v. 16. Oktober	147		15. Juli	31
	Erk. d. D.L. vom	33			Einl. 7*
	17. Oktober . . .	147			146
	Erk. d. D.L. vom	33			398
	24. Oktober . . .	33			400
	Vertrag v. 14. No- vember	44			407
	Erk. d. D.L. vom	29			410
	15. November . .	29			411
	Erk. d. D.B.G. v.	33			416
	28. November . .	33			105
	Erk. d. D.B.G. v.	33			16
	1. Dezember . . .	33			44
	Erk. d. D.B.G. v.	Anh.			132
	5. Dezember . . .	704			30
	Erk. d. R.G. vom	147			Anh. 855
	10. Dezember . .	147			33
	Erk. d. D.L. vom	33			105
	20. Dezember . .	36			55
	R. v. 16. Januar	24			79
	Erk. d. D.L. vom	25			311
	25. Januar . . .	73			33
	R. v. 29. Januar	Anh.			147
	R. v. 23. Februar	56 d			24
	Erk. d. D.L. vom	33			33
	27. Februar . . .	33			105
	Erk. d. D.L. vom	33			407
	1. März	33			66
	Erk. d. D.L. vom	55			105
	6. März	55			401
	Erk. d. D.B.G. v.	33			406
	27. März	33			135
	Erk. d. D.L. vom	55			365
	28. März	55			133
	Erk. d. D.L. vom	59			107
	30. März	59			33
	Erk. d. D.L. vom	147			102
	4. April	147			401

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1880.			1880.		
Erf. d. R.G. vom			R. v. 9. Dezember	80	243
11. Mai . . .	1	10	R. v. 10. Dezember	6	18
Erf. d. D.V.G. v.		{ 83	Erf. d. R.G. vom	Anh.	848
12. Mai . . .	30	86	13. Dezember .	Anh.	462
G.R. v. 14. Mai	39	137	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom		{ 107	16. Dezember .	33	111
20. Mai . . .	33	114	Erf. d. R.G. vom		
R. v. 21. Mai . .	Anh.	588	17. Dezember .	56	196
R.G. v. 24. Mai .	{ 144	396	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom	1	10	18. Dezember .	120	338
5. Juni	33	114	R. v. 23. Dezember	7	19
Erf. d. D.V.G. v.	{ 1	3	1881.		
5. Juni	33	{ 111	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom		116	6. Januar . . .	56	199
9. Juni	Anh.	463	R. v. 8. Januar .	{ 55	178
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.V.G. v.	Anh.	861
10. Juni	33	105	16. Januar . . .	86	250
R.G. v. 23. Juni	5	15	Erf. d. R.G. vom		
R. v. 28. Juni .	{ 55	178	17. Januar . . .	Anh.	451
R.G. v. 15. Juli	Anh.	861	Erf. d. R.G. vom		
Ges. v. 26. Juli	Ges.	11*	19. Januar . . .	16	60
R. v. 27. Juli . .	32	90	Ges. v. 2. Februar	80	245
Erf. d. R.G. vom	15	39	Erf. d. D.V.G. v.		
10. September .	34	124	2. Februar . . .	48	155
R. v. 29. Septbr.	35	124	Erf. d. D.V.G. v.		
Erf. d. D.V.G. v.	Anh.	855	9. Februar . . .	Anh.	515
6. Oktober . . .	33	113	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			10. Februar . .	Anh.	455
7. Oktober . . .	36	132	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. D.V.G. v.	{ 45	153	11. Februar . .	126	349
9. Oktober . . .	46	154	Erf. d. D.V.G. v.		
Erf. d. R.G. vom			24. Februar . .	35	130
12. Oktober . .	151	412	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. D.V.G. v.			24. Februar . .	36	132
13. Oktober . .	120	339	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			1. März	120	335
20. Oktober . .	10	26	Erf. d. R.G. vom		
R. v. 6. November	Anh.	847	4. März	11	27
Erf. d. R.G. vom			R. v. 4. März . .	29	77
6. November . .	147	405	Ges. v. 9. März		
Erf. d. R.G. vom			(Schlachthäu-		
11. November .	33	104	fer)	Anh.	535
Erf. d. R.G. vom			R. v. 11. März .	Anh.	862
13. November .	Anh.	451	Erf. d. R.G. vom		
B. v. 17. Novbr.			11. März	Anh.	449
(Volkswirth-			Ges. v. 12. März	5	15
schaftsrath) .	1	4	Ges. v. 17. März		
R. v. 24. November	Anh.	855	(Pfandleihe) .	38	137
R. v. 27. November	Anh.	862	Erf. d. R.G. vom	Anh.	621
Erf. d. R.G. vom			30. März	Anh.	462
2. Dezember . .	120	336	R. v. 8. April . .	Anh.	849
Erf. d. R.G. vom			R. v. 23. April .	Anh.	860
9. Dezember . .	14	33	Erf. d. R.G. vom		
			3. Mai	123	346
			Erf. d. R.G. vom		
			7. Mai	39	138
			Erf. d. R.G. vom		
			9. Mai	147	497

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite		
1881.	R. v. 11. Mai . .	Anh.	861	1881.	Erft. d. R.G. vom		
	R. v. 12. Mai . .	59	220		1. November . .	Anh.	461
	Erft. d. R.G. vom				Cirf.R. d. M. d. J.		
	16. Mai	55	178		v. 4. November	Anh.	629
	Erft. d. R.G. vom				Erft. d. D.B.G. v.		
	20. Mai	Anh.	462		19. November . .	33	97
	Erft. d. R.G. vom				Cirf.R. d. M. d. J.		
	21. Mai	56	193		v. 20. November	33	103
	Neb. v. 23. Mai .	44	150		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. R.G. vom				22. November . .	120	335
	28. Mai	56	193		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. R.G. vom		194		23. November . .	56	193
	4. Juni	Anh.	457		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. R.G. vom		463		26. November . .	120	337
	9. Juni	14	32		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. D.B.G. v.				1. Dezember . . .	144	397
	11. Juni	33	106		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. R.G. vom				2. Dezember . . .	Anh.	449
	18. Juni	136	366		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. R.G. vom				15. Dezember . .	Anh.	513
	20. Juni	14	32		Erft. d. R.G. vom		
	Regl. v. 24. Juni	31	88		21. Dezember . .	120	339
	Erft. d. R.G. vom				Erft. d. R.G. vom		
	2. Juli	Anh.	457		22. Dezember . .	144	396
	Erft. d. R.G. vom				R. v. 24. Dezbr. .	Anh.	855
	13. Juli	Anh.	462		Erft. d. D.B.G. v.		
	Erft. d. R.G. vom				30. Dezember . .	49	156
	14. Juli	Anh.	457		Erft. d. D.B.G. v.		
	Bef. d. M. d. J. v.				31. Dezember . .	Anh.	431
	16. Juli	Anh.	627	1882.	Erft. d. R.G. vom		
	R.G. vom 18. Juli	{ Einl.	11*		3. Januar	Anh.	449
	(Gew.-Ordnung)	{ 97	285		Erft. d. R.G. vom		
		{ 148	407		4. Januar	Anh.	461
		{ 149	410		Erft. d. D.B.G. v.		
	R.G. v. 20. Juli	33	109		5. Januar	95	253
	(Schankegefäße).				Erft. d. R.G. vom		
	Bef. v. 26. Juli .	16	42		9. Januar	56	195
	Erft. d. D.B.G. v.				Bef. v. 11. Januar		
	15. September .	64	232		(Jannungssta-		
	Erft. d. R.G. vom				tut)	Anh.	630
	21. September .	120	330		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. R.G. vom				12. Januar	Anh.	448
	22. September .	5	15		Erft. d. D.B.G. v.		
	Erft. d. R.G. vom				16. Januar	86	249
	29. September .	56	193		Erft. d. R.G. vom		
	Erft. d. R.G. vom				18. Januar	7	20
	4. Oktober . . .	33	97		Bef. v. 19. Januar	Einl.	22*
	Erft. d. R.G. vom				Erft. d. R.G. vom		
	5. Oktober . . .	Anh.	448		25. Januar	Anh.	461
	Erft. d. R.G. vom				Erft. d. R.G. vom		
	10. Oktober . .	Anh.	465		26. Januar	Anh.	461
	Erft. d. D.B.G. Kiel				Bef. vom 27. Ja-		
	v. 13. Oktober .	Anh.	514		nuar	Einl.	22*
	Erft. d. R.G. vom				Bef. v. 31. Januar	16	42
	26. Oktober . .	120	334		R. v. 31. Januar	Anh.	847
	Cirf.R. d. F.M.,				R. d. F.M. vom		
	G.M. u. M. d.	{ 56 d	207		31. Januar	55	178
	J. v. 26. Oktbr.	{ Anh.	849		R. v. 2. Februar .	Anh.	851
	Erft. d. R.G. vom				Erft. d. R.G. vom		
	27. Oktober . .	18	61		2. Februar	56	192

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1882.	Erf. d. R.G. vom	188	1882.	Erf. d. R.G. vom	
	9. Februar . . .	56 } 195		4. Mai	72 } 240
	Erf. d. R.G. vom	120 } 333		Erf. d. R.G. vom	
	11. Februar . . .	Anh. } 468		5. Mai	Anh. } 463
	Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom	
	15. Februar . . .	Anh. } 466		8. Mai	Anh. } 462
	Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom	
	18. Februar . . .	Anh. } 456		9. Mai	Anh. } 459
	Erf. d. R.G. vom			R. v. 9. Mai . . .	Anh. } 862
	23. Februar . . .	120 } 337		Erf. d. R.G. vom	
	R. d. M. d. F. v.			11. Mai	Anh. } 466
	24. Februar . . .	45 } 152		R. v. 11. Mai . .	1 } 9
	Erf. d. R.G. vom			R. v. 12. Mai . .	Anh. } 851
	24. Februar . . .	Anh. } 450		R. v. 15. Mai . .	Anh. } 847
	B. v. 24. Febr.			Erf. d. R.G. vom	
	(Petroleum)	Anh. } 441		15. Mai	Anh. } 457
	Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom	
	28. Februar . . .	56 } 197		25. Mai	6 } 18
	Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom	
	7. März	Anh. } 461		26. Mai	Anh. } 463
		97 } 255		R. v. 31. Mai . .	Anh. } 848
		98 } 256		Erf. d. R.G. vom	
		98c } 259		9. Juni	120 } 338
	Anw. d. S.M. vom	100e } 264		Erf. d. R.G. vom	
	9. März (Sinnun- gen)	102 } 270		23. Juni	147 } 407
		103 } 275		Erf. d. D.B.G. v.	33 } 98
		104 } 277		24. Juni	147 } 402
		104 } 278		Erf. R. d. M. d. F.	
		a-g } 284		v. 26. Juni . . .	Anh. } 622
	Erf. d. R.G. vom			Erf. R. d. S.M.,	
	16. März	136 } 366		M. d. S. u. F. M.	
	Erf. d. R.G. vom	146 } 400		v. 29. Juni . . .	55 } 184
	20. März	147 } 405		Erf. d. R.G. vom	
	Erf. d. R.G. vom			4. Juli	120 } 339
	27. März	Anh. } 466		Erf. d. R.G. vom	
	Erf. d. M. d. F. v.			7. Juli	56 } 198
	30. März	56 } 192		Erf. d. R.G. vom	
	Erf. d. D.B.G. v.	115 } 320		10. Juli	Anh. } 457
	1. April	10 } 26		Erf. d. R.G. vom	
	Erf. d. D.B.G. v.			11. Juli	56 } 192
	6. April	56 } 198		Bef. v. 12. Juli .	16 } 42
	R. v. 12. April . .	Anh. } 861		R. v. 14. August .	16 } 47
	Erf. d. R.G. vom			R. v. 18. August .	35 } 128
	12. April	120 } 337		Erf. d. D.B.G. v.	
	Erf. d. R.G. vom			11. September . .	33 } 113
	17. April	56 } 192		Erf. d. D.B.G. v.	
	Erf. d. D.B.G. v.			16. September . .	33 } 107
	19. April	33 } 112		R. vom 22. Sept.	Anh. } 861
	Bef. v. 20. April	Anh. } 113		Erf. d. R.G. vom	
	Erf. d. D.B.G. v.	442		22. September . .	115 } 319
	27. April	16 } 43			6 } 18
	Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom	
	29. April	56 } 198		26. September . .	120 } 331
	B. v. 1. Mai			Ueb. v. 30. Sept.	29 } 82
	(Verwendung gif-			Erf. d. D.B.G. v.	
	tiger Farben)	Anh. } 433		2. Oktober	33 } 113
	Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom	
	1. Mai	1 } 3		19. Oktober . . .	135 } 365
				Erf. d. R.G. vom	
				21. Oktober . . .	151 } 413

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1882.			1883.		
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
27. Oktober . .	Anh.	462	13. April . . .	56	194
Erf. d. D.B.G. v.			Ueb. v. 19. April	Einl.	22*
27. Oktober . .	{	53	Bef. v. 21. April	16	42
		164	Erf. d. D.B.G. v.		
Erf. d. R.G. vom			23. April . . .	66	236
11. November .	26	74	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			24. April . . .	56 b	204
12. November .	115	318	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			4. Mai	Anh.	450
14. November .	17	61	Erf. d. B.M. vom		
Erf. d. R.G. vom			5. Mai	105	291
20. November .	Anh.	451	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			8. Mai	} Anh.	622
23. November .	115	319			629
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. D.B.G. v.	{	11
2. Dezember . .	53	164	10. Mai	45	152
Erf. d. R.G. vom			G.R. v. 11. Mai .	16	45
5. Dezember . .	120	338	R. v. 31. Mai . .	80	243
Erf. d. D.B.G. v.			Bef. v. 2. Juni .	} Anh.	559
6. Dezember . .	33	96			567
Erf. d. R.G. vom			Ueb. v. 4. Juni .	29	83
21. Dezember . .	Anh.	466	G.R. v. 9. Juni .	36	131
		16	Erf. d. R.G. vom		
Bef. v. 23. Dez.	} Anh.	588	28. Juni	Anh.	465
1883.			R.G. v. 1. Juli		
Erf. d. R.G. vom			(Gemeinbeord-		
4. Januar . . .	120	336	nung)	Einl.	14*
Bertr. v. 6. Jan.	44	151		6	16
Erf. d. R.G. vom				21	62
8. Januar . . .	115	319		30 a	87
Erf. d. R.G. vom				31	87
12. Januar . . .	30	87		33	
Erf. d. R.G. vom				a. b. c. }	117
13. Januar . . .	7	19		35	126
Bef. vom 13. Jan.	Anh.	588		40	138
Erf. d. R.G. vom				42	139
23. Januar . . .	154	415		42	
G.R. v. 25. Jan. .	Anh.	442		a. b. c. }	140
Erf. d. R.G. vom				43	144
8. Februar . . .	} Anh.	450		44	146
		60		44 a	149
		224		53	160
R. v. 15. Febr. .	} Anh.	852		54	166
				55/56	167
Erf. d. R.G. vom				83	248
15. Februar . .	135	365		86	249
R. v. 18. Februar	Anh.	715		105	289
B. v. 5. März . .	Anh.	434		108	310
Erf. d. D.B.G. v.				143	395
10. März	53	164		145	397
Erf. d. D.B.G. v.				146	398
30. März	{	16		148	407
		41		149	416
		156		150	411
Erf. d. R.G. vom				154	416
2. April	38	137			
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
3. April	Anh.	462	5. Juli	Anh.	450
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
5. April	Anh.	466	9. Juli	Anh.	449
G.R. v. 9. April .	Anh.	442			
Erf. d. R.G. vom					
12. April	29	80			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite	
1883. Vertrag v. 12. Juli	44	151		33 a	119	
Gef. v. 30. Juli				42 b	144	
§§ 41—49 . . .	16	51		44 a	150	
§§ 127—146 . .	15	34	1883. Anw. vom 29. De- zember	55	172	
§§ 154. 155 . .	Anh.	629		56 c	205	
§ 157	7	23		59	221	
	20	62		60	223	
Gef. v. 1. August	7	25		62	231	
§§ 109—134 . .	16	46		63	232	
	29	82		33 a	117	
Def. v. 2. August	Einl.	22*		119	143	
R. v. 6. August	30	87		42 b	144	
	55	169		44	149	
C.R. v. 22. August	Anh.	848	B. v. 31. Dez. . .	44 a	151	
	Anh.	855		53	166	
R. v. 23. August				56 c	205	
Erk. d. D.V.G. v.	53	161		58	216	
20. September . .				59	221	
Erk. d. D.V.G. v.	33	108		60	223	
22. September . .				62	231	
Erk. d. R.G. vom	120	331	1884. Erk. d. R.G. vom	56	194	
27. September . .	Anh.	449		3. Januar	120	331
Erk. d. R.G. vom	Anh.	452			134	356
29. September . .					56 b	204
Erk. d. R.G. vom	7	19	R. v. 10. Januar			
5. Oktober			Erk. d. R.G. vom	36	132	
Erk. d. D.V.G. v.	33	97	14. Januar	56	201	
17. Oktober . . .		109	R. v. 28. Januar	Anh.	478	
Erk. d. R.G. vom	36	132	R. v. 30. Januar	Anh.	862	
22. Oktober . . .	64	235	Erk. d. R.G. vom	60	224	
Erk. d. R.G. vom	Anh.	467	31. Januar			
23. Oktober . . .			Erk. d. R.G. vom	33 b	122	
Erk. d. D.V.G. v.	25	72	31. Januar			
29. Oktober . . .	56 d	205	Erlass des Reichs-			
Def. v. 31. Okt.			kanzlers v. 4. Fe-			
Erk. d. R.G. vom	56	192	bruar	134	357	
15./16. Novbr. . .			Erk. d. R.G. vom	6	17	
Erk. d. R.G. vom	56	188	7. Februar			
22. November . .		195	Erk. d. R.G. vom	120	337	
C.R. v. 26. Nov.	60	223	12. Februar	Anh.	463	
Erk. d. D.V.G. v.	7	20	Erk. d. R.G. vom	61	228	
26. November . .			26. Februar	Anh.	851	
Erk. d. D.V.G. v.	33	113	R. v. 26. Febr. . .			
28. November . .			Uebereinkunft vom			
Erk. d. R.G. vom	120	336	29. Februar	29	83	
5. Dezember . . .	60	223		66	236	
C.R. vom 8. Dez.			R. v. 29. Februar	Anh.	849	
Erk. d. R.G. vom	134	357	Erk. d. R.G. vom	Anh.	452	
10. Dezember . .	55	178	3. März	Anh.	468	
R. v. 13. Dez.	56	195	Erk. d. R.G. vom			
Erk. d. R.G. vom	115	317	4. März	Anh.	452	
13. Dez.			R. v. 9. März . . .	33	116	
Erk. d. D.V.G. v.	23	63	Erk. d. R.G. vom			
17. Dez.			10. März	56	192	
Erk. d. R.G. vom	1	8	R.G. v. 12. März	5	15	
20. Dez.			Erk. d. D.V.G. v.			
Erk. d. R.G. vom	138	372	12. März	33	109	
21. Dez.			R. v. 19. März . .	33	98	
C.R. vom 23. De-	60	223				
zember						

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1884. Erl. d. R.G. vom	30	87	1884. Erl. d. R.G. vom		
27. März . . .	136	367	9. Juli	120	332
R. v. 28. März .	60	223	R. v. 11. Juli . .	33	113
	Anh.	852	Bef. v. 12. Juli .	16	42
Erl. d. R.G. vom			R.G. v. 16. Juli	5	15
31. März . . .	Anh.	452		Anh.	508
Erl. d. R.G. vom				16	53
1. April	56	195	C.R. vom 19. Juli	24	64
Erl. d. D.B.G. v.				Anh.	539
2. April	53	161	R. v. 28. Juli . .	33b	121
Bef. v. 15. April	Anh.	566		1	10
C.R. v. 23. April	33	110	R. v. 31. Juli . .	57a b	216
R. v. 30. April .	60	223		Anh.	851
Erl. d. R.G. vom			B. v. 13. August .	16	47
2. Mai	Anh.	464	R. v. 23. August .	33	100
	55	170	B. v. 29. August .	16	47
R. v. 4. Mai . . .	Anh.	851	R. v. 11. Septbr.	Anh.	499
Bef. v. 6. Mai . .	Anh.	587	Erl. d. R.G. vom		
	33	115	18. September .	24	71
Kreisordnung vom	33a	118	Erl. d. D.B.G. v.		
6. Mai	42 b	144	18. September .	35	127
	1	9	Bef. vom 19. Sept.	Anh.	442
Gef. v. 13. Mai .	120	329		59	219
	Anh.	655	R. v. 20. Sept. . .	Anh.	848
R. v. 13. Mai . .	Anh.	862	R. v. 24. Sept. . .	Anh.	864
R. v. 14. Mai . .	Anh.	859	Erl. d. R.G. vom		
R. v. 15. Mai . .	45	154	2. Oktober	Anh.	624
Erl. d. R.G. vom			Erl. d. D.B.G. v.		
15. Mai	56	194	6. Oktober	35	130
R. d. R.R. vom			Erl. d. R.G. vom		
16. Mai	30	87	10. Oktober . . .	120	334
Erl. d. R.G. vom				60	224
27. Mai	Anh.	465	R. v. 15. Oktober	Anh.	856
Erl. d. R.G. vom	120	335	Bef. v. 16. Oktober	Anh.	711
30. Mai	Anh.	465	Erl. d. D.B.G. v.		
		695	25. Oktober . . .	53	164
		705	C.R. v. 31. Okt. . .	Anh.	717
		706	R. v. 2. Nov. . . .	33b	120
		708	Erl. d. R.G. vom		
R.G. vom 1. Juni	Anh.	710	6. Nov.	56	199
		711	Erl. d. R.G. vom		
		716	10. Nov.	Anh.	463
		717	Erl. d. R.G. vom		
Erl. d. D.B.G. v.			14. Novbr.	120	334
9. Juni	57	214	Erl. d. R.G. vom		
R.G. v. 9. Juni	1	10	17. Nov.	1	8
(Sprengstoffe) .	Anh.	484	Erl. d. D.B.G. v.		
Erl. d. D.B.G. v.			19. Nov.	33b	122
11. Juni	16	45	Erl. d. D.B.G. v.		
	1. 56	3. 201	25. Novbr.	33	100
R. v. 13. Juni . .	Anh.	442	Erl. d. R.G. vom		
	30a	87	25. Nov.	Anh.	503
Gef. v. 18. Juni	Anh.	589	Erl. d. D.B.G. v.		
Erl. d. R.G. vom			27. Nov.	35	126
20. Juni	135	364	Erl. d. R.G. vom		
Erl. d. R.G. vom			2. Dezbr.	Anh.	431
27. Juni	115	317	R. v. 6. Dez. . . .	Anh.	498
R. v. 1. Juli . . .	Anh.	855	Gef. v. 8. Dez. . .	100e	271
Erl. d. R.G. vom			R. v. 10. Dez. . .	35	128
1. Juli	120	336			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1884.	Erk. d. R.G. vom 11. Dez. . . .	Anh. 458	1885.	E.R. d. F.M. vom 7. April . . .	Anh. 569
	Erk. d. R.G. vom 12. Dez. . . .	146 400		R. v. 9. April . .	Anh. 498
	Erk. d. R.G. vom 13. Dez. . . .	51 159		Erk. d. R.G. vom 21. April . . .	Anh. 449
	Erk. d. R.G. vom 15. Dez. . . .	Anh. 451		Bef. v. 24. April .	16 42
	Erk. d. D.V.G. v. 17. Dez. . . .	46 154		Gef. v. 27. April .	7 24
	Erk. d. D.V.G. v. 18. Dez. . . .	35 129		Erk. d. D.V.G. v. 27. April . . .	35 129
	R. d. M. d. J. v. 26. Dez. . . .	11 27		Erk. d. R.G. vom 28. April . . .	Anh. 622
	Nachordnung vom 27. Dez. . . .	Einl. 21*		R. v. 28. April . .	56 200
	Nach.-G.-Lage vom 28. Dez. . . .	Einl. 21*		B. v. 11. Mai . . .	16 47
	Bef. v. 30. Dez. .	Einl. 21*		Erk. d. D.V.G. v. 11. Mai . . .	56 187
	Erk. d. D.V.G. v. 30. Dez. . . .	33 113		Erk. d. R.G. vom 19. Mai . . .	120 333
1885.	Bef. v. 4. Januar .	16 42		Erk. d. R.G. vom 20. Mai . . .	25 73
	Erk. d. R.G. vom 5. Januar . . .	56 198		R. v. 21. Mai . . .	33 117
	Erk. d. D.V.G. v. 8. Januar . . .	84 249		Erk. d. R.G. vom 21. Mai . . .	Anh. 451
	Erk. d. R.G. vom 9. Januar . . .	100 266		R. v. 25. Mai . . .	33 106
	Erk. d. R.G. vom 13. Januar . . .	120 333		Erk. d. R.G. vom 2. Juni . . .	49 157
	E.R. v. 13. Jan. . .	115 318		Erk. d. R.G. vom 5. Juni . . .	Anh. 463
	Erk. d. R.G. vom 15. Jan. . . .	33 110		Kreisordnung vom 7. Juni . . .	33 116
	R. v. 16. Jan. . . .	Anh. 462		Erk. d. R.G. vom 8. Juni . . .	Anh. 502
	E.R. d. F.M. u. F.M. v. 23. Ja- nuar	56 198		Erk. d. R.G. vom 9. Juni . . .	Anh. 503
		Anh. 589		Erk. d. R.G. vom 11. Juni . . .	Anh. 504
	R. v. 29. Jan. . .	{ 29 77		Erk. d. R.G. vom 12. Juni . . .	Anh. 502
	Bef. v. 31. Jan. . .	{ 59 220		Erk. d. R.G. vom 18. Juni . . .	Anh. 504
	R. v. 13. Febr. . .	{ 16 42		Erk. d. R.G. vom 22. Juni . . .	Anh. 458
		{ 33 ^a 119		Erk. d. R.G. vom 25. Juni . . .	Anh. 459
		{ 147 401		R. v. 4. Juli . . .	Anh. 192
		Anh. 463		Erk. d. R.G. vom 13. Juli . . .	Anh. 497
	R. v. 21. Febr. . .	Anh. 862		Bef. v. 27. Juli . .	Anh. 498
	R. v. 22. Febr. . .	59 220		E.R. v. 29. Juli . .	Anh. 238
	Erk. d. R.G. vom 26. Febr. . . .	Anh. 497		Gef. v. 29. Juli . .	Einl. 21*
	E.R. v. 4. März . .	Anh. 593		R. v. 29. Juli . . .	Anh. 509
	Erk. d. R.G. vom 9. März	55 170		R. d. F.M. vom 5. August . . .	56 191
	Erk. d. R.G. vom 12. März	56 193		Regl. v. 26. Aug. .	Anh. 509
	Bef. v. 13. März . .	Anh. 497		Erk. d. D.V.G. v. 18. Sept. . . .	1 8
	Bef. v. 25. März . .	Anh. 567		Erk. d. R.G. vom 21. Sept. . . .	36 131
	R. v. 28. März . .	Anh. 498		R. v. 23. Sept. . .	120 339
	Erk. d. R.G. vom 30. März	Anh. 452		Erk. d. D.V.G. v. 24. September . .	56 187
	Erk. d. D.V.G. v. 1. April	{ 33 116 41 139 151 413			56 196

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1885. Erf. d. R.G. vom	120	337	1886. Erf. d. R.G. vom		
24. September . . .		338	5. Januar . . .	105	291
Erf. d. R.G. vom	Anh.	448	Bef. v. 7. Januar	Anh.	509
28. September . . .			R. v. 7. Januar . . .		861
Erf. d. R.G. vom	33	109	Erf. d. R.G. vom	120	335
28. September . . .			8. Januar . . .		
Erf. d. R.G. vom	56	198	Erf. d. R.G. vom	115	319
29. September . . .			21. Januar . . .		
Erf. d. R.G. vom	Anh.	451	Erf. d. R.G. vom	Anh.	503
1. Oktober . . .					22. Januar . . .
Erf. d. R.G. vom	119	323	E.R. vom 27. Ja-	Anh.	442
12. Oktober . . .			nuar		
Erf. d. D.B.G. v.	Anh.	697	Erf. d. D.B.G. v.	81	247
12. Oktober . . .				28. Januar . . .	
Erf. d. D.B.G. v.	Anh.	505	Erf. d. R.G. vom	105	291
13. Oktober . . .				19. Februar . . .	60
Erf. d. R.G. vom	Anh.	502	R. v. 1. März . . .	} Anh.	851
15. Oktober . . .					
Erf. d. R.G. vom	} 55	182	Erf. d. R.G. vom	Anh.	538
15. Oktober . . .			183		2. März
Erf. d. R.G. vom	56	194	Erf. d. R.G. vom	14	32
20. Oktober . . .			8. März		
Erf. d. R.G. vom	147	403	Erf. d. R.G. vom	146	399
22. Oktober . . .				12. März	149
Erf. d. R.G. vom	Anh.	503	Erf. d. R.G. vom	135	365
23. Oktober . . .					23. März
R. v. 24. Oktober	45	153	Erf. d. D.B.G. v.	53	163
Erf. d. R.G. vom	} Anh.	194	24. März	16	42
28. Oktober . . .			504	Bef. v. 1. April . . .	55
Erf. d. R.G. vom	} 505	505	Erf. d. R.G. vom	} 59	219
30. Oktober . . .					8. April
Erf. d. R.G. vom	} 134	356	Bef. v. 12. April	1	9
2. November . . .			465	R. v. 13. April . . .	Anh.
Erf. d. R.G. vom	} 56	197	Bef. v. 15. April	16	
3. November . . .			198	Erf. d. R.G. vom	56
Erf. d. R.G. vom	} 98 b	262	16. April		
6. November . . .			335	Erf. d. R.G. vom	115
Erf. d. R.G. vom	} 504	504	20. April		
9. November . . .			505	Erf. d. R.G. vom	33
Erf. d. R.G. vom	} Anh.	364	21. April		
10. November . . .				R.G. v. 23. April	104 i-o
Erf. d. R.G. vom	} Anh.	505	Bef. v. 27. April	120	333
16. November . . .			139	Erf. d. D.B.G. v.	579Nr.3
Erf. d. R.G. vom	} 41	505	29. April		
21. November . . .			116	R. v. 7. Mai	105
Erf. d. D.B.G. v.	} 33	139	Erf. d. D.B.G. v.	} 97	257
21. November . . .			413		17. Mai
Erf. d. R.G. vom	} 151	413	Erf. d. R.G. vom	} 98 b	
30. November . . .			451		22. Mai
E.R. vom 4. De-	} Anh.	201	Erf. d. D.B.G. v.	55	177
zember			201		26. Mai
Erf. d. R.G. vom	} 56	201	Erf. d. R.G. vom	13	30
8. Dezember . . .			505		1. Juni
Erf. d. R.G. vom	} Anh.	250	Bef. v. 16. Juni . . .	16	42
17. Dezember . . .			318	Erf. d. R.G. vom	29
Erf. d. R.G. vom	} 88	318	26. Juni		
18. Dezember . . .			174	R. v. 13. Juli	56 c
Erf. d. R.G. vom	} 115	174	R. v. 21. Juli	29	78
21. Dezember			55	R. v. 7. August . . .	} Anh.
R. vom 21. De-	} 55	174	R. v. 8. August . . .	16	
zember					

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1886.	C.R. v. 26. Aug. .	33	96		
	R. v. 30. August .	56	198		
	Erf. d. R.G. vom				
	10. September .	Anh.	506		
	R. v. 14. Sept. .	Anh.	716		
	Erf. d. R.G. vom				
	16. September .	Anh.	505		
	R. d. M. d. g. X.				
	v. 21. Sept. . .	29	78		
	Erf. d. R.G. vom				
	23. September .	72	240		
	Erf. d. R.G. vom				
	23. Sept. . . .	Anh.	456		
	Erf. d. R.G. vom				
	27. September .	Anh.	702		
	R. v. 27. Septbr.	Anh.	442		
	Erf. d. R.G. vom				
	30. September .	120	337		
	R. v. 11. Oktober	Anh.	851		
	Erf. d. R.G. vom				
	15. Oktober . .	56 c	205		
	Erf. d. R.G. vom				
	18. Oktober . .	136	367		
	Erf. d. R.G. vom				
	19. Oktober . .	153	415		
	Erf. d. D.V.G. v.				
	21. Oktober . .	45	153		
	Erf. d. R.G. vom				
	22. Oktober . .	146	398		
	Erf. d. D.V.G. v.				
	25. Oktober . .	51	159		
	Erf. d. R.G. vom		450		
	2. November . .	Anh.	455		
			459		
	Erf. d. R.G. vom				
	8. November . .	7 Nr. 6	20		
	R. d. S.M. vom				
	10. November . .	16	41		
	Erf. d. R.G. vom				
	11. November . .	Anh.	458		
	Erf. d. R.G. vom				
	20. November . .	Anh.	461		
		59	219		
	R. v. 23. Novbr. .	Anh.	849		
		Anh.	442		
	C.R. v. 30. Nov. .				
	Erf. d. R.G. vom				
	2. Dezember . .	33 b	120		
	Erf. d. D.V.G. v.				
	2. Dezember . .	47	154		
	Erf. d. R.G. vom				
	2. Dezember . .	Anh.	431		
	Erf. d. D.V.G. v.				
	17. Dezember . .	16	43		
	R. v. 20. Dezbr. .	Anh.	848		
	Bef. v. 5. Januar	16	42		
	Erf. d. R.G. vom	29	78		
	7. Januar . . .	Anh.	456		
	R. v. 10. Januar	Anh.	862		
	Erf. d. D.V.G. v.				
	10. Januar . .	16	41. 45		
1887.	Erf. d. R.G. vom				
	13. Januar . . .	Anh.	513		
	Erf. d. R.G. vom				
	14. Januar . . .	147	404		
	Erf. d. R.G. vom				
	17. Januar . . .	Anh.	504		
	Erf. d. R.G. vom				
	20. Januar . . .	Anh.	458		
	Erf. d. R.G. vom				
	20. Januar . . .	55	178		
	Bef. vom 26. Ja-				
	nuar	Einl.	22*		
	Erf. d. R.G. vom				
	28. Januar . . .	Anh.	496		
	Erf. d. R.G. vom				
	11. Februar . .	115	317		
	Erf. d. R.G. vom				
	15. Februar . .	56	196		
	Erf. d. R.G. vom				
	17. Februar . .	Anh.	449		
		55	182		
	R. v. 21. Februar	Anh.	847		
	Erf. d. R.G. vom				
	25. Februar . .	146	399		
	Erf. d. R.G. vom				
	28. Februar . .	Anh.	456		
	Erf. d. R.G. vom	120	331		
	24. März	135	364		
	Erf. d. R.G. vom				
	28. März	120	334		
	Erf. d. R.G. vom				
	4. April	Anh.	504		
	Bef. v. 25. April	Anh.	581		
	Erf. d. R.G. vom				
	26. April	115	320		
	Erf. d. R.G. vom				
	2. Mai	56	194		
	Erf. d. R.G. vom				
	5. Mai	56	194		
	Erf. d. D.V.G. v.	33	99		
	12. Mai	47	155		
	Erf. d. D.V.G. v.				
	16. Mai	33	110		
		55	180		
	R. v. 16. Mai . .	Anh.	848		
	Erf. d. R.G. vom				
	26. Mai	134	356		
	Erf. d. R.G. vom				
	27. Mai	Anh.	456		
	Erf. d. R.G. vom				
	9. Juni	Anh.	622		
	R.G. v. 11. Juni	120	333		
	Erf. d. R.G. vom				
	14. Juni	146	399		
	R.G. v. 25. Juni	Anh.	437		
	R.G. v. 5. Juli	Anh.	434		
	R. v. 5. Juli . .	Anh.	862		
	R.G. v. 6. Juli	148	409		
	Bef. v. 7. Juli .	Anh.	711		
	R.G. v. 11. Juli	120	333		

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1887.			1888.		
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
11. Juli . . .	Anh.	458	2. Januar . .	Anh.	503
R.G. v. 12. Juli	Anh.	438	R. v. 8. Januar .	49	156
Bef. v. 26. Juli .	Anh.	440	Erf. d. R.G. vom		
		88	12. Januar . .	56 c	204
Bef. v. 6. August	{ Anh.	{ 593	Bef. v. 17. Jan. .	Anh.	568
		595	E.R. vom 19. Ja- nuar	49	157
E.R. vom 15. Sep- tember	Anh.	456	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom	120	337	24. Januar . .	Anh.	457
23. September .	Anh.	462	Erf. d. D.B.G. v.		
Erf. d. D.B.G. v.	86	249	28. Januar . .	28	75
26. September .			Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. D.B.G. v.			2. Februar . .	59	219
29. September .	98 b	263	R. v. 2. Februar .	{ 59	219
R. v. 29. Septbr.	56 d	210		Anh.	848
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
30. September .	136	367	2. Februar . .	60 d	227
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
6. Oktober . . .	56	200	2. Februar . .	153	415
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
20. Oktober . .	30	83	3. Februar . .	Anh.	448
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
24. Oktober . .	Anh.	513	6. Februar . .	Anh.	536
Erf. d. R.G. vom			R. v. 9. Februar .	33	105
31. Oktober . .	33	104	Erf. d. R.G. vom		
R.D. vom 4. No- vember	36	131	13. Februar . .	119 b	325
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
7. November . .	37	{ 134	17. Februar . .	Anh.	464
		135	Erf. d. R.G. vom		
R. v. 10. Novbr. .	16	43	23. Februar . .	147	403
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
10. November .	64	233	27. Februar . .	64	234
Erf. d. R.G. vom			R.G. v. 27. Fe- bruar	Anh.	867
10. November .	134	357	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom	25	72	28. Februar . .	33	105
12. November .	51	159	Erf. d. R.G. vom	120	330
Bef. vom 12. No- vember	Anh.	440	8. März	{ 146	399
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
14. November .	Anh.	456	19. März	Anh.	504
Erf. d. R.G. vom	35	130	R.G. v. 22. März	Anh.	438
17. November .	119 a	323	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			26. März	100 e	271
21. November .	151	414	R. v. 26. März .	Anh.	861
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
22. November .	Anh.	503	28. März	35	129
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.B.G. v.		
29. November .	Anh.	498	9. April	33	106
Erf. d. R.G. vom			Bef. v. 10. April	Anh.	438
8. Dezember . .	Anh.	457	Erf. d. R.G. vom		
R. v. 10. Dez. . .	Anh.	861	10. April	Anh.	503
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
12. Dezember .	Anh.	458	12. April	Anh.	513
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
13. Dezember .	134	357	16. April	Anh.	655
B. vom 22. De- zember	36	131	Erf. d. R.G. vom		
B. vom 24. De- zember	Anh.	500	19. April	56	192
			Erf. d. R.G. vom		
			28. April	105	291

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1888. Bef. v. 9. Mai . . .	Anh.	682	1888. Erf. d. D.V.G. v.		
Erf. d. R.G. vom			3. Dezember . . .	16	44
24. Mai . . .	1	2	Erf. d. R.G. vom		
Bef. v. 24. Mai . . .	39	137	6. Dezember . . .	Anh.	508
R. v. 26. Mai . . .	139a	386	R. vom 15. De-		
Erf. d. R.G. vom			zember	Anh.	855
31. Mai	33	105	Bef. vom 22. De-		
	115	320	zember	Anh.	816
Erf. d. R.G. vom	119a	324	Erf. d. R.G. vom		
7. Juni	146	399	27. Dezember . .	Anh.	508
	33	104	1889. Bef. vom 2. Ja-		
Erf. d. R.G. vom			nuar	16	42
14. Juni	115	319	Erf. d. D.V.G. v.		
Bef. v. 15. Juni . . .	31	88	3. Januar	95	253
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
18. Juni	Anh.	536	10. Januar	115	320
Schiffs-Berm.Ord.			Erf. d. R.G. vom		
v. 20. Juni	31	90	14. Januar	6	17
Erf. d. D.V.G. v			R. v. 19. Januar	{ 97	257
25. Juni	98a	260		{ 102	276
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.V.G. v.		
3. Juli	120a	341	21. Januar	33b	121
Erf. d. R.G. vom	{ 68	237	Erf. d. R.G. vom		
12. Juli	70	239	25. Januar	Anh.	508
Bef. v. 16. Juli . . .	16	42	Erf. d. D.V.G. v.	{ 51	160
Bef. v. 21. Juli . . .	139a	387	31. Januar	{ 56	186
E.R. v. 23. Juli . . .	Anh.	442		{ 98a	260
R. v. 13. Sept.	{ 55	174	Erf. d. D.V.G. v.	{ 33b	121
	Anh.	852	4. Februar	Anh.	699
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.V.G. v.		
14. September . . .	33	106	7. Februar	53	164
B. v. 16. Sept. . . .	16	47	Erf. d. R.G. vom		
R. v. 20. Sept. . . .	139a	387	11. Februar	37	134
Erf. d. D.V.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
24. September . . .	33b	121	14. Februar	16	43
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.V.G. v.		
3. Oktober	120	339	14. Februar	25	72
Erf. d. D.V.G. v.			E.R. vom 20. Fe-		
4. Oktober	44a	149	bruar	55	174
R. v. 5. Oktober . . .	Anh.	848	R. vom 28. Fe-		
R. v. 11. Oktober . .	16	60	bruar	Anh.	852
Erf. d. D.V.G. v.			Bef. v. 4. März . . .	Anh.	816
15. Oktober	33b	120	Erf. d. R.G. vom	{ 1	2
Erf. d. R.G. vom			7. März	{ 70	239
19. Oktober	115	318	Erf. d. R.G. vom		
Bef. vom 27. Ok-			8. März	Anh.	448
ttober	Anh.	442	R. v. 11. März . . .	Anh.	849
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.V.G. v.		
8. November	75	241	14. März	53	165
Erf. d. R.G. vom			R. v. 23. März . . .	56	190
15. November	70	239	Erf. d. R.G. vom		
R. vom 16. No-			25. März	Anh.	441
vember	33	106	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			25. April	56	199
19. November	115	320	Erf. d. D.V.G. v.		
Erf. d. D.V.G. v.			29. April	53	165
29. November	33	107	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			30. April	Anh.	441
3. Dezember	Anh.	513		{ 97	257
R. v. 3. Dezember	Anh.	856	R. v. 8. Mai	{ 102	276

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1889.	Erft. d. D.V.G. v.		1890.	Erft. d. D.V.G. v.	
	9. Mai	53 165		6. Januar	33 107
	Erft. d. R.G. vom			Erft. d. D.V.G. v.	
	13. Mai	55 177		20. Januar	16 46
	Erft. d. R.G. vom			R. v. 20. Januar	33 99
	16. Mai	151 413		R. v. 22. Januar	24 71
	Bef. v. 18. Mai	Anh. 662		B. v. 27. Januar	{ 6 18 Anh. 512
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	3. Juni	104 281		30. Januar	60 d 227
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	6. Juni	98 b 261		30. Januar	93 251
	Bef. v. 5. Juli	Anh. 570		Erft. d. R.G. vom	
	Bef. v. 6. Juli	Anh. 585		6. Februar	Anh. 466
	Bef. v. 13. Juli	Anh. 574		Erft. d. R.G. vom	
	R. v. 19. August	24 70. 72		11. Februar	120 329
	R. v. 2. Septbr.	33 105		Erft. d. R.G. vom	
	R. v. 18. Septbr.	Anh. 859		13. Februar	35 126
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	23. September	20 62		21. Februar	115 319
	R. vom 28. Sep- tember	33 106		Erft. d. R.G. vom	
	R. vom 30. Sep- tember	Anh. 443		24. Februar	154 417
	Erft. d. R.G. vom			Erft. d. D.V.G. v.	
	3. Oktober	120 a 339		24. Februar	33 115
	E.R. v. 12. Okt.	33 a 119		Bef. v. 20. März	1 4
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	21. Oktober	{ 1 2 Anh. 538 27 74		20. März	Anh. 464
	Erft. d. R.G. vom			Bef. v. 21. März	56 b 202
	24. Oktober	33 110		Erft. d. R.G. vom	
	Erft. d. R.G. vom			28. April	119 b 325
	28. Oktober	Anh. 438		Erft. d. R.G. vom	
	Bef. vom 8. No- vember	60 223		13. Mai	152 414
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	14. November	53 162		17. Mai	154 418
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	25. November	{ 98 a { 259 260		29. Mai	59 220
	Erft. d. R.G. vom			Erft. d. D.V.G. v.	
	29. November	Anh. 450		31. Mai	56 200
	Erft. d. R.G. vom			Handelsvertrag v.	
	3. Dezember	151 413		1. Juni	44 a 152
	R. vom 3. De- zember	Anh. 852		R.G. v. 29. Juni	120 a 339
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	9. Dezember	32 91		30. Juni	111 313
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. R.G. vom	
	12. Dezember	30 87		3. Juli	120 329
	Erft. d. R.G. vom			R. v. 7. Juli	55 174
	16. Dezember	59 219		R.G. v. 29. Juli	Einl. 718*
	Beschluß d. D.V.G.			(Gewerbegerichte)	Anh. 718
	v. 19. Dezbr.	33 96		Bef. v. 5. August	{ 24 65 Anh. 539
	Erft. d. D.V.G. v.			Handelsvertrag v.	
	23. Dezember	57 214		26. August	44 a 152
	Erft. d. D.V.G. v.			Erft. d. D.V.G. v.	
	31. Dezember	35 126		4. September	{ 98 b { 262 263
1890.	Erft. d. D.V.G. v.			R. vom 23. Sep- tember	Anh. 751
	2. Januar	{ 98 b { 262 263		R. vom 24. Sep- tember	24 71
	R. v. 4. Januar	Anh. 862		Erft. d. D.V.G. v.	
				29. September	103 278

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite			
1890.	Erf. d. R.G. vom 29. September . . .	33	106	1891.	Erf. d. D.V.G. v. 20. April . . .	35	130	
		94	252			Allerh. Erlass vom 27. April . . .	Anh.	694
		103	278				Erf. d. R.G. vom 27. April . . .	15
	Erf. d. D.V.G. v. 30. September . . .	51	159		Erf. d. D.V.G. v. 4. Mai	37		134
		Erf. d. R.G. vom 6. Oktober	152			414	Erf. d. R.G. vom 12. Mai	53
	R. vom 8. Okto- ber				33			99
		Erf. d. R.G. vom 9. Oktober	120		329	Anh.	144	396
	Erf. d. R.G. vom 28. Oktober						136	367
		Erf. d. R.G. vom 30. Oktober	53		166	R.G. v. 19. Mai (Handfeuer- waffen)		
	Erf. d. R.G. vom 3. November						134	357
		Erf. d. R.G. vom 7. November	Anh.		496	Erf. d. D.V.G. v. 13. November . . .		
	Erf. d. R.G. vom 10. November						33	108
		Erf. d. D.V.G. v. 13. November	44 a		149	Erf. d. R.G. vom 8. Dezember		
	Erf. d. D.V.G. v. 8. Dezember						64	233
		Erf. d. R.G. vom 8. Dezember	37		135	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember						35	127
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	56		192	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember (Vott.-Gef.)						85	127
		R. vom 24. De- zember	120 a		340	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
	Erf. d. R.G. vom 4. Januar						6	18
		Erf. d. D.V.G. v. 8. Januar	49		157	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
	Erf. d. R.G. vom 16. Januar						45	152
		Erf. d. R.G. vom 19. Januar	Anh.		506	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
	Erf. d. D.V.G. v. 5. Februar						120	329
		Erf. d. R.G. vom 10. Februar	119 b		325	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
	Bef. vom 17. Fe- bruar						Anh.	728
		Erf. d. D.V.G. v. 23. Februar	66		236	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
R. v. 12. März	Anh.			852			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	a. b
		Erf. d. D.V.G. v. 6. April	56		200	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		125
Erf. d. D.V.G. v. 13. April	97			257			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	126
		Bef. v. 16. April Erf. d. D.V.G. v. 16. April	Anh.		497	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		133 a
Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45			153			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	138
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45		153	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		139
Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45			153			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	R.Gef. v. 1. Juni (Gebrauchs- muster)
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45		153	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		Erf. d. D.V.G. v. 8. Juni
Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45			153			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	Bef. v. 9. Juni
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45		153	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		Bef. v. 11. Juni
Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45			153			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	Erf. d. R.G. vom 11. Juni
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45		153	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		Erf. d. R.G. vom 11. Juni
Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45			153			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	Gef. v. 24. Juni
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45		153	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		Erf. d. D.V.G. v. 25. Juni
Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45			153			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	Erf. d. R.G. vom 2. Juli (Pland- leihe)
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45		153	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		
Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45			153			Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	
		Erf. d. R.G. vom 22. Dezember	45		153	Erf. d. R.G. vom 22. Dezember		

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1891.			1892.		
Gef. v. 11. Juli			Erfl. d. R.G. vom		
Sewerbegerich-			7. Januar . . .	62	230
te in d. Rhein-			Erfl. d. D.B.G. v.		
provinz . . .	Anh.	751	18. Januar . . .	44	147
Erfl. d. R.G. vom	Einl.	21*		56	200
13. Juli . . .	1	8	Erfl. d. R.G. vom	Anh.	461
Bef. v. 26. Juli .	14	32	25. Januar . . .		624
R. v. 15. August .	31	89	R. v. 29. Januar	128	350
Gef. v. 18. August	Anh.	610	Erfl. d. R.G. vom		
Bef. v. 22. August	24	71	1. Februar . . .	134	356
R. vom 3. Sep-	56	190	Ann. vom 6. Fe-		
tember	31	89	bruar	115 a	321
Erfl. d. D.B.G. v.	Anh.	864	Erfl. d. D.B.G. v.		
17. September .	65	233	11. Februar . . .	98 b	261
Erfl. d. R.G. vom			Erfl. d. R.G. vom		
28. September .	62	230	11. Februar . . .	147	403
Erfl. d. D.B.G. v.			R. v. 13. Februar	Anh.	731
5. Oktober . . .	33	98	Erfl. d. R.G. vom		
R. v. 8. Oktober .	Anh.	558	15. Februar . . .	Anh.	860
R. v. 15. Oktober	24	72	Erfl. d. D.B.G. v.		
Erfl. d. R.G. vom			15. Februar . . .	33	99
20. Oktober . . .	115	317	Erfl. d. D.B.G. v.	33	98
Erfl. d. R.G. vom	33	104	25. Februar . . .	98 b	263
22. Oktober . . .	35	127	Erfl. d. R.G. vom		
Erfl. d. R.G. vom	33	98	26. Februar . . .	26	74
26. Oktober . . .	62	230		107	306
Erfl. d. D.B.G. v.				108	311
26. Oktober . . .	33	97		134	
Erfl. d. R.G. vom				a - h	358
29. Oktober . . .	69	239	Ann. vom 26. Fe-	135	364
Erfl. d. R.G. vom			bruar	138	369
2. November . . .	153	415		138 a	373
Erfl. d. R.G. vom				139 b	387
3. November . . .	Anh.	515		142	395
Erfl. d. R.G. vom				154	417
5. November . . .	43	145	Ann. v. 28. Febr.	120 d	343
R. vom 6. Novbr.	24	72	Bef. v. 4. März .	155	419
Erfl. d. R.G. vom			Erfl. d. D.B.G. v.		
6. November . . .	113	314	7. März	32	91
Erfl. d. D.B.G. v.	51	159	Erfl. d. R.G. vom		
12. November . .	104	281	7. März	Anh.	857
E.R. v. 16. Nov.	105 b	301	Erfl. d. D.B.G. v.		861
Erfl. d. D.B.G. v.			9. März	33 a	120
19. November . .	33	99	Bef. v. 11. März	Anh.	676
Erfl. d. D.B.G. v.					679
23. November . .	64	233		115 a	321
R. v. 27. Nov. . .	24	72	Bef. v. 15. März	138	372
Handelsvertrag v.				143	395
6. Dezember . . .	44 a	151		24	66
Handelsvertrag v.			Ann. v. 16. März	Anh.	541
10. Dezember . .	44 a	151	E.B. v. 16. März		557
Erfl. d. D.B.G. v.			Bef. v. 17. März	138	372
14. Dezember . .	104	281	Ann. v. 23. März		680
Erfl. d. D.B.G. v.			(Gewerberäthe)	Anh.	689
17. Dezember . .	56	200			667
Erfl. d. R.G. vom			Bef. v. 24. März	Anh.	669
17. Dezember . .	147	406	Erfl. d. R.G. vom		197
E.R. vom 30. De-			24. März	120	329
zember	Anh.	558	Erfl. d. R.G. vom		
			24. März	6	18

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite	
Bef. v. 26. März	139 b	391	1892.	Erft. d. D.B.G. v.		
	41 a	139		4. Juli	57 a	215
B. v. 28. März . . .	55 a	184		Gef. v. 28. Juli . . .	120	333
	105 a	293		R. v. 26. August . . .	44 a	152
Erft. d. D.B.G. v.				Anh.	852	
28. März	95	253		Bef. v. 31. August	24	66
R. v. 30. März . . .	24	65		Bef. v. 1. Sept. . . .	31	89
		66		R. v. 3. Septbr. . . .	Anh.	817
Bef. v. 2. April . . .	155	419		R. v. 10. Sept. . . .	62	231
Erft. d. R.G. vom				Erft. d. D.B.G. v.		
4. April	62	230		19. September . . .	33	107
R.G. v. 6. April	5	12		R. v. 23. Sept. . . .	24	66
(Telegraphen) . . .				Erft. d. D.B.G. v.		
Ann. v. 10. April	Anh.	817		26. September . . .	34	124
		739		Erft. d. D.B.G. v.		
Bef. v. 11. April	Anh.	1818		3. Oktober	53	163
		836		E.R. v. 4. Oktbr. . . .	105 a	295
R.G. v. 20. April	Anh.	452		Erft. d. R.G. vom		
Gef. v. 22. April	Anh.	836		6. Oktober	Anh.	463
Erft. d. R.G. vom			Erft. d. R.G. vom			
25. April	33	114	13. Oktober	73	240	
Erft. d. R.G. vom			Erft. d. D.B.G. v.			
28. April	64	234	21. Oktober	35	129	
		455	R. v. 26. Oktober	Anh.	862	
Bef. v. 29. April	Anh.	671	Erft. d. D.B.G. v.			
		675	31. Oktober	104	281	
Erft. d. D.B.G. v.			E.R. v. 1. Novbr.	33	116	
2. Mai	33 b	122	B. v. 8. Novbr. . . .	31	89	
Bef. v. 6. Mai	Einl.	21*	Erft. d. D.B.G. v.			
Erft. d. R.G. vom			17. November	16	53	
12. Mai	73	240	R. v. 22. Novbr. . . .	Anh.	821	
Erft. d. R.G. vom			E.R. v. 30. Nov.	35	130	
16. Mai	65	235	Erft. d. D.B.G. v.			
E.R. v. 21. Mai	36	133	1. Dezember	33 b	123	
E.R. v. 25. Mai	155	419	R. v. 1. Dezbr.	Anh.	821	
Bef. v. 25. Mai	155	419	R. v. 7. Dezbr.	24	69	
Erft. d. R.G. vom			R. v. 8. Dezbr.	56 d	210	
30. Mai	38	137	Erft. d. D.B.G. v.			
Ann. v. 10. Juni	105 a	293	8. Dezember	53	163	
		294	Erft. d. R.G. vom			
E.R. v. 10. Juni	105 a	295	13. Dezember	115	318	
Erft. d. D.B.G. v.			B. v. 20. Dezbr.	Anh.	512	
13. Juni	51	159	E.R. v. 21. Dezbr.	24	69	
Bef. v. 22. Juni	Anh.	512	E.R. v. 22. Dezbr.	44 a	152	
R. v. 22. Juni	134 b	360	R. v. 22. Dezbr. . . .	Anh.	852	
R. v. 23. Juni	24	65	R. v. 23. Dezbr. . . .	Anh.	593	
Erft. d. D.B.G. v.			Ann. vom 27. De-			
23. Juni	43	146	zember	Anh.	772	
Gef. v. 24. Juni	134 a	360	Erft. d. R.G. vom			
Gef. v. 24. Juni	120	337	29. Dezember	Anh.	849	
(Bergarbeiter) . . .	Anh.	755	1893. Bef. v. 4. Januar	Anh.	512	
Erft. d. D.B.G. v.			Erft. d. D.B.G. v.	33	100	
27. Juni	53	165	9. Januar	49	157	
Erft. d. R.G. vom			Erft. d. R.G. vom			
30. Juni	66	235	10. Januar	Anh.	443	
		157	Erft. d. D.B.G. v.			
R. v. 30. Juni	49	157	10. Januar	35	129	
	134 a	360	Bef. v. 11. Jan. . . .	Anh.	777	
Erft. d. D.B.G. v.			Erft. d. D.B.G. v.			
30. Juni	30	86	12. Januar	16	60	
B. v. 4. Juli	Anh.	836				

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1893.			1893.		
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
16. Januar . .	64	234	15. Mai	105 b	301
R. v. 16. Januar	Anh.	820	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. D.B.G. v.			18. Mai	105 a	297
19. Januar . .	25	73	Erf. d. D.B.G. v.	} 35	{ 128 130
R. v. 19. Januar	33	98	30. Mai		
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.B.G. v.		
20. Januar . .	120 a	340	1. Juni	98 b	262
R. v. 21. Januar	Anh.	863	R. v. 3. Juni . .	Anh.	822
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
23. Januar . .	Anh.	457	5. Juni	66	235
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
26. Januar . .	53	165	8. Juni	105 a	297
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. D.B.G. v.		
26. Januar . .	Anh.	536	9. Juni	35	129
Erf. d. R.G. vom			R. v. 12. Juni . .	36	131
30. Januar . .	Anh.	450	Erf. d. R.G. vom		
R. v. 31. Januar	Anh.	865	12. Juni	142	394
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
2. Februar . .	33	99	15. Juni	73	241
Erf. d. R.G. vom			R. Gef. v. 19. Juni	35	126
6. Februar . .	37	135	Erf. d. D.B.G. v.		
Erf. d. R.G. vom			19. Juni	16	46
9. Februar . .	33	104	Erf. d. D.B.G. v.		
R. v. 16. Februar	33	104	22. Juni	53	165
R. v. 18. Februar	134 b	360	Erf. d. D.B.G. v.		
E.H. v. 21. Febr.	30	86	26. Juni	95	253
E.H. v. 22. Febr.	44 a	152	Erf. d. D.B.G. v.		
Erf. d. R.G. vom			29. Juni	53	161
23. Februar . .	45	153	Erf. d. D.B.G. v.		
Erf. d. D.B.G. v.			1. Juli	35	127
28. Februar . .	35	127	Erf. d. R.G. vom		
Erf. d. R.G. vom			8. Juli	105	291
2. März	Anh.	452	R. v. 8. Juli . .	105	291
Erf. d. D.B.G. v.				120	329
3. März	35	128		Anh.	656
R. v. 4. März . .	Anh.	818	Bef. v. 8. Juli . .	Anh.	659
E.H. v. 5. März . .	32	91		Anh.	682
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
6. März	105 b	301	10. Juli	105 b	303
Erf. d. D.B.G. v.			Erf. d. R.G. vom		
9. März	53	164	13. Juli	Anh.	448
R. v. 9. März . .	24	70		68	238
R. v. 11. März . .	41 a	139	Gef. v. 14. Juli . .	Anh.	538
R. Gef. v. 12. März	105	291		Anh.	817
R. v. 21. März . .	Anh.	821	Erf. d. R.G. vom		
Bef. v. 22. März	Anh.	512	16. Juli	105 b	303
Erf. d. R.G. vom			Bef. v. 23. Juli . .	Anh.	512
18. April	56	197	Bef. v. 26. Juli . .	Einl.	21*
R. v. 26. April . .	Anh.	831	E.H. v. 26. Juli . .	Anh.	468
R. Gef. v. 26. April	Einl.	21*	R. v. 2. August . .	Anh.	824
Bef. v. 27. April	Anh.	684	R. v. 8. August . .	Anh.	839
R. v. 6. Mai . . .	Anh.	558	R. v. 16. August . .	24	71
Erf. d. D.B.G. v.	} 35	{ 128 129	R. v. 22. August . .	24	65
9. Mai				R. v. 28. August . .	120
R. v. 9. Mai . . .	Anh.	824	R. v. 14. Septbr.	Anh.	831
Erf. d. R.G. vom			Erf. d. R.G. vom		
10. Mai	134	357	26. September . .	151	413
Erf. d. D.B.G. v.	} 16	{ 44 46	R. v. 1. Oktober . .	Anh.	839
15. Mai					

	Para- graph	Seite
1893. Erf. d. D.V.G. v.		
2. Oktober . . .	33 b	123
R. v. 3. Oktober .	Anh.	818
Erf. d. R.G. vom		
5. Oktober . . .	29	80
R. v. 7. Oktober .	Anh.	839
R. v. 10. Oktober .	Anh.	839
R. v. 17. Oktober .	Anh.	817
Polizei-B. v. 19. Ok- tober (Spreng- stoffe)	Anh.	484
Erf. d. R.G. vom		
23. Oktober . . .	37	135
Erf. d. R.G. vom		
24. Oktober . . .	127	349
Erf. d. R.G. vom		
26. Oktober . . .	43	146
R. v. 26. Oktober .	Anh.	823
R. v. 27. Oktober .	{134 b	382
	{Anh.	839
R. v. 30. Oktober .	Anh.	820
Erf. d. D.V.G. v.		
31. Oktober . . .	83	248
Erf. d. R.G. vom		
2. November . . .	134	357
R. v. 3. November .	Anh.	827
R. v. 11. November .	Anh.	830
R. v. 12. November .	Anh.	839
R. v. 14. November .	Anh.	865
R. v. 15. November .	Anh.	824
Erf. d. R.G. vom		
16. November . . .	43	146
Erf. d. D.V.G. v.		
21. November . . .	35	126
R. vom 25. No- vember	Anh.	821
	94	252
Erf. d. D.V.G. v.	{102	276
30. November . . .	{Anh.	{720
		{724
R. v. 1. Dezember .	Anh.	839
R. v. 2. Dezember .	6	18
Bef. v. 8. Dezember .	Anh.	674
E.R. v. 16. Dezbr. .	6	17
R. v. 23. Dezember .	Anh.	827
Polizei-B. v. 23. De- zember (Spreng- stoffe)	Anh.	493
R. v. 28. Dezember .	Anh.	832
R. v. 31. Dezember .	16	53
1894. R. v. 8. Januar . .	Anh.	862
R. v. 15. Januar . .	33	96
R. v. 16. Januar . .	37	134
R. v. 20. Januar . .	56	186
Erf. d. R.G. vom		
23. Januar	120	335
R. v. 1. Februar . .	6	18
R. v. 2. Februar . .	Anh.	822
Erf. d. R.G. vom		
2. Februar	Anh.	458

	Para- graph	Seite
1894. Erf. d. D.V.G. v.		
5. Februar	37	134
Erf. d. R.G. vom		
5. Februar	Anh.	450
Erf. d. R.G. vom		
12. Februar	Anh.	453
R. v. 14. Februar .	Anh.	819
Erf. d. D.V.G. v.	{16	42
15. Februar	{35	128
Erf. d. D.V.G. v.		
19. Februar	45	153
R. v. 20. Februar .	24	70
Erf. d. R.G. vom		
26. Februar	64	234
E.R. v. 27. Febr. .	Anh.	492
Erf. d. D.V.G. v.		
8. März	33 b	123
Erf. d. R.G. vom		
8. März	105 b	302
R. v. 14. März . . .	24	70
R. v. 15. März . . .	24	70
Erf. d. R.G. vom		
17. März	Anh.	449
Erf. d. R.G. vom		
19. März	56	197
Erf. d. R.G. vom		
30. März	56	192
R. v. 2. April	56 d	210
Ann. v. 3. April . .	Anh.	817
Erf. d. R.G. vom		
9. April	Anh.	512
Erf. d. R.G. vom		
16. April	Anh.	512
Erf. d. D.V.G. v.		
16. April	73	240
B. v. 17. April . . .	Anh.	443
Gef. v. 19. April . .	56	190
Erf. d. D.V.G. v.		
19. April	57	215
Gef. v. 1. Mai	5	15
R. v. 10. Mai	24	71
R. Gef. v. 12. Mai . .	Einl.	23*
R. v. 15. Mai	Anh.	862
R. Gef. v. 16. Mai . .	56	199
Erf. d. D.V.G. v.		
21. Mai	44	149
Gef. v. 18. Juni . . .	5	15
Erf. d. D.V.G. v.		
25. Juni	16	42
B. v. 30. Juni	Einl.	23*
Erf. d. R.G. vom		
4. Juli	Anh.	511
R. v. 5. Juli	29	78
Erf. d. R.G. vom		
12. Juli	120	331
R. v. 18. Juli	37	135
E.R. v. 31. Juli . . .	105	290
R. v. 2. August	105 a	297
R. v. 21. August . . .	56 d	210
R. v. 5. Septbr. . . .	29	78

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite		
1896.	Erft. d. R.G. vom 6. Februar . . .	33	105	1896.	Erft. d. D.V.G. v. 9. November . .	16	45
	Erft. d. R.G. vom 13. Februar . . .	33	{107		Erft. d. R.G. vom 9. November . .	41 a	139
	Bef. v. 27. Febr. . .	57	{134		Erft. d. R.G. vom 10. November . .	Anh.	726
	Bef. v. 4. März . .	33	{343		Erft. d. R.G. vom 17. November . .	115	319
	R. v. 9. März . . .	{120 e	{684 g		B. v. 25. Nov. . .	Anh.	519
	Erft. d. D.V.G. v. 16. März . . .	33	104		Bef. v. 27. Nov.	{56 d	206
	R. v. 23. März . . .	44 a	151			60	223
	C.R. v. 1. April . .	Anh.	849			Anh.	810
	Bef. v. 8. April . .	Einkl.	21*		Erft. d. R.G. vom 28. November . .	{105	{291
	Anw. v. 15. April . .	Anh.	684 i		Erft. d. R.G. vom 30. November . .	{135	{365
	R. v. 28. April . .	Anh.	558		Erft. d. R.G. vom 30. November . .	33	127
	B. v. 30. April . .	Anh.	684 l		Erft. d. R.G. vom 30. November . .	127	349
	Seb. D. v. 15. Mai	Anh.	684 m		Erft. d. R.G. vom 3. Dezember . .	32	91
	R. Gef. v. 27. Mai	Anh.	810 ⁶⁹		Bef. v. 4. Dez. . .	Anh.	512
	R. v. 27. Mai . . .	Anh.	828		Erft. d. R.G. vom 7. Dezember . .	Anh.	458
	Erft. d. R.G. vom 11. Juni . . .	56 c	205		R. v. 8. Dezember	Anh.	817
	Bef. v. 25. Juni . .	Anh.	455		C.R. v. 12. Dez.	Anh.	810
	Bef. v. 26. Juni . .	Anh.	810		R. v. 13. Dec. . .	33	108
	Erft. d. R.G. vom 30. Juni . . .	146	400		R. v. 15. Dez. . .	Anh.	849
	C.R. 30. Juni . . .	73	842		C.R. v. 16. Dez. . .	Anh.	558
	Erft. d. R.G. vom 10. Juli . . .	120 a	340		C.R. v. 21. Dez. . .	Anh.	558
	C.R. v. 14. Juli . .	20	62		Bef. v. 23. Dez. . .	Anh.	849
	Bef. v. 14. Juli . .	Anh.	805		R. v. 27. Dez. . .	33	98
	R. v. 25. Juli . . .	Anh.	830		1897.	Einkl.	21*
	Art. 1 . . .	§ 30	83		Bef. v. 7. Januar	139 a	386
	Art. 2. 22 . . .	§ 32	90		Bef. v. 2. Febr. . .		
	Art. 3 . . .	§ 33	92		Erft. d. R.G. vom 11. Februar . . .	105 b	301
	Art. 4. 5 . . .	§ 35	125		Erft. d. D.V.G. v. 18. Februar . . .	53	165
	Art. 6 . . .	§ 41 a	139		Erft. d. D.V.G. v. 4. März	53	165
	Art. 7. 8 . . .	§ 42 b	142		Bef. v. 11. März	Anh.	669
	Art. 9 . . .	§ 44	146		Anw. v. 15. März	Anh.	558
	Art. 10 . . .	§ 44 a	149		C.R. v. 22. März	Anh.	558
	Art. 11 . . .	§ 53	160		R. Gef. vom 29. März . . .	115	317
	Art. 12 . . .	§ 56	185		Erft. d. R.G. vom 29. März	105 b	303
	Art. 13 . . .	§ 56 a	202		C.R. v. 18. Mai . .	Anh.	558
	Art. 14 . . .	§ 56 b	202		Erft. d. R.G. vom 28. Mai	147	403
	Art. 15 . . .	§ 56 c	203		C.R. v. 28. Mai . .	35	128
	Art. 16 . . .	§ 57	212		B. v. 31. Mai . .	{135	{365 d
	Art. 17 . . .	§ 57 a	215			Anh.	684 d
	Art. 18 . . .	§ 57 b	215		B. v. 5. Juni . . .	Einkl.	23*
	Art. 19 . . .	§ 60 b	224		R. v. 15. Juni . . .	Anh.	558
	Art. 20 . . .	§ 105 b	296		Gef. v. 15. Juni	Anh.	438
	Art. 21 . . .	§ 148	408		Bef. v. 2. Juli . .	Einkl.	21*
	Bef. v. 11. August	Anh.	497		Bef. v. 4. Juli . .	Anh.	440 b
	C.R. v. 17. August .	32	91		Erft. d. R.G. vom 5. Juli	24	70
	R. v. 18. August . .	Anh.	828		Erft. d. R.G. v. 8. Juli	105 b	303
	C.R. v. 27. August	Anh.	558				
	Erft. d. R.G. vom 28. September . .	115	319				
	C.R. v. 26. Okt. . .	Anh.	445				
	Erft. d. R.G. vom 26. Oktober . . .	100	271				
	R. v. 26. Oktober .	Anh.	832				

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
1897.	Ann. v. 16. Juli	{ 135 Anh. { 365 { 684 f	1897.	R. v. 20. Novem- ber	33 97
	R. Gef. v. 26. Juli	Anh. 810 ³		Bef. v. 16. Dezem- ber	Anh. 685
	Bef. v. 31. Juli .	Anh. 684		E.R. v. 21. Dez. .	Anh. 558
	B. v. 19. August .	Anh. 519	1898.	E.R. v. 6. Jan. .	6 18
	B. v. 7. Sept. . .	{ 139 b { 388 Anh. { 685		E.R. v. 20. Jan. .	6 18
	Erk. d. R.G. vom 20. September .	35 127		Antw. v. 1. März	Anh. 810 ⁵⁸
	E.R. v. 25. Sept.	Anh. 519		Bef. v. 11. März .	Anh. 684 ^a
	Ann. v. 13. Nov.	{ 139 b { 388 Anh. { 685		B. v. 14. März .	Anh. 810 ⁶⁸
				Bef. v. 19. März .	Anh. 630

Gewerbe = Ordnung.

Vom 21. Juni 1869

(B.G.Bl. S. 245)

in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.

(R.G.Bl. S. 177.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Zu § 1.

Geltungsbereich 1.
Rückwirkende Kraft 2.
Centralinstanz 3.
Volkswirtschaftsrath (B. v. 17. December 1880) 4.
Begriff des Gewerbes 5.
Besonderheiten (Konkursverwalter, Verleger, Konsum- und Voransch.

Inhaltsangabe:
vereine, Notare, Gerichtsbeamte, Gerichtsschreiber, Bibelkolporteurs, Handwerk, Landwirtschaft) 6.
Beschränkung durch Verträge 7.
Anfertigung von Zündhölzchen; Bleifarben und Bleizucker 8.
Sprengstoffe 9.

Fabrikation von Spielkarten 10.
Lotterien 11.
Wasser 12.
Zulassung zum Gewerbe, Schächtfunktion 13.
Landwirthsch. Nebengewerbe 14.
Ehefrauen 15.

1. Aus der Fassung des § 1 ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen der Gew. Ordnung nicht an den Betrieb des Gewerbes, sondern an die Person des Gewerbetreibenden angeknüpft werden sollen. Es soll dem Mißverständnis vorgebeugt werden, als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Vorschriften der Gew. O. dazu verstateten Personen die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als sie im Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

Die Gew.Ordnung bezieht sich hiernach nur auf die Bedingungen, unter welchen der Betrieb der Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist. (Motive.)

Der § 1 Gew.D. erstreckt sich daher lediglich auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen, und ist nicht auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse gegebenen, Vorschriften zu beziehen, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet ist.

Erk. d. D.L. v. 1. Juni 1870. Goldb. 18, S. 630.

Erk. d. D.L. v. 4. November 1870. Dpp. XI, S. 544.

Vgl. auch Erk. d. D.V.G. v. 21. October 1889. Reger X, S. 373.

Die in den einzelnen Landesheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei sind deshalb bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten.

Anw. v. 4. September 1869 (Einl.).

Ebenso ist es gestattet, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 Polizeiverordnungen über den Betrieb gewisser, auch der in § 16 Gew.D. genannten Gewerbe, besonders hinsichtlich des zu benutzenden Lokals, zu erlassen.

R. d. M. d. J. v. 18. Februar 1874. MBl. S. 56.

Landespolizeiliche Anordnungen, durch welche die Einschränkungen der Konzession in Rücksicht von Nachtheilen und Belästigungen der Nachbarn eingeführt und zugelassen sind, bleiben daher in Geltung.

Erk. d. D.L. v. 19. September 1876. Dpp. XVII, S. 567.

Ebenso die älteren Polizeiverordnungen, welche die Ausübung eines Gewerbes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit bei öffentlichen Zusammenkünften gewissen Beschränkungen unterwerfen.

Erk. d. D.L. v. 18. Januar 1871. Dpp. XII, S. 42.

Durch eine Polizeiverordnung kann der Polizeibehörde die Ermächtigung, die für den Betrieb der Schankwirthschaft festgesetzte Zeit hinsichtlich einzelner Gewerbetreibender ausnahmsweise zu erweitern oder einzuschränken, wirksam ertheilt werden.

Erk. d. R.G. v. 7. März 1889. Entsch. 9 S. 170.

Dagegen sind die Rheinischen Gesetze, nach welchen öffentliche Mobilienversteigerungen nur durch die vom Gesetz dazu berufenen Beamten abgehalten werden durften, durch die Gew.D. außer Kraft gesetzt.

Erk. d. D.L. v. 17. Februar 1870. Dpp. XI, S. 104.

Ebenso die Verbote, welche sich auf die Behandlung spezieller ansteckender Krankheiten bezogen,

Erk. d. D.L. v. 26. September 1873. Dpp. XIV, S. 585.

auch die den Verkauf von Gift unbedingt verbietenden Gesetze.

Erk. d. D.V.G. v. 21. Februar 1874. Dpp. XV, S. 111.

Eine Polizeiverordnung, welche das Aufbewahren von Spirituosen in Geschäftsräumen verbietet, deren Inhaber die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken nicht besitzen, ist gültig.

Erk. R.G. v. 24. Mai 1888. Jahrb. 8 S. 148.

Es handelt sich in § 1 nur um die allgemeine Befugniß zum Gewerbebetriebe. Solche Beschränkungen, welchen der Betrieb selbst aus andern als eigentlich gewerblichen, z. B. medizinalpolizeilichen, bau- und feuerpolizeilichen,

wohlfahrts-, preßpolizeilichen Gründen unterworfen sind, können und sollen gar nicht ausgeschlossen werden.

Nr. 200 R. A. d. B. R. S. 51.

Ein Gewerbebetrieb, der im Allgemeinen für zulässig erkannt ist, ist daher nicht auch von denjenigen — örtlichen oder allgemeinen — Beschränkungen der Ausübung befreit, welche sich als Folgen der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen.

Nr. 199 R. A. d. B. R. S. 51.

Erfindungspatente erzeugen ebensowenig polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebes als Gesetze gegen den Nachdruck u. s. w.; sie liegen daher außerhalb der Sphäre der Gewerbegesetzgebung.

Nr. 198 R. A. d. B. R. S. 51.

Die Einführung der Gewerbefreiheit durch § 1 Gew. O. hat nicht jedem einzelnen Staatsbürger den Rechtsanspruch verliehen, danach zum Betriebe eines Gewerbes ohne Rücksicht auf die fortschreitende Gesetzgebung zugelassen zu werden. Die Entscheidung des Antrages kann daher nur nach dem Gesetze erfolgen, welches zur Zeit besteht.

Erk. d. D. B. G. v. 5. Juni 1880 VI S. 265.

Die Vorschriften in § 1 Abs. 1 u. 2 Gew. O. haben die Gewerbefreiheit grundsätzlich eingeführt, sie enthalten ein Princip, das für den ganzen Bereich des durch die Gew. O. geregelten Gebietes Geltung hat, und folglich auch Anwendung findet auf Gesetze, durch welche die Gewerbeordnung später abgeändert worden ist.

Erk. d. D. B. G. v. 1. Mai 1882 VIII S. 280.

3. Die Centralinstanz für die Gewerbepolizei ist das Ministerium für Handel und Gewerbe in allen Angelegenheiten, welche nicht ihrem Charakter nach dem Ressort eines andern Ministeriums zugehören.

Allerh. Erk. v. 17. April 1848. Gef. S. S. 109.

Für die Gewerbepolizei in Angelegenheiten

1. der Preßgewerbe (§ 1 des Gef. v. 12. Mai 1851),
2. der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten,
3. der Schauspiel-Unternehmer,
4. der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermietthen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten,
5. des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft,
6. der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionettenspieler und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- und Naturseltenheiten zur Schau tragen,
7. der Schauspieler- und ähnlicher Gesellschaften;

ist der Minister des Innern die Centralinstanz, gleichviel, ob es sich um stehenden oder im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb handelt.

Allerh. Erk. v. 30. Juni 1858. Gef. S. S. 301.

Beschwerden wegen Verfassung eines Wandergewerbescheins zum Handel im Umherziehen mit Druckschriften sind in der Rekursinstanz von dem Minister des Innern zu entscheiden.

R. d. M. d. J. v. 13. Juni 1884. M. Bl. S. 224.

Durch Gesetz vom 20. März 1890 (G. S. S. 37) ist der Minister für Handel und Gewerbe vom 1. April 1890 ab für den Bereich der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten getreten.

4. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirtschaftsraths. Vom 17. November 1880 (Gef. S. S. 367).

§ 1.

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirtschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirtschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirtschaftsrath.

§ 2.

Der Volkswirtschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen behalte Ich Mir vor.

§ 3.

Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1. der Provinz Ostpreußen	4,
2. der Provinz Westpreußen	2,
3. der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4,
des Stadtkreises Berlin	5,
4. der Provinz Pommern	2,
5. der Provinz Posen	2,
6. der Provinz Schlesien	9,
7. der Provinz Sachsen	5,
8. der Provinz Schleswig-Holstein	2,
9. der Provinz Hannover	5,
10. der Provinz Westfalen	6,
11. der Provinz Hessen-Raffau	3,
12. der Rheinprovinz	11,

im Ganzen 60;

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar

1. in der Provinz Ostpreußen:	
a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren	1,
b) von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein .	2,
2. in der Provinz Westpreußen:	
von dem Hauptverein Westpreußischer Landwirthe	3,
Summe	6,

Uebertrag	6,
3. in der Provinz Brandenburg:	
a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam	1,
b) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.	1,
4. in der Provinz Pommern:	
a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft	2,
b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft	1,
5. in der Provinz Posen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	3,
6. in der Provinz Schlesien:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3,
7. in der Provinz Sachsen:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3,
8. in der Provinz Schleswig-Holstein:	
von dem landwirthschaftlichen General-Verein	2,
9. in der Provinz Hannover:	
von der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft	2,
10. in der Provinz Westfalen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	2,
11. in der Provinz Hessen-Rhassau:	
a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel	1,
b) von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe	1,
12. in der Rheinprovinz:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	2,
im Ganzen	30.

§ 4.

Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirtschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirtschaftsrath vorzuschlagen.

§ 5.

Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Ältesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§ 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gef. S. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei darüber das Loos, wer für gewählt zu achten.

In soweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§ 6.

Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2. innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§ 7.

Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§ 8.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen daselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschafts Rathes vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§ 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§ 9.

Der Volkswirthschafts Rath zerfällt in drei Sektionen:

1. des Handels,
2. des Gewerbes,
3. der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§ 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirtschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung der Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirtschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen theilhaftig sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirtschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§ 10.

Den Vorsitz im Volkswirtschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirtschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§ 11.

Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirtschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§ 12.

Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirtschaftsraths festzustellen.

§ 13.

Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirtschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

5. Zum Begriff des Gewerbes gehört eine fortgesetzte, öftere, auf Erreichung eines Gewinns gerichtete, Thätigkeit, welche erkennen läßt, daß sie das Ergebnis des Entschlusses ist, dieselben Handlungen zur Gewinnerzielung in der Zukunft zu wiederholen.

Nur unter dieser Voraussetzung kann auch eine Einzelhandlung als Beginn eines Gewerbes angesehen werden.

Erk. d. D.L. v. 30. Juni 1876 Dpp. XVIII, S. 478 und v. 13. Juli 1877 Dpp. XVIII, S. 407.

Wenn daher eine auf Erwerb gerichtete Geschäftsthätigkeit nur dahin abzielt, eine sich darbietende einmalige Gelegenheit auszunutzen, liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor.

Erk. d. D.L. v. 10. Januar 1874. Dpp. XV, S. 20.

Der Begriff des Gewerbes ist dadurch bedingt, daß eine fortgesetzte Beschäftigung auf Erzielung eines Vermögensvortheils — wenn auch nicht in Gestalt eines Geldbetrages — gerichtet sei.

Erk. d. D.L. v. 17. Juli 1873. Dpp. XIV, S. 378.

Es kommt darauf an, daß nach allen begleitenden Umständen kein Zweifel darüber obwaltet, daß die Handlung des Gewerbes und Vortheils wegen, nicht bloß aus Gefälligkeit oder gegen Erstattung der Auslagen, vorgenommen sei.
R. d. F.M. v. 18. Dezember 1849. Minister, S. 335.

Die ausschließlich auf Abwendung eines Schadens durch möglichst vortheilhafte Veräußerung einer dem Verderben ausgesetzten Sache gerichtete Absicht ist mit dem Begriffe des Gewerbes, welcher eine fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete Thätigkeit voraussetzt, unvereinbar.

Erk. R.G. v. 13. Juli 1891, XII S. 193.

Unter einem Gewerbetreibenden ist ein selbständiger Gewerbetreibender zu verstehen, d. h. ein solcher, welcher das betreffende Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt.

Erk. d. R.G. v. 20. Dezember 1883. Entsch. 9, S. 351.

Vgl. auch Erk. R.G. v. 24. September 1895. Pr. B. Bl. S. 111.

6. Ein vom Konkursverwalter bewirkter Verkauf der zur Konkursmasse eines Kaufmannes gehörigen Waaren zum Zweck der Verfilberung derselben und Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger ist kein Gewerbebetrieb.

Erk. d. D.L. v. 3. Januar 1879. Dpp. XX, S. 4.

Dagegen ist die Fortführung des Geschäftes für Rechnung der Konkursmasse als Gewerbebetrieb anzusehen.

Erk. d. D.L. v. 25. November 1868. Minister, Nr. 984.

Verleger ist derjenige, welcher auf eigene Rechnung ein Erzeugniß der Wissenschaft oder Kunst zum Abfah an Andere vervielfältigt und die Exemplare in den Handelsverkehr bringt. Seine wesentliche Thätigkeit besteht sonach darin, daß er die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt, und das hergestellte Werk zum Verkaufe anbietet, daß er dasselbe veröffentlicht, ohne daß es hierbei einen Unterschied macht, ob das von einem Dritten auf Grund eines mit dem Autor geschlossenen Verlagsvertrages oder von dem Autor des Werkes selbst geschieht.

Erk. d. R.G. v. 17. November 1884. V. S. 269.

In einer nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern erlassenen Cirkularverfügung des Finanzministers vom 5. August 1885 (Mitth. 19, S. 18) ist bestimmt, daß Konsumvereine, welche ein, wenn auch angeblich nur für die Mitglieder offenes Verkaufslokal (Laden, Komtoir, Magazin, Bazar etc.) unterhalten, als handelsgewerbliche Unternehmungen betrachtet werden sollen.

Der bisher erforderlichen vorgängigen Beweisführung, daß in dem betreffenden Lokale auch an Nichtmitglieder Waaren verabsolgt worden sind, bedarf es nicht, da nach vielfachen Erfahrungen diejenigen Vereine, welche ein offenes Verkaufslokal unterhalten, nicht in der Lage sind, den Waarenbezug der Nichtmitglieder (direkt oder indirekt durch Vermittlung von Mitgliedern des Vereins) auszuschließen.

Dasselbe soll bei den Vor-, Kreditvereinen, Volksbanken und sonstigen Kreditgenossenschaften angenommen werden.

Die Befreiung von der Gewerbesteuerpflicht ist fortan nur solchen Kreditgenossenschaften zuzubilligen, welche ihrerseits den Nachweis führen, daß der Zweck des Erwerbs bei ihrem Geschäftsbetriebe unbedingt ausgeschlossen bleibt. Dieses wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verein sich darauf beschränkt, seinen Mitgliedern die ihrem Kreditbedürfniß entsprechenden Mittel zuzuführen, und den erzielten Geschäftsüberschuß ausschließlich denjenigen, welche die Kredit-

gewährung in Anspruch genommen haben, nach Maßgabe dieser Inanspruchnahme wieder zuwendet.

Kreditgenossenschaften, welche ihre Geschäftsüberschüsse zur Vertheilung von Zinsen und Dividenden an die Inhaber von Geschäftsanteilen oder zur Ansammlung von Fonds für den Verein selbst verwenden, sind als solche anzusehen, deren Thätigkeit regelmäßig zugleich auf einen Erwerb gerichtet ist und die deshalb keinen Anspruch auf Steuerbefreiung machen können.

Vgl. auch R. d. F.M. v. 11. Mai 1882 (Mitth. 14, S. 70).

Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber in der Rheinprovinz, welche Auktionen für Privatpersonen übernehmen, betreiben durch Abhalten der bezüglichen Versteigerungen kein Gewerbe.

R. d. M. d. F. u. F.M. v. 3. Juni 1835. Miniker, Nr. 526.

Vgl. auch R. d. F.M. v. 9. Dezember 1879. Mitth. 14, S. 25.

Das Vertheilen von Bibeln, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung bedeckende Vergütung erfolgt, ist kein gewerbemäßiger Geschäftsbetrieb.

R. d. F.M. v. 9. Juni 1849. Miniker, Nr. 720.

Handwerk ist eine Thätigkeit, durch welche Produkte oder Materialien nach gewissen Regeln gegen Lohn oder zum Verkauf zu Gegenständen des menschlichen Verbrauchs verarbeitet werden. Wer ausschließlich Material, welches ihm vom Fabrikanten geliefert wird, für dessen Rechnung gegen Zahlung von Arbeitslohn verarbeitet, betreibt kein selbständiges Gewerbe.

Erk. d. D.L. v. 29. April 1870. Miniker, S. 995.

Die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, d. h. die von einem Landwirth für eigene Rechnung betriebenen, auf Be- oder Verarbeitung der in seiner Landwirthschaft erzeugten Rohstoffe gerichteten gewerblichen Unternehmungen gehören nicht zu denjenigen Betrieben, auf welche die Gew.O. Anwendung findet. Im Zweifel ist die ausnahmsweise Verwendung geringerer Mengen nicht selbst erzeugter Rohstoffe nicht geeignet, die rechtliche Natur des Unternehmens als eines landwirthschaftlichen zu beeinträchtigen.

Cirk. R. d. F. M. u. M. f. Landwirthschaft vom 14. November 1894. M.Bl. S. 218.

7. Der Ausdruck „Beschränkungen“ (§ 1 Abs. 2) umfaßt nicht nur äußere, von dem Willen des davon Betroffenen unabhängige Hindernisse, sondern auch vertragmäßige Beschränkungen.

Erk. d. D.L. v. 15. Mai 1876. Klette, Band 6, S. 1.

Veräußerungsverträge, durch welche der Erwerber das Vertragsobjekt mit der Einschränkung erwirbt, sich der Verwendung desselben zum Zweck eines bestimmten Gewerbebetriebes zu enthalten, sind zulässig.

Erk. d. D.L. v. 11. Dezember 1876. Klette, Band 6, S. 1.

Ebenso Verträge, durch welche sich ein Kontrahent verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirk nicht zu betreiben.

Erk. d. D.L. v. 9. Juli 1877. Klette, Band 6, S. 2.

8. Wegen der bei Anfertigung von Zündhölzern, Bleifarben und Bleizucker bestehenden Beschränkungen vgl. das Gef. v. 13. Mai 1884 und die Bef. v. 12. April 1886. Anhang I Nr. 20.

§ 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.

9. Wegen der hinsichtlich des Gebrauchs von Sprengstoffen bestehenden gewerblichen Beschränkungen vgl. das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch derselben vom 9. Juni 1884 A. u. H. I Nr. 2.

10. Wegen der Beschränkungen der Fabrikation und des Handels mit Spielkarten vgl. § 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 21 fgd. des R.Ges. vom 3. Juli 1878 (R.G.B. S. 133).

11. Wegen des Verbots des Verkaufs bezw. der Vermittelung des Verkaufs von Loosen nicht zugelassener Lotterien, sowie wegen des Verbots des Haltens von Glücksspielen bezw. der Veranstaltung von Auspielungen vgl. die betreffende Note zu § 56 Gew.O.

12. Wegen Bestrafung des Wuchers vgl. Reichsgesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (R.G.B. S. 109).

13. § 1 bezieht sich zweifellos auf die Zulassung zum Betriebe eines Gewerbes, d. h. es darf Niemand an der Ergreifung eines Gewerbes gehindert werden, wenn nicht die Gewerbeordnung selbst eine Ausnahme oder Beschränkung vorgeschrieben oder zugelassen hat. — Wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes handelt, so kann aus § 1 der Gewerbeordnung nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß eine polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebes aufgehoben oder zulässig sei, weil sie in der Gewerbeordnung selbst nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Ist die Beschränkung eine solche, die sich in ihrem Wesen nach als ein Ausfluß der allgemeinen Polizei darstellt, so kann es nur darauf ankommen, ob dieselbe mit dem übrigen Inhalte der Gewerbeordnung oder mit den sonstigen Bundesgesetzen im Einklange steht oder nicht.

Nr. 201, R.A. d. B.R. S. 52.

Die Ausübung der „Schächtfunktion“ ist nicht „Betrieb des Schlächtergewerbes als solche“, sondern Ausübung einer lediglich auf dem Kultusverbande ruhenden, nicht nach reichsrechtlichen Normen zu beurtheilenden Funktion. Das Verbot derselben (seitens des Senats zu Hamburg) steht nicht im Widerspruch mit der Gewerbeordnung.

Nr. 197 R.A. d. B.R. S. 51.

14. Ein gewerbsmäßiger Nebenbetrieb neben dem Hauptbetriebe der Landwirthschaft, welcher von einem Landwirth für seine Rechnung mit selbst erzeugten Rohstoffen stattfindet, fällt nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung. Grt. d. R.G. v. 11. Mai 1880 Reger I S. 49.

15. Da die Gewerbeordnung eine Ausnahme oder Beschränkung der Gewerbefreiheit (§ 1 G.O.) hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Ehefrauen nicht enthält, darf die Ertheilung einer gewerblichen Konzession oder eines Wandergewerbebescheins an dieselben nicht verweigert werden.

R. d. G.M. u. F.M. v. 31. Juli 1884. Mitth. 17, S. 98.

Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§ 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Zu § 5.

Inhaltsangabe:

Post- und Telegraphenwesen 1.	Gold- und Silberwaren. Prüfung	Nahrungs-, Genußmittel, Ge-
Zollgesetzgebung 2.	des Feingehalts (Ges. v. 16. Juli	brauchsgegenstände, Petroleum,
Steuergesetzgebung 3.	1884) 5.	Farben 7.
Pressegesetzgebung (Druckschriften,	Prüfung der Läufe und Verschlässe	Viehseuchen 8.
Stimmzettel) 4.	der Handfeuerwaffen 6.	

1. Das Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) bestimmt:

§ 1.

Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, PreisKurante, Rechnungen und ähnliche Stücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§ 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresseur nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen noch für andere zurückbringen.

§ 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 Mark wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenahten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packetes zu erkennen vermochte.
2.

§ 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Strafserhöhung wegen Rückfalls tritt auch dann ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

§ 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haftet der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§ 31.

Die Dauer der Haft, welche an Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgeschundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§ 33.

Die in den §§ 27 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.

Vom 6. April 1892. R.G.Bl. S. 467.

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 2.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§ 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Ziel- und Entwässerungswerkstätten gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 4.

Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrolle darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 5.

Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§ 6.

Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§ 7.

Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§ 8.

Das Telegraphengeheimnis ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§ 12.

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 13.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§ 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§ 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 201 der Reichs-Civilprozeßordnung).

§ 14.

Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und daß die Bestimmungen des § 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

2. Von den durch die Zollgesetze eingeführten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe sind namentlich hervorzuheben:

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. (R.G.B. S. 317.)

§ 124.

Gausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, so wie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

So weit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, so wie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschrei-

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung

benden Kontrollen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrolle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

3. Die Gewerbeordnung hat an den landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der Steuerpflichtigkeit des Gewerbebetriebes nichts geändert.

Erst. d. D.L. v. 18. Juni 1873. Dpp. XIV, S. 444.

Erst. d. R.G. v. 22. September 1881. III. S. 290.

4. Für den Betrieb des Preßgewerbes sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung mit folgenden Modalitäten anwendbar:

- a) Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Betriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.
- b) Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizei denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gew.D. ein Legitimationschein verfaßt werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gew.D. bestraft.

§ 4, 2 des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874. (R.G.Bl. S. 65.)

Stimmzettel, welche im Wege derervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze.

R.Ges. v. 12. März 1884. G.G.Bl. S. 17.

5. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884. Abgedruckt mit Commentar Anhang I Nr. 3.

6. Reichsgesetz vom 19. Mai 1891 betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Abgedruckt mit Commentar. Anhang I Nr. 4.

7. Wegen der Beschränkung hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Petroleum, Farben vgl. Anhang I Nr. 1.

8. Wegen der Beschränkungen im Interesse der Schutzmaßregeln gegen die Kinderpest vgl. das Ges. v. 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105) und die Ausführungs-Instructionen v. 26. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 149) und v. 9. Juni 1873 (B.G.Bl. S. 147). Vgl. auch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehfeuchen v. 25. Juni 1875 (Ges. S. S. 306), das Reichs-Ges. v. 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) und das Ges. v. 12. März 1881 (Ges. S. S. 128) u. v. 1. Mai 1894 (R.Ges. Bl. S. 405) und Ges. v. 18. Juni 1894 (Ges. S. S. 115).

Zu § 6.

Inhaltsangabe

Frühere Fassung. Begründung
der bestehenden 1.
Zweck der Vorschrift 2.

Landwirtschaft 3.
Heilfunde 4.
Gehemittel 5, 6.

Heilmittel für Thiere 7.
Eisenbahnunternehmungen 8.
Zanunterricht 9.

von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fährten und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloose und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

1. Die frühere bereits durch die Bestimmung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 67) modifizierte Fassung des § 6 lautete:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloose, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fährten und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apotheker-Waaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

(Der durch besonderen Druck hervorgehobene Passus beruhte auf der Redaktion des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879.)

Die gegenwärtige Fassung ist deshalb gewählt, weil durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 mehrere Bestimmungen getroffen sind (in Betreff der Ausübung der Heilkunde, des Verkaufs von Arzneimitteln, des Vertriebes von Lotterieloose u. s. w.), welche die im § 6 Abs. 1 der Gew.O. bezeichneten, im Allgemeinen außerhalb des Rahmens der letzteren liegenden Materien berühren. Die im § 6 enthaltenen ohnehin schon zahlreichen Vorbehalte hätten hiernach noch vermehrt werden müssen. Es empfahl sich daher unter Voranstellung derjenigen Materien, welche die Gewerbeordnung überhaupt nicht berührt, bezüglich der übrigen Materien statt aller speziellen einen generellen Vorbehalt zu machen, der auch noch den Vorzug hat, daß bei ferneren Abänderungen des Inhaltes der Gewerbeordnung der § 6 unberührt bleiben kann. Materiell ist eine Aenderung des § 6 nicht erfolgt. Insbesondere hat die Hinzufügung des Wortes „Viehzucht“ eine solche materielle Bedeutung nicht.

Die veränderte Fassung des Abs. 2 hat mit Rücksicht auf die Publikation eines neu redigirten Textes der Gewerbeordnung, sowie mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die dort vorgesehene Verordnung ergangen ist, gewählt werden müssen.

Vgl. Motive des R.Ges. v. 1. Juli 1883.

2. Der § 6 hat nicht den Zweck, den Begriff des Gewerbes oder die verfassungsmäßige Kompetenz der Reichsgesetzgebung abzugrenzen. Sein Zweck ist vielmehr ein doppelter. Er will:

- a) gewisse Zweige der Landesgesetzgebung, wie die Gesetzgebung über das Bergwesen, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, welche in Allgemeinen nicht der Gewerbe-Gesetzgebung angehören, aber einzelne Bestimmungen enthalten, die als gewerbebefehlliche betrachtet werden können, von dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausschließen, um es außer Zweifel zu stellen, daß nicht jene Bestimmungen, welche als gewerbebefehlliche betrachtet werden können oder müssen, außerhalb des Zusammenhanges mit dem Hauptinhalte der betreffenden Gesetze stillschweigend abgeändert werden sollen.
- b) Der § 6 will gewisse Zweige der Gewerbebefehlgebung der Ordnung durch Specialgesetze vorbehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind. Dahin gehört die Gesetzgebung über das Versicherungswesen, die Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten u. s. w.

Der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten ist in dem § 6 von dem Wirkungsbereich der Gew.Ordnung nicht ausgenommen. Vgl. auch § 14 a. a. D. Die Landesgesetzgebung über die Ausübung der Heilkunde ist vorbehalten, weil es nicht in der Absicht lag, durch die Gew.Ordnung in die Medizinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es nothwendig ist, um für das ärztliche und das Apothekergewerbe die Freizügigkeit herzustellen. Es bewendet daher nicht nur bei den Bestimmungen über die Pflichten der Ärzte u., sondern auch bei den Vorschriften über die Bestellung des Hülfspersonals für die kleine Chirurgie (der Heilgehülfen) und der Hebammen.

Motive zu § 6 Gew.O.

3. Die Landwirthschaft, sowie die unmittelbar mit ihr verbundenen landwirthschaftlichen Nebengewerbe fallen nicht unter die Bestimmung der Gewerbeordnung. Als landwirthschaftlich muß aber jeder Gewerbebetrieb bezeichnet werden, dessen ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische Grundlage die Landwirthschaft abgibt. Diese Voraussetzung trifft überall zu, wo entweder lediglich die Gewinnung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung und dergl. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb des landwirthschaftlichen Betriebes in Frage steht.

Erk. d. R.G. v. 14. Januar 1889. Reger IX. S. 405.

4. Auf die Ausübung der Heilkunde sind auch die Vorschriften in den §§ 40, 54, 147 Nr. 1 und 3, auf das Apothekergewerbe § 148 Nr. 8 der Gew.O. anzuwenden.

Wer an einem Orte die Heilkunde ausüben will, ist aber nicht verpflichtet, dieses als den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der nach § 14 Gew.O. zuständigen Behörde anzuzeigen. Erk. d. R.G. v. 7. Febr. 1884. Reger V. S. 153. Durch Cirk. R. d. M. d. g. A. v. 16. Dez. 1893 (M.Bl. 1894 S. 3) sind Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken und eine Anweisung zur Befichtigung derselben ergangen. Dieselben beziehen sich auch auf Zweig-(Filial)-Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztliche Hausapotheken.

Wegen der Revision der Drogen- und ähnlicher Handlungen sind seitens des M. d. g. A. und des M. d. J. besondere Vorschriften erlassen. Die Re-

vision erfolgt durch die Orts-Polizei-Behörde unter Zuziehung eines approbirten Apothekers und soweit thunlich des zuständigen Physikus, welcher dann die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Physikus stets zugezogen werden. Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt. Auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angefahrenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

R. d. M. d. g. A. u. M. d. F. v. 1. Februar 1894. M. Bl. S. 32.

Bewerber, welche ihre Apotheke mit Gewinn verkauft oder bereits mehrere Apotheken besessen haben oder durch eigene Schuld zum Verkauf genöthigt worden sind oder durch ihre fittliche Führung zu Bedenken Anlaß geben, sind nicht zur Berücksichtigung geeignet.

R. d. M. d. g. A. v. 2. Dezbr. 1893. Reger XIV. S. 211.

Vgl. auch C. R. d. M. d. g. A. v. 13. Juli 1840 (M. Bl. S. 310) und vom 6. Januar 1898 (M. Bl. S. 22).

5. Wegen der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln vgl. C. R. d. M. d. g. A. u. d. F. vom 20. Januar 1898. M. Bl. S. 23.

Die Strafbestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. Germinal XI. (11. April 1803) über die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln sind durch das R. Str. G. B. nicht aufgehoben. Als Geheimmittel im Sinne dieses Spezialgesetzes erscheint jedes Arzneimittel, dessen Benennung die Substanzen, aus denen es besteht, nicht erkennbar macht.

Erk. d. R. G. v. 25. Mai 1882. IV. S. 512.

6. Geheimmittel ist ein Arzneimittel oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart nicht sogleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht wird.

Unter diesen Begriff fällt daher auch ein ohne Angabe seiner Bestandtheile öffentlich angekündigtes, angepriesenes und feilgebotenes Hühneraugenmittel.

Erk. B. G. v. 4. Januar 1891. Reger XIII. S. 297.

7. Auch die Heilmittel für Thiere sind zu Zubereitungen, Arzneien, Apothekerwaaren im Sinne des § 367 n. 3 St. G. B. und § 6 Abf. 2 Gew. D. zu rechnen.

Erk. R. G. 24. März 1892. Reger XIII. S. 69.

8. Wegen des Verkehrs mit Arzneimitteln vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1891. Anhang I. 5.

9. Als Eisenbahnunternehmungen im Sinne des § 6 G. D. sind nur Anlagen von Eisenbahnen durch den Staat, Korporationen und Private überhaupt, anzusehen. Die Uebernahme der Herstellung des Eisenbahnkörpers als solcher unterliegt dagegen, sofern sie gewerbmäßig betrieben wird, den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung.

Erk. des R. G. v. 26. September 1882. Reger IV. S. 2.

10. Die Ertheilung von Tanzunterricht im Umherziehen unterliegt nicht der Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheines. Das Tanzunterricht darf ebenso wie die Ausübung der Heilkunde u. s. w. den Vorschriften der Gew. D. nur insoweit unterworfen werden, als dieselben, wie es im § 35 Gew. D. geschieht, des gedachten Unterrichtszweiges ausdrücklich gedenken.

R. d. F. M. u. R. M. v. 10. Dezbr. 1880. M. Bl. S. 24.

§ 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abbedereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

Zu § 7.

Inhaltsangabe:

Begriff der Landesgesetze 1.
Ausschließlichkeit 2.
Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten 3.
Gewerbesteuer 4.

Entschädigung 5.
Aufhebung und Ablösung der Abbedereiberechtigungen (Gef. v. 17. Jan. 1845 und 17. Dezember 1872) 6.

Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (Gef. v. 17. März 1868) 7.
Zuständigkeit der Behörden a.

1. Unter Landesgesetzen im Sinne des § 7 G.D. sind nicht nur erst nach der Reichsgewerbeordnung zu erlassende Landesgesetze, sondern das ganze geltende Landesrecht zu verstehen.

Erk. d. R.G. v. 13. Januar 1883. Reger IV. S. 6.

2. Durch die bloße Möglichkeit, daß die Zahl der ausschließlich Berechtigten durch obrigkeitliche Konzessionen vermehrt werden könne, wird der Begriff der Ausschließlichkeit nicht beseitigt.

Erk. d. R.G. v. 13. Januar 1883. Reger IV. S. 9.

3. Eine Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten ist keine Abgabe für den Betrieb eines Gewerbes, ihre Einführung daher durch die Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen.

R. d. M. d. J. 30. November 1876. (M.Bl. S. 14.)

Die Rheinischen Stadtgemeinden können mit Genehmigung der Regierung zu Gunsten der Armenkasse eine Abgabe auf öffentliche Lustbarkeiten insbesondere Theatervorstellungen legen, und kann durch Polizeiverordnung den Theater-Unternehmern ungeachtet ihrer Konzession die Abhaltung von Vorstellungen vor Einrichtung einer Abgabe bei Strafe verboten werden.

Erk. D.L. v. 19. Juni 1879. Dpp. XX. S. 302.

Der Gewerbebetrieb umherziehender Musikanten ist nur dann als die Veranstaltung einer öffentlichen Lustbarkeit anzusehen, wenn die betreffenden Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten. Ist dieses nicht der Fall, so findet ihre Heranziehung zu einer durch Orts-Regulative auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten gelegten Abgabe nicht statt.

R. d. F.M. u. M. d. J. v. 23. Dezbr. 1880. M.Bl. S. 24.

4. § 7 Nr. 6 G.D. trifft alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten sind, ohne Unterschied, wer die Abgabe erhebt, ausgenommen sind nur die an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern.

Erk. d. R.G. v. 5. Oktober 1883. Reger IV. S. 385.

4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruht:
- a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeith, einer Brauerei oder Braugerechtigkeith oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schrotten lassen, oder Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
 - b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

Durch § 7 Nr. 6 Gew.O. sind alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, für aufgehoben erklärt. Es muß nun zwischen der Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes und der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe eine Wechselbeziehung stattfinden. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Weise die Befugniß zum Gewerbebetriebe gegen Entrichtung der Abgabe eingeräumt und ob nur hierfür Abgabe zu entrichten oder zugleich gewerbliche Einrichtungen, Sachen oder Berechtigungen überlassen sind, so daß die Abgabe theils hierfür theils für die Gestattung des Gewerbebetriebes entrichtet wird. Desgleichen ob die Abgabe die Natur einer Erlaubniß hat oder eine Gerechtfame begründen soll und im letzten Falle, ob eine schon bestehende übertragen oder eine neue begründet werden soll. Aus dem durchgebildeten Prinzip der Gewerbesteuerfreiheit geht hervor, daß abgesehen von den staatlichen und kommunalen Gewerbesteuer keine andere Abgabe für das Gewerbe bestehen bleiben soll.

Erk. d. R.G. v. 18. Januar 1882. VI. S. 90.

Durch § 7 Nr. 6 Gew.O. sind nur diejenigen Abgaben aufgehoben, welche für die Gestattung des Gewerbebetriebes gefordert werden.

Erk. d. R.G. v. 8. Novbr. 1886. Reger VII. S. 356.

Die Gewerbesteuer ist eine direkte Steuer und gehört zur Finanzhoheit der Einzelstaaten.

Nr. 78, R.A. d. B.R. S. 21.

5. Die Bestimmung, in welcher Weise die Berechtigten für die in Absatz 1 für aufgehoben erklärten Befugnisse zu entschädigen seien, ist den Landesgesetzgebungen ganz allgemein und ohne Einschränkung überwiesen; insbesondere ist die Auffassung, als könne im Sinne des Gesetzes nur der Staat als Träger der Entschädigungsverpflichtung angesehen werden, für zutreffend nicht zu erachten.

Nr. 202, R.A. d. B.R. S. 52.

Für ein mit ausschließlicher Gewerbeberechtigung verbundenes, erst durch § 7 Nr. 2 Gew.O. aufgehobenes Zwangs- und Bannrecht können Entschädigungsforderungen gegen den Verpflichteten nicht mehr geltend gemacht werden.

Erk. d. D.B.G. v. 26. November 1883. X. S. 272.

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

6. Für Preußen gelten bezüglich der in Abs. 2 des § 7 Gew.O. gedachten Entschädigung die Bestimmungen des

Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 79) und des Gesetzes, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember 1872. (G.S. S. 717.)

A. Aus dem ersteren Gesetz sind folgende Bestimmungen als wesentlich hervorzuheben:

- a) Die Befugniß zur Ablösung steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf dem Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen. Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesamtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrecht unterworfen, so können nicht die einzelnen Pflichtigen, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden, zur Ablösung befugt.
- b) Zum Zweck der Ablösung ist der jährliche Ertrag des Rechts zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende Rente festzusetzen.
- c) Die Entschädigung ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortschaften beitragen, so wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden, sowie der etwa außer einem Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien u. s. w. nach Vorschrift des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 von dem Bezirksverwaltungsgericht unter Vorbehalt der Berufung an das Obergerverwaltungsgericht) festgesetzt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die

Rente zu zahlen ist, wird durch die Regierung bestimmt, sofern sich die Betheiligten nicht darüber einigen. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zwangs- und Bannpflicht auf. Die Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 300 Mark, gefallen lassen.

- d) Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche sowie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen u. s. w. auf Grund der Bestimmungen des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 bezw. des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 Gef. S. S. 375 durch einen Kommissarius des Bezirksverwaltungsgerichts). Bei diesen Verhandlungen sind, wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen. Obereigenthümer, Lehnherrn, Lehn- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten sind nicht von Amtswegen zuzuziehen. Denfelben steht aber frei, sich bei dem Verfahren zu melden und ihre Gerechtfame wahrzunehmen. Dem Obereigenthümer, Lehnherrn oder Wiederkaufsberechtigten sowie den beiden nächsten Fideikommißanwärtern — bei Lehnen, falls der Besizer keine lehensfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Agnaten — ist, falls sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Sind sie nicht bekannt, oder findet der Kommissarius sonst Anlaß, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Beteiligten sich melden können. Dieser Termin ist auf 6 Wochen hinauszusetzen und durch Amtsblatt zwei Mal von 3 zu 3 Wochen bekannt zu machen. Diejenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.
- e) In denjenigen Fällen, in denen die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird, ist zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses ein Anwalt zu bestellen. In anderen Fällen ist, insoweit die aufgehobene Berechtigung sich auf eine ganze Ortschaft erstreckt, bei der Verhandlung anstatt der Pflichten die Kommunalbehörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften betheiligt, so haben die Kommunalbehörden sich über einen gemeinsamen Vertreter zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Aufforderung, so ist die Regierung (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen u. s. w. nach Maßgabe der Bestimmungen des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 die Kommunalauufsichtsbehörde) befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen. Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunalbehörde der betheiligten Gemeinde anerkannt werden.
- f) Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang der Berechtigung sind von dem Plenum der Regierung (bezw. vom Bezirksverwaltungsgericht) durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut zu entscheiden, gegen

welches jedem Betheiligten binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen der Rekurs an das Finanzministerium (bezw. die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht) oder auf rechtliches Gehör zu steht.

- g) Die Erklärung der Vertreter (e) beziehungsweise die gegen sie ergangenen Entscheidungen sind für die betheiligten Ortshafte unbedingt bindend.
- h) Das Verfahren wegen Ermittlung des Betrages der Entschädigung bleibt bis zur Feststellung der Berechtigung ausgesetzt, sofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung auf seine Gefahr unter Vorstoß der Kosten verlangt. Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung wird für den Mahlzwang nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 29, 30 des Gef. v. 17. Januar 1845 bewirkt. In allen andern Fällen findet die Ermittlung durch den Kommissarius unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen Einer durch den Berechtigten, der Andere durch den zur Entschädigung Verpflichteten oder deren Vertreter binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen, andernfalls aber vom Kommissarius zu ernennen ist, statt. Als Beisitzer ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann wählbar. Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten verlangen. Diese Kommission hat nach Erörterung der faktischen Verhältnisse die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung (bezw. dem Bezirksverwaltungsgericht) einzureichen, welche die zu gewährende Entschädigung durch einen Plenarbeschluß (bezw. durch Endurtheil) festsetzt. Dasselbe wird den Betheiligten eröffnet und in Ausfertigung ausgehändigt. Gegen dieses Resolut bezw. Endurtheil ist mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Rekurs an das Finanzministerium resp. die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht statthaft. Dieselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resoluts bei dem Kommissarius (in den betreffenden Provinzen binnen einer präklusivischen Frist von 21 Tagen bei dem Bezirksverwaltungsgericht) angemeldet werden.

Mit dem 1. April 1884, gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. S. 195) kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1876 (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden u. s. w.) in Wegfall, und tritt dann § 133 des den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 1. August 1883 (Gef. S. S. 195) in Kraft, wonach der Bezirksauschuß über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen zu entscheiden hat. Gegen die Endurtheile desselben findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht statt. Auf die vor dem Inkrafttreten des citirten Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksauschuß tritt. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Raffau, Westfalen und in der Rheinprovinz treten die gedachten Vorschriften erst dann in Kraft, wenn für diese Provinzen auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden.

§ 154, 155 Gef. v. 30. Juli 1883.

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug durch königliche Verordnung bestimmt werden.

Ges. v. 27. April 1885 (G. S. S. 127).

B. Das Gesetz betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember 1872 bestimmt für die gesammte Preussische Monarchie Folgendes:

§ 1.

Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.

Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;

4. die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu erteilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Ferner werden aufgehoben:

5. vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;
6. diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§ 2.

Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch § 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§ 3.

Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§ 4.

Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§ 1 Nr. 1) wird eine

§ 8.

Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schänkstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrecht nicht verbunden sind.

§ 5.

Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§ 1—4 ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, vom 17. März 1868 (Gef. S. für 1868 S. 249 ff.) auf das Abbedereigewerbe Anwendung.

Jedoch treten an die Stelle der in diesem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen in § 14 der 1. Dezember 1871, in §§ 15, 17 und 21 der Ablauf des Jahres 1873, in § 39 der Beginn des Jahres 1874 und an die Stelle des im § 28 und § 66 festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852 bis 1871.

Wegen der Abbedereigerechtfame vgl. auch Gef. v. 31. Mai 1858, betreffend die Regulirung des Abbedereiwesens. Gef. S. S. 393.

7. Das Gesetz v. 17. März 1868 betreff. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen ist abgedruckt Anhang I Nr. 6.

Die Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz sind in den Circular-Reskripten des Handelsministers vom 13. Januar und 20. März 1873 (M. Bl. S. 15 und 68) enthalten.

8. Ueber Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen entscheidet der Bezirksauschuß. § 133 Gef. v. 1. August 1883.

Eine von einer städtischen Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassene Verordnung, welche die gewerbmäßige Anfertigung und Pflege von Gräbern des städtischen Friedhofs ohne Genehmigung des Magistrats und Gemeindefkirchenraths verbietet und mit Strafe bedroht, steht im Widerspruch mit den Vorschriften der §§ 1 und 7 Abs. 5 der Reichs-Gewerbeordnung und entbehrt daher der gesetzlichen Gültigkeit.

Erk. d. R. G. v. 10. September 1880. I. S. 189.

§ 9.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für unlösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbe-

Zu § 10.

Verträge, durch welche der eine Kontrahent dem anderen gegenüber sich Beschränkungen in seinem Gewerbebetriebe unterwirft, sind nicht nach § 1. 10 Gew.O. ungültig, sofern sie nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Erl. d. R.G. vom 20. Oktober 1880. Reger I. S. 113.

Wenn der mit der Betriebsstätte (Schankhaus) besetzte Theil des ursprünglich berechtigten Grundstücks auf einen gesonderten Erwerber übergeht, so geht auf diesen in Ermangelung anderweiter Vereinbarung auch das Realrecht über und kann deshalb auch in diesem Falle von einer Neubegründung eines Realrechts im Sinne des § 10 Abs. 2 Gew.O. nicht die Rede sein.

Erl. d. D.V.G. v. 1. April 1882. Reger II. S. 368.

Zu § 11.

1. Die Gewerbeordnung schließt sich hier an den Art. 6 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 (Gef.S. S. 449) an, wonach eine Frau, welche gewerbemäßige Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns hat und sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen darf, ohne Unterschied, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

betrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Wohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

2. Die einer Wittwe nicht auf Grund des § 26 Gew.O. zustehende, sondern besonders ertheilte Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft geht durch die Wiederverheirathung derselben nicht verloren.

R. d. N. d. J. v. 26. Dezember 1884. M. Bl. S. 51.

3. Als Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung können nur solche Personen angesehen werden, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers übertragen ist. Diese Voraussetzungen treffen bei einem Pächter nicht zu.

Erk. d. D. V. G. v. 10. Mai 1883. Reger IV. S. 21.

Erk. d. R. G. v. 4. März 1881. Reger I. S. 351.

Zu § 12.

	Inhaltsangabe:	
Juristische Personen des Auslandes 1.	Auswanderungs-Unternehmer 3. Beschränkungen des Soldaten- und Beamtenstandes 4. 5.	Reichsbeamte 6. Ortschulzen 7. Schullehrer 8.
Versicherungsanstalten 2.		

Für Preußen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gef. S. 441), welche lautet:

Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe betreiben.

Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten, sowie hinsichtlich ausländischer Auswanderungsunternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853 (Gef. S. 293), deren Inhalt sich in Berücksichtigung der durch die spätere Gesetzgebung herbeigeführten Aenderungen in nachstehenden Normen zusammenfassen läßt:

- a) Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien.
- b) Diese Erlaubniß kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

3. Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges. S. 729):

§ 7.

Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungsunternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel und Gewerbe zur Bestellung von Agenten erhalten haben. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

4. Die bezüglichlichen Verhältnisse (§ 12 Abs. 2) sind für Preußen durch folgende Landesgesetze geregelt:

A. Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. S. 41).

§ 19.

Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

B. Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften, vom 10. Juni 1874 (Ges. S. 244).

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Comités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist. Jedoch können die vor der Publikation dieses Gesetzes bereits erteilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benützung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Januar 1876 in Kraft belassen werden.

§ 2.

Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatsklasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvorteil verknüpft ist, erteilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§ 3.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 13.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

§ 4.

Auf Rechtsanwälte, Advokatanwälte und Notare, sowie auf einstweilen in Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

5. Die Vorschrift des § 19 der Gew.O. vom 17. Januar 1845 gilt auch in den neu erworbenen Landbesttheilen.

§ 1 Nr. 5 Ges. v. 23. September 1867. G.S. S. 1619.

6. Für die Reichsbeamten gilt die Vorschrift des § 16 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.G.B. S. 61), welche lautet:

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde . . . ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

7. Durch § 12 der Gew.O. sind diejenigen Beschränkungen aufrecht erhalten, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörigen erlassen sind. Es besteht also auch noch der in den Reskripten vom 5. Dezember 1840 und 10. März 1847 aufgestellte Grundsatz, daß es in der Regel für unstatthaft zu erachten, Ortschulzen zum Betriebe des Schanfgewerbes zu konzeffioniren. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die Zustimmung zur Konzeffionirung in allen Fällen zu erteilen, in denen die Verhältnisse eine solche Ausnahme hinreichend begründen, auch die Persönlichkeit des Konzeffionars die Gewähr für den ordnungsmäßigen Betrieb, sowie für die gehörige Erfüllung der mit dem Schulzenamt verbundenen Pflichten in sich trägt und Mißstände aus der Ertheilung der Genehmigung nicht zu besorgen sind.

Cirf.R. d. M. d. J. v. 17. März und 24. April 1874 (M.Bl. S. 114, 153).

8. Konzeffionen an Ehefrauen von Schullehrern zur Schanfwirtschaft u. s. w. sollen nicht erteilt werden.

R. d. M. d. g. A. v. 14. April 1841. M.Bl. S. 170.

Zu § 13.

Nach den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes über die Gewerbeordnung ist bei Feststellung des § 13 unzweifelhaft die Absicht leitend gewesen, daß in allen Fällen, wo nach der bestehenden Gemeinde-Versaffung der Betrieb eines Gewerbes die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts begründet, diese Verpflichtung fortan erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Gewerbebetriebes und unter

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Befreiung von dem sonst vorgeschriebenen Bürgerrechtsgelde soll zur Geltung gebracht werden dürfen.

Ein Bürgerrechtserwerb ipso jure findet gegen den Willen des Gewerbetreibenden auf Grund des Zutritts des einjährigen selbstständigen Gewerbebetriebes zu den Voraussetzungen unter Nr. 1, 2, 3 des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Domizilirung, keine Armenunterstützung, Verichtigung der Abgaben) nicht ferner statt, da der § 13 der Gewerbeordnung nur die Verpflichtung und nicht die landesgesetzliche Berechtigung des Gewerbetreibenden beschränkt. Dem Magistrat ist daher nur das Recht geblieben, nach Maßgabe des § 13 nach Ablauf von drei Jahren die Erwerbung des Bürgerrechts beziehungsweise die aus dem nunmehr eingetretenen Erwerb des Bürgerrechts sich ergebenden gesetzlichen Leistungen von dem Gewerbetreibenden zu verlangen, dann aber unter Freilassung von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes.

Wenn inzwischen vor Ablauf dieser 3 Jahre bezw. vor dem sich daran schließenden Erwerb des Bürgerrechts einer der übrigen Rechtsgründe, welche in Verbindung mit den Voraussetzungen unter Nr. 1, 2 und 3 des § 5 der Städteordnung den Bürgerrechtserwerb herbeiführen, bei einem Gewerbetreibenden zutrifft (Besitz eines Wohnhauses, Zahlung der klassifizirten Einkommensteuer u. s. w.), so erfolgt der Erwerb des Bürgerrechts mit der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes ganz in der bisherigen Weise.

Ebenso ist der Gewerbetreibende als solcher zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, falls er die Erwerbung bezw. Ausübung des Bürgerrechts vor dem gemäß der bundesgesetzlichen Bestimmung eingetretenen Erwerb verlangt. Ist dagegen ein Gewerbetreibender nach Ablauf von 3 Jahren in das Bürgerrecht auf Verlangen der Gemeindebehörde eingetreten, und gelangt dann in den Besitz eines Wohnhauses u. s. w., so fällt für ihn die Verpflichtung, das Bürgerrechtsgeld zu zahlen, weg.

R. d. M. d. S. v. 27. August 1872 (M. Bl. S. 224).

Durch den § 13 Gew. O. sind alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen der Gemeindeverfassungen beseitigt. Dadurch ist aber den Gewerbetreibenden kein Privilegium verliehen, auf Grund dessen sie verlangen könnten, von der sie aus andern Gründen treffenden Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts entbunden zu werden. Treffen daher bei einem Gewerbetreibenden die Voraussetzungen zu, unter denen jeder Einwohner das Bürgerrecht erwerben muß, so ist auch der Gewerbetreibende dazu verpflichtet.

Erk. d. Ob. V. G. v. 26. Mai 1886. Reger VIII. S. 1.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitige Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Zu § 14 Abs. 1.

Inhaltsangabe:

Selbstständigkeit des Gewerbes 1.	Anfang des Gewerbes 3.	Anzeige 4.
Begriff des stehenden Gewerbes 2.		

1. Als selbständig gilt ein Gewerbebetrieb nur dann, wenn er für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben wird.

Erst. d. D.L. v. 11. April 1872. Dpp. XIII. S. 251.

Die gewöhnlichen Lohn- und Handarbeiten und die sogenannten weiblichen Arbeiten sind, so lange nicht daraus ein Geschäft mit offener Verkauf- oder Betriebsstätte gemacht wird, als „selbständiger Gewerbebetrieb“ nicht anzusehen und unterliegen daher nicht der Anzeigepflicht des § 14 der Gewerbeordnung.

Nr. 203, R.A. d. B.R. S. 52.

Fabrikarbeiter, welche zu einem einzigen Fabrikinhaver in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, daß sie für ihn sein Material nach der von ihm gegebenen Anweisung gegen Lohn verarbeiten, gehören nicht zu den selbständigen Gewerbetreibenden, sollten sie auch außerhalb der Fabrikstätte mit mehr als einem selbstgewählten Gehülften die Arbeit verrichten.

Erst. d. D.L. v. 29. April 1870. Dpp. XI. S. 273.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Schauspieler, Sänger u. s. w., welcher in dem Lokale eines Schauspielunternehmers auftritt, sein Gewerbe selbständig oder als Gehülfe des letzteren betreibt, ist von dem Inhalte des zwischen ihm und dem Unternehmer geschlossenen Vertrages abhängig. Zahlt Ersterer dem Letzteren Miethe oder eine Entschädigung für die Ueberlassung des Lokals, zieht aber den Ertrag der Vorstellung für sich ein, so ist sein Gewerbebetrieb als ein selbständiger zu erachten. Hat er aber dem Unternehmer seine Leistungen gegen ein Honorar verbunden, so gilt er als dessen Gehülfe.

R. d. M. d. F. u. F.M. v. 1. Juli 1873, M.Bl. S. 360.

Vgl. auch Note 6 zu § 1 Gew.O.

2. Stehend ist ein Gewerbebetrieb, sobald er nicht im Umherziehen stattfindet.

Erst. d. D.L. v. 2. März 1871. Dpp. XII. S. 125.

3. Als Anfang eines Gewerbes im Sinne der §§ 19 und 39 des Gewerbe-Steuergesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde

nicht nur der Beginn eines früher nicht angemeldeten Gewerbes, sondern auch eine Veränderung in der Person des Gewerbetreibenden, z. B. der nach dem Tode desselben erfolgende Eintritt seiner Wittve, anzusehen.

Erk. R.G. v. 20. Juni 1881. II. S. 233.

4. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbeordnung und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden, Gesetze zu ermöglichen.

Sie ist an die Gemeindebehörde des Orts, wo das Gewerbe betrieben werden soll, d. h. an diejenige Behörde, welche den Vorstand der Gemeinde bildet, zu richten. Die Ertheilung der etwa nothwendigen besonderen Genehmigung macht die Anzeige nicht entbehrlich. Wenn die Verwaltung der Polizeipolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe der Polizeibehörde von dem Inhalt der Anzeige Mittheilung zu machen.

Anw. v. 4. September 1869 Nr. 1, 25.

Auch derjenige, welcher in ein bereits betriebenes Gewerbe eintritt, ist zur Anmeldung verpflichtet.

Erk. D.L. v. 27. Januar 1875. Dpp. XVI. S. 84.

Der Vorschrift des § 19 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 wird durch eine der Polizeiverwaltung von dem beabsichtigten Gewerbebetriebe gemachte Anzeige selbst dann nicht genügt, wenn der Bürgermeister zugleich die Polizeiverwaltung des betreffenden Ortes führt.

Erk. R.G. v. 9. Juni 1881. II. S. 231.

Ein neuer zur gesetzlichen Anzeige verpflichteter Gewerbebetrieb liegt auch dann vor, wenn wegen des nicht zur Besteuerung angezeigten Gewerbebetriebes eine Beurtheilung ergangen ist, und das Gewerbe demnächst, wenn auch in demselben Jahre, wiederum betrieben wird.

Erk. d. R.G. v. 8. März 1886. VI. S. 234.

Die ertheilte polizeiliche Genehmigung zum Gewerbebetriebe befreit den Gewerbetreibenden nicht von der Verpflichtung, den Anfang seines Gewerbes, wenn es steuerpflichtig ist, bei der Kommunalbehörde des Ortes zur Besteuerung anzumelden.

Erk. d. R.G. v. 13. Juli 1891. XII. S. 191.

Zu § 14 Abs. 2.

Inhaltsangabe:

Ort der Anmeldung 1.
Gesellschaft 2.
Kosportagebuchhändler 3.

Buch-, Steinbrucker, Buch- und
Kunsthändler. Erlaubniß zum
Andrufen, Verkaufen, Berthei-
len u. j. w. von Druckschriften 4.
Strafbestimmung 5.

1. Diese Anmeldungen sind an die Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten.

Es genügt, wenn die Anzeige einem dem zuständigen Polizeipräsidenten untergeordneten Polizeikommissar gemacht wird.

Anw. v. 4. September 1869 Nr. 1, 2.

Erk. d. D.L. v. 10. Oktober 1873. Dpp. XIV. S. 624.

seines Wohnorts davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

2. Für die Anmeldung des Gewerbebetriebes einer Gesellschaft ist jedes Vorstandsmitglied verantwortlich.

Erk. d. O. L. v. 13. Oktober 1875. Dpp. XVI. S. 655.

3. Ein Buchhändler, welcher als Kolportagebuchhändler an einer bestimmten angemeldeten Verkaufsstelle (Bahnhof) Bücher und Zeitungen verkauft und in seiner nicht als Geschäftsbetriebslokal polizeilich angemeldeten Wohnung seine Waaren aufbewahrt und dort auch seinen Gehülfen behufs Transports nach der auf dem Bahnhof belegenen Verkaufsstelle übergibt, unterliegt auch rücksichtlich des letzteren Lokals der Anzeigepflicht aus § 14 der Allg. Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Erk. d. R. G. v. 9. Dezember 1880. I. S. 183.

4. Der Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler u. s. w. bedarf es nicht, ebensowenig findet eine Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker statt. Die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter ist gleichfalls unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet (§ 45, 46 Gew. O.). Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach § 14 Gew. O. der Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im § 148, 3 mit Strafe bedroht.

Nach § 43 Gew. O. ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zum Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen u. s. w. nur für diejenigen erforderlich, welche diese Thätigkeit gewerbsmäßig ausüben wollen. Diese Erlaubnis darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe der §§ 56, 57 Gew. O. versagt, demgemäß auch nicht zurückgezogen, auch die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die dort bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind. Wer den Vorschriften des § 43 zuwiderhandelt, unterliegt nach § 148, 3 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von diesen Punkten kommen die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Vgl. Nr. 10 Anw. v. 4. September 1869. Vgl. auch Note 4 zu § 5 Gew. O.

5. Wegen der Strafbestimmungen vgl. § 148 Nr. 1. 2. 3 Gew. O.

Zu § 15.

Inhaltsangabe:

Referat nach früherer Gesetzgebung

(§§ 127 bis 133, 135 bis 145 incl.)

Anheften von Gasthauschildern 4.

1. Anständigkeits. Gef. v. 30. Juli 1883

2. Vorbehalt der Gerechtfame 3.

Verhängung von Geldbußen 5.
Polizeibehörde 6.

Marcinowki, Deutsche Gewerbe-Ordnung. 6. Auflage.

1. Nach der Gew.O. von 1869 war gegen die untersagende Verfügung der Rekurs zulässig. Die betreffende Bestimmung kommt nach Art. 16 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 mit dem 1. Januar 1884 in Wegfall.

2. Hinsichtlich der Zuständigkeit sind in den Provinzen, in welche das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. 195) eingeführt ist, folgende Vorschriften maßgebend:

§ 127.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet: . . . die Beschwerde statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrathes an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
- c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage beim Obergerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gef. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128.

An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 63) findet die Klage statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisaußschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksaußschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Obergerichte (§ 63 Abs. 3 und 4).

§ 129.

Die Beschwerde im Falle des § 63 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 64 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf die Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung der Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Obergericht statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131.

Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges. S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 132.

Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
 - a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;

- b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
- c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundert und fünfzig Mark;
- d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
 " " " " b = Eine Woche,
 " " " " c = Zwei Wochen,
 " " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

- 3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 68 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 135.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Ges. S. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.

§ 136.

Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements etc.) durch die Centralbehörde verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile

derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137.

Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138.

Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 72 Abs. 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu Sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Bootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Ges. S. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139.

Die gemäß §§ 73, 74 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrathes, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Vorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140.

Polizeivorschriften der in den §§ 72, 73 und 74 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 72 beziehungsweise der §§ 73 oder 74, sowie in den Fällen des § 73 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141.

Ist in einer gemäß § 76 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142.

Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreis Ausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Rauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen.

§ 143.

Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Rauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirks Ausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144.

In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von Dreißig Mark gemäß § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ähnlich hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145.

Die Befugniß, ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provincial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 74) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 ist auch für die übrigen Provinzen des deutschen Staates berechnet, tritt aber dort erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. In wie weit die Bestimmungen der §§ 127 und 128 auf die selbständigen Städte der Provinz Hannover Anwendung finden, ist der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten (§ 155 a. a. D.).

In den andern Provinzen gelten bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt bezüglich des Verfahrens dieselben Vorschriften wie zu § 30 der Gew.O. mit der Maßgabe, daß der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zugestellt werden muß.

Nr. 59 der Anw. v. 4. September 1869.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf, dieselbe ist jedoch nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, vor eingetretener Rechtskraft der unterliegenden Verfügung zu vollstrecken.

Nr. 2 a. a. D.

3. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde oder im Verwaltungsstreitverfahren (Note 1) als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtfame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§ 6 b. Ges. v. 11. Mai 1842, G. S. S. 192, und § 67 b. Ges. v. 26. Juli 1880.

4. So wenig die Befugniß der Polizeibehörde zu bezweifeln ist, durch eine allgemeine Polizeistrafverordnung das Anheften von Gasthausechildern an Lokalen zu verbieten, für welche eine Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft nicht ertheilt ist, ebenso wenig darf die Befugniß der Behörde in Abrede gestellt werden, auch ohne vorherigen Erlaß einer Polizeistrafverordnung in einem konkreten Falle, wo das fortdauernde Aushängen eines unbefugt angebrachten Gasthausechildes nach den begleitenden Thatumständen die öffentliche Ordnung zu stören droht, die Entfernung desselben durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln herbeizuführen.

Erf. d. D. V. G. v. 1. August 1876, Entsch. I. S. 322.

5. Die Verhängung von Geldbußen im polizeilichen Zwangsverfahren gegen die — ohnehin strafbare — Fortsetzung eines ohne die vorgeschriebene besondere Genehmigung unternommenen Gewerbebetriebes ist zulässig.

Erf. d. D. V. G. v. 7. April 1877, Entsch. II. S. 295.

6. Indem § 15 Abs. 2 Gew.O. die Polizeibehörde zur Vornahme der polizeilichen Verhinderung ermächtigt, ertheilt er ihr zugleich das Recht zur Ergreifung derjenigen Maßregeln, welche zur erfolgreichen Verhinderung geeignet und erforderlich sind. Die Wahl des im Einzelfalle anzuwendenden Mittels unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde.

Erf. R. G. v. 27. April 1891. Reger XII. S. 1.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin (nach alphabetischer Reihenfolge):

Abdeckereien, Albuminpapier (Anlagen zur Herstellung), Asphalt-Kochereien, Baukonstruktionen, eiserne (Anlagen zu deren Erbauung), Blechgefäße-Fabriken (Herstellung, Vernieten), Braunkohlentheer (Anlagen zur Bereitung außerhalb des Gewinnungsortes des Materials), Brücken, eiserne (Anlagen zu deren Erbauung), Brücken-Konstruktionen (eiserne), Celluloid (Anlagen zur Herstellung), Cellulosefabriken, Chemische Fabriken aller Art, Dachfilz-Fabriken, Dachpappen-Fabriken, Dampfkessel-Fabriken (Herstellung,

Zu § 16.

Zur Ueberschrift.

Der Passus „besondere Genehmigung“ ist deshalb gewählt, um dem Mißverständniß vorzubeugen, als sei bei den gewerblichen Anlagen des § 17 der Gew.D. die allgemein polizeiliche Genehmigung nicht mehr erforderlich (Sten. Ver. d. Reichstages 1869 III. Nr. 13 S. 115).

Zum Text.

Inhaltsangabe:

Zuständigkeit des Bundesraths 1.
Verhältniß der in das Verzeichniß nicht übernommenen Anlagen 2.
Benutzung und Fortbetrieb 2a.
Bestandtheile einer gewerblichen Anlage 2b.
BetriebsEinstellung 3.
Befugnisse der Polizeibehörde 3a.
Anleitung zur Vereitung von Nitrocellulose 4.
Cellulosefabriken 5.
Schlichtereien 6.
Begriff der Anlage (gewerblicher Zweck) 7.
Rückwirkende Kraft 8.
Schließung des Betriebes 8a.
Zubereitungsanstalten für Thierhaare 8b.

Betriebsveränderung 9.
Verjährung 10.
Benutzung fremder Anlagen 11.
Gewinnungsorte fremden Materials 12.
Feltziegelöfen 13.
Hammerwerke 14.
Chemische Fabriken 14a.
Anstalten zur Vereitung künstlicher Mineralwasser 15.
Wassertriebwerke (Stau-Anlagen, Schiffs-, Walkmühlen, Schöpf- räder) 16.
Verkehr mit Mineralölen 17.
Controlle 18.
Zuständigkeit der Behörden. Gef. v. 1. Aug. 1883, §§ 109—112 inff. (gewerbliche Anlagen), §§ 114 bis

121 (gewerbliche Konzessionen), §§ 122 (Ortsstatuten), §§ 123 bis 126 (Zinnungen), §§ 127 bis 130 (Märkte), § 131 (Schlachthäuser), § 132 (Rehrbezirke) 19.
Behörden im Stadtkreis Berlin. Gef. v. 30. Juli 1883. (§§ 41 bis 49) 20.
Verhältniß zu § 51 Gew.D. 21.
Strafverfahren und Zwangsmaßregeln 22.
Verfahren in den Provinzen (außer Note 19. 20) 23.
Ausführungsfrist 24.
Verfahren. G.R. v. 19. Juli 1884 25.
Rechtsverhältnisse aus Verträgen 26.
Gesundheitsgefährde 27.
Strafvorchrift 28.

1. Der Bundesrath ist nicht berufen, über Beschwerden gegen die von den zuständigen Behörden in Gewerbezonzessionsangelegenheiten erlassenen Bescheide zu befinden.

Bernieten), Darmsaiten-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Dégras-Fabriken, Düngpulver-Fabriken, Erdöl (Anstalten zur Destillation), Feuerwerkerei (Anlagen), Firnißfiedereien, Gasbereitungs-Anstalten, Gasbewahrungs-Anstalten, Gerbereien, Glashütten, Gypsöfen, Hammerwerke, Hopfen-Schwefelbörren, Imprägnirung von Holz mit erhitzten Theerölen (Anstalten), Kalifabriken, Kalköfen, Knochenbleichen, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien, Roafs (Anlagen zur Bereitung) außerhalb des Gewinnungs-ortes des Materials, Kunstwolle-Fabriken, Leimfiedereien, Metalle, rohe (Anlagen zu ihrer Gewinnung), Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Liegelgießereien sind, Pechfiedereien (außerhalb des Gewinnungsorts des Materials), Poudretten-Fabriken, Röhren-Fabriken (aus Blech, Bernieten), Röstöfen, Rußhütten, Schießpulver-Fabriken, Schiffe (eiserne)

2. Mit dem Verzeichnisse in § 16 der Gewerbeordnung wird nur gesagt, welche Anlagen dem im Folgenden beschriebenen besonderen Verfahren unterliegen sollen, keineswegs aber, daß nun alle in das Verzeichniß nicht aufgenommenen Anlagen jeder Prüfung der Behörde und jeder Einwirkung derselben auch in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht überhoben seien.

Nr. 204, R. A. d. B. R. S. 53.

2a. Zu der in § 147 Gew. O. mit Strafe bedrohten Errichtung einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlage ohne diese Genehmigung ist nicht nur die erste Anlegung, sondern auch die Inbetriebsetzung sowie die Benutzung und der Fortbetrieb zu rechnen.

Erk. d. D. B. G. v. 10. Januar 1887. Reger VII. S. 359.

2b. Als Bestandtheile einer konzessionspflichtigen gewerblichen Anlage können nur diejenigen Einrichtungen gelten, mit deren Hilfe die unmittelbaren Zwecke der Anlage erreicht werden sollen, welche also dazu bestimmt sind, bei Herstellung des Fabrikats in irgend einer Weise benutzt zu werden bezw. zur Aufbewahrung des Fabrikats zu dienen. Zu solchen Einrichtungen kann daher das Rohrnetz einer Gasanstalt nicht gerechnet werden.

R. d. G. M. v. 10. November 1886. Reger VII. S. 358.

3. Die besondere Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage erlischt als Folge der BetriebsEinstellung insbesondere, wenn von mehreren Abschnitten eines in solche zerlegbaren Gewerbebetriebes nur noch der eine oder der andere ausgeübt wird, losgelöst aus dem regelmäßigen Zusammenhang mit den übrigen Abschnitten.

Erk. d. D. B. G. v. 30. März 1883. (Deutsches Handelsblatt 1884. Nr. 9.)

3a. Die Polizeibehörde ist befugt, wegen des Betriebes eines nicht konzessionspflichtigen Gewerbes einzuschreiten, wenn der Betrieb Gefahr für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben mit sich bringt. Ein solches polizeiliches Einschreiten kann sich gegen den Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem der Betrieb stattfindet, richten, wenn der Eigenthümer das Grundstück zu dem betreffenden Gewerbebetriebe vermietet hat und nicht eine besondere Art und Weise des Betriebes sondern

Anlagen zu deren Erbauung, Schlächtereien, Schnellbleichen, Seifensiedereien, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Stärkefabriken (mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke), Stärkesyrupfabriken, Steinkohlentheer (Anlagen zur Bereitung außerhalb des Gewinnungsortes des Materials), Strohpapierstoff-Fabriken, Talgschmelzen, Theer, Theerwasser (Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung), Anstalten zum Trocknen und Einsetzen ungegerbter Thierfelle, Thierhaare (Zubereitungs-Anstalten), Thranfiedereien, Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungs-Anstalten, Wachstuch-Fabriken, Ziegelöfen, Zündstoffe aller Art, deren Bereitung (Anlagen).*)

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages abgeändert werden.

schon der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes, für welches die Vermietung stattgefunden hat (Feilenhauerei), gefährlich ist, also die Benutzung des Grundstücks durch den Eigenthümer die Gefahr veranlaßt.

Erk. D.V.G. 15. Februar 1894. R.V.Bl. S. 585.

Bei der Gesundheitsgefährdung ist auch die Einwirkung auf franke oder nervöse Personen in Betracht zu ziehen.

Erk. D.V.G. 25. Juni 1894. R.V.Bl. S. 586.

4. Gewerbeanlagen zur Bereitung von Nitrocellulose gehören zu den chemischen Fabriken und sind als solche der Vorschrift des § 16 (genehmigungspflichtige Gewerbeanlagen) unterworfen.

Nr. 206, R.N. d. B.R. S. 53.

5. Unter Cellulosefabriken sind Anlagen zu verstehen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papier hergestellt wird.

Bef. v. 15. April 1886 (R.Gef.Bl. S. 28).

6. Der Ausdruck „Schlächtereien“ umfaßt alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht bloß die von einer größeren Zahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit.

Nr. 207, R.N. d. B.R. S. 53.

Die durch längere Zeit fortgesetzte, in zahlreichen Fällen bethätigte Verwendung und Benutzung bestimmter Räume als regelmäßige Betriebsstätte für gewerbliche

*) Die durch gesperrte Schrift markirten Anlagen beruhen theils auf dem Reichsgesetz betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen v. 2. März 1874 (R.G.Bl. S. 19), theils auf den Bekanntmachungen vom 26. Juli 1881, 31. Januar, 12. Juli und 23. Dezember 1882 und 21. April 1883, 12. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 118), 4. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 2), 31. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 8), 24. April 1885 (R.G.Bl. S. 92), 1. April 1886 (R.G.Bl. S. 68), 15. April 1886 (R.G.Bl. S. 28), 16. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 204), 5. Januar 1887 (R.G.Bl. S. 4), 16. Juli 1888 und 2. Januar 1889 (R.G.Bl. 1888 S. 218 und 1889 S. 1).